



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Foto: Copyright DLT/ Maximilian Gödecke

EINGLIEDERUNGSBERICHT

FÜR DAS JAHR
2020



Stand: 30.04.2021

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem fortlaufenden Eingliederungsbericht auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.



© Jobcenter EN

Zentrale Steuerung
und Eingliederung

Rheinische Str. 41
58332 Schwelm
Tel.: 02336 93 3901
Fax.: 02336 931 3901
E-Mail: info@jobcenter-en.de



www.jobcenter-en.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	GESAMTSITUATION	7
1.1	Tendenzen im Jahr 2020	7
1.2	Überblick in Zahlen	8
2	FALLZAHLEN UND GRUNDDATEN	9
2.1	Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige	9
2.2	Arbeitslose	13
2.3	Entwicklung der Leistungen zum Lebensunterhalt	14
2.4	Integrationen in Arbeit und Eintritte in Maßnahmen	16
2.4.1	Übersicht	16
2.4.2	Integrationen in Beschäftigung	16
2.4.3	Zielvereinbarung mit dem MAGS	17
2.5	Widersprüche und Klagen	19
2.5.1	Widerspruchsgründe	19
2.5.2	Klageverfahren	20
3	INSTITUTIONELLE VORAUSSETZUNGEN ZUR WIEDEREINGLIEDERUNG IN ARBEIT	21
3.1	Organisatorische Rahmenbedingungen	21
3.2	Personelle Ausstattung des Jobcenters	21
4	WESENTLICHE JAHRESERGEBNISSE 2020 BEIM EINSATZ DER ARBEITSMARKTLICHEN INSTRUMENTE	23
4.1	Verwendung der Eingliederungsmittel 2020	23
4.2	Durchführung von Arbeitsmarktmaßnahmen während der Corona-Pandemie	23
4.3	Überblick über den Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente	24
4.3.1	Förderung der beruflichen Weiterbildung – FbW	24
4.3.2	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – MAbE	25
4.3.3	Vermittlungsbudget – VB	27
4.3.4	Eingliederungszuschüsse – EGZ	28
4.3.5	Freie Förderung – FF	28
4.3.6	Einstiegsgeld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung – ESG	29
4.3.7	ESF-Projekte (Europäischer Sozialfonds), Landes- und Bundesprogramme	30
4.3.8	Öffentlich geförderte Beschäftigung – ö.g.B.	31
4.3.9	Existenzgründungsförderung, Selbstständigenförderung, Einstiegsgeld	32
4.3.10	Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II	33
4.4	Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrages nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)	35
4.5	Zielgruppenarbeit des Jobcenters EN	35
4.5.1	Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren	35

4.5.2	Zielgruppe Geflüchtete und Migranten	42
4.5.2.1	Sprachförderung	42
4.5.2.2	Projekte und Programme	43
4.5.3	Zielgruppe alleinerziehende Mütter und Väter und junge Eltern	45
4.5.4	Zielgruppe behinderte und schwerbehinderte Menschen	45
4.6	Statistische Auswertungen zu den Arbeitsmarktdienstleistungen	47
4.6.1	Aktivierungsquote insgesamt und für Teilnehmende unter 25 Jahren	48
4.6.2	Eintritte von Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	52
4.6.3	Bestand von Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	52
4.6.4	Eingliederungsquoten ausgewählter arbeitsmarktlicher Instrumente	53
4.6.5	Auswertung Nachhaltigkeit ausgewählter arbeitsmarktpolitischer Projekte	54
5	BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET (BUT)	56
5.1	Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in 2020	56
5.2	Bewilligte Förderungen	56
5.3	Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe	58
6	ANLAGEN	61
	Anlage 1: Bildungszielplanung (FbW) 2020	61
	Anlage 2: Maßnahmezielplanung (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) 2020	62
	Anlage 3: Wesentliche Daten nach kreisangehörigen Städten	63
	Anlage 4: Kennzahlen nach § 48a SGB II (Dezember 2020)	69
	Anlage 5: Strukturdaten 2020	70

Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsagentur
ABV	Ausbildungsvermittlung
a. F.	alte Fassung
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AGS	Arbeitgeberservice
ALG	Arbeitslosengeld
AM	Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
AQ	Aktivierungsquote
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BCA	Beauftragte für Chancengleichheit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BIM	Berufliche Integration von MigrantInnen
BKGG	Bundeskinderergelgesetz
BKrFQG	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BuT	Bildung und Teilhabe
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
DeuFöV	Deutschsprachförderverordnung
DRV	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
EGZ	Eingliederungszuschüsse
ELB	erwerbsfähiger Leistungsberechtigter
EN	Ennepe-Ruhr
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESG	Einstiegs geld
EQ	Einstiegsqualifizierung oder Eingliederungsquote
FAV	Förderung von Arbeitsverhältnissen
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FS	Führerschein
FF	Freie Förderung
FOR	Fachoberschulreife
GdB	Grad der Behinderung
HSA	Hauptschulabschluss
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks
IC	Integrationscoach
InkA	Inklusion in den Arbeitsmarkt
IvAF	Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen
JBA	Jugendberufsagentur
JC	Jobcenter
JFW	Jahresfortschrittswerte
K	Kennzahlen
LZB	Langzeitleistungsbezieher
MAbE	Maßnahmen zur Aktivierung u. berufl. Eingliederung
MAG	Maßnahmen bei einem Arbeitgeber
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MAT	Maßnahme bei einem Träger
MK	Märkischer Kreis
n. F.	neue Fassung
ö.g.B.	öffentlich geförderte Beschäftigung

Reha	Rehabilitation
sb	schwerbehindert
SGB	Sozialgesetzbuch
SodEG	Sozialdienstleister-Einsatzgesetz
sv-pflichtig	sozialversicherungs-pflichtig
TZ	Teilzeit
UE	Unterrichtseinheit
u25	unter 25 Jahren
ü25	über 25 Jahren
VB	Vermittlungsbudget
VGS	Vermittlungsgutschein
VZ	Vollzeit
VzÄ	vollzeitverrechnete Stellen

1 GESAMTSITUATION

1.1 Tendenzen im Jahr 2020

Das Jahr 2020 war sowohl in der Arbeitsmarktentwicklung als auch in der Umsetzung aller Aufgaben im Bereich des SGB II ab dem März komplett durch die Corona-Pandemie geprägt. Die Auswirkungen der Pandemie, insbesondere auch in der Folge des ersten Lockdowns, überdeckten auch die konjunkturelle Abschwächung, die sich bereits ab dem Herbst 2019 am Arbeitsmarkt bemerkbar gemacht hatte.

Dennoch war die Entwicklung der Leistungsberechtigten im SGB II deutlich günstiger, als noch im Frühjahr 2020 prognostiziert. Dazu haben im Wesentlichen die Regelungen bei der Kurzarbeit sowie die umfangreichen Hilfsprogramme von Bund und Ländern beigetragen. Für die Leistungsberechtigten im SGB II und die Träger von arbeitsmarktlichen Maßnahmen haben die Sozialschutzpakete I und II Erleichterungen bewirkt. Die Arbeitslosigkeit ist stärker angestiegen; hierfür war nicht allein der Zugang in das SGB II ursächlich, sondern auch die im Vergleich zum Vorjahr geringere Teilnahme von SGB II Leistungsbeziehenden an arbeitsmarktlichen Maßnahmen.

Die Entwicklung der Beschäftigung war in den Branchen pandemiebedingt sehr unterschiedlich. Während sich der im Ennepe-Ruhr-Kreis prägende industrielle Produktionsbereich nach hohen Einbrüchen im ersten Lockdown im Jahresverlauf wieder deutlich erholt hat, waren die besonders von den Kontaktbeschränkungen betroffenen Bereiche wie die Tourismuswirtschaft, die Gastronomie, die körpernahen Dienstleistungen und Segmente des Einzelhandels sehr von den unmittelbaren Einschränkungen im ersten und im zweiten Lockdown betroffen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ging erstmals seit vielen Jahren des Wachstums wieder zurück, am Stichtag 30. September 2020 lag sie mit 109.550 Beschäftigten um 2.409 oder 2,2% unter dem Vorjahreswert.

Herausfordernd waren für das Jobcenter die Auswirkungen und die Umsetzung der jeweiligen Coronaschutzverordnungen. So mussten während der Lockdownphasen kontaktfreie Kommunikationen mit den Leistungsberechtigten aufgebaut und ermöglicht werden, arbeitsmarktliche Maßnahmen waren zeitweise ausgesetzt und mussten auf digitale und hybride Formate umgestellt werden. Der Infektionsschutz für die Mitarbeitenden musste über umfangreiche organisatorische und technische Konzepte, Homeoffice und Abstandsregeln sichergestellt werden. Prioritäres Ziel dabei war es, jederzeit die Erreichbarkeit und die Leistungsfähigkeit des Jobcenters sicherzustellen.

Die neuen rechtlichen Bestimmungen der Sozialschutzpakete I und II mussten in der Verwaltungspraxis umgesetzt werden, dabei gab es vielfältige Detailfragen zu klären und umzusetzen. Mit dem SodEG ist eine komplett neue Materie auf das Jobcenter zugekommen.

1.2 Überblick in Zahlen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Fallzahlen und über ausgewählte statistische Grunddaten des Jobcenters EN im Jahr 2020.

	Dezember 2019	Monats-durchschnitt/ Summe 2019	Januar 2020	Februar 2020	März 2020	April 2020	Mai 2020	Juni 2020	Juli 2020	August 2020	September 2020	Oktober 2020	November 2020	Dezember 2020	Monats-durchschnitt/ Summe 2020
Bedarfsgemeinschaften -endgültig / T-3	13.112	13.438	13.158	13.137	13.224	13.486	13.563	13.585	13.588	13.583	13.428	13.310	13.244	13.158	13.372
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte -endgültig / T-3	17.643	18.155	17.762	17.721	17.891	18.209	18.303	18.321	18.354	18.344	18.183	18.007	17.913	17.853	18.072
Arbeitslose im SGB II	5.994	6.167	6.304	6.128	6.217	6.866	7.211	7.359	7.347	7.459	7.231	7.149	7.032	6.988	6.941
Beschäftigungsaufnahmen Gesamt ¹	320	5.331**	325	355	347	254	218	278	286	556	542	485	524	349	4.519
- davon sv-pflichtig ¹	227	3.883**	210	266	243	184	147	177	193	461	432	384	417	275	3.389
- davon Minijobs ¹	93	1.448**	115	89	104	70	71	101	93	95	110	101	107	74	1.130
Vermittlungen - in Maßnahmen ²	699	10.707 *	795	781	783	332	243	442	539	565	805	741	629	547	7.252 *
- davon Arbeitsm.-Maßnahmen ²	638	9.963 *	759	723	716	317	228	415	498	503	737	689	581	492	6.708 *
- davon Soziale Dienstleistungen ²	61	744	37	58	68	15	15	27	42	62	68	52	48	55	547
Kosten der Unterkunft (€) ³	5.414.931	67.832.127	5.624.313	5.601.023	5.603.512	5.727.385	5.842.196	5.771.729	5.894.641	5.821.007	5.783.130	5.696.853	5.671.082	5.726.119	68.762.991
ALG II inkl. Sozialgeld (€) ³	7.956.569	99.838.045	8.268.049	8.313.743	8.378.777	8.559.895	8.724.967	8.595.680	8.619.610	8.551.854	8.472.631	8.421.360	8.348.850	8.328.216	101.583.633

kursiv = Jahressumme

¹ gemäß Grunddaten zu den Kennzahlen nach §48 a SGB II

² gemäß Förderstatistik der BA

³ Bruttoausgaben

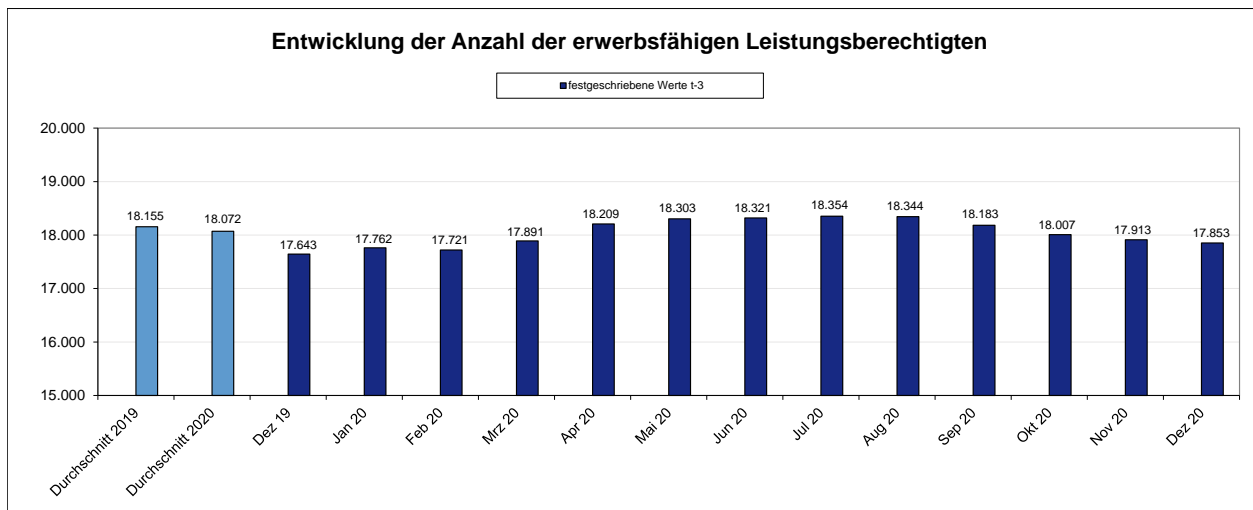
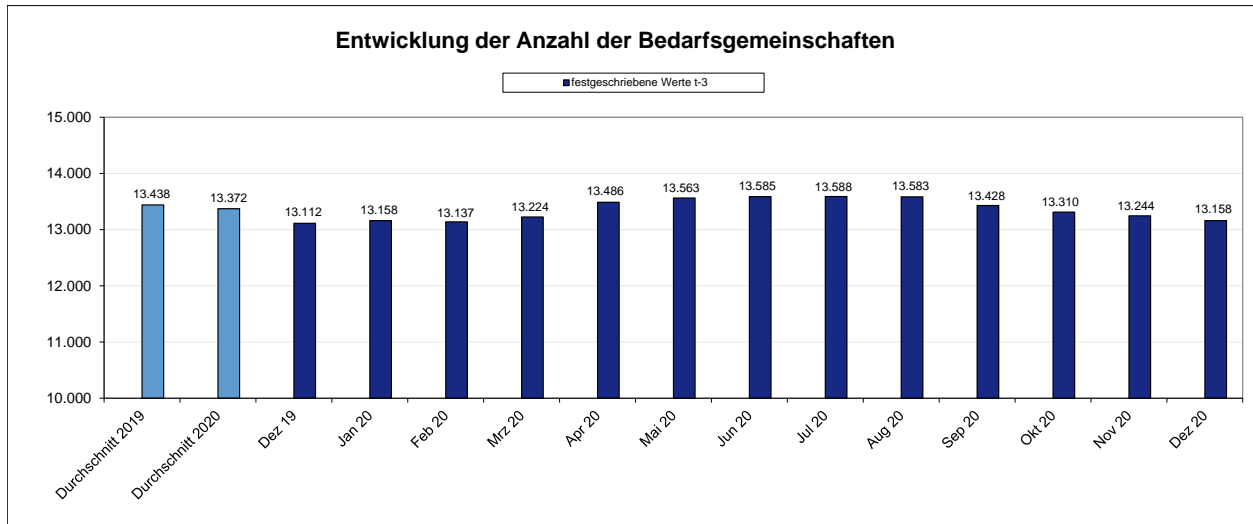
* Die Jahressummen sind größer als die Summen der Monatswerte, da in den Monatsauswertungen einzelne Maßnahmekategorien aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung aufgrund geringer Fallzahlen anonymisiert sind.

** keine offiziellen Werte aufgrund eines Datenausfalls im November 2019

2 FALLZAHLEN UND GRUNDDATEN

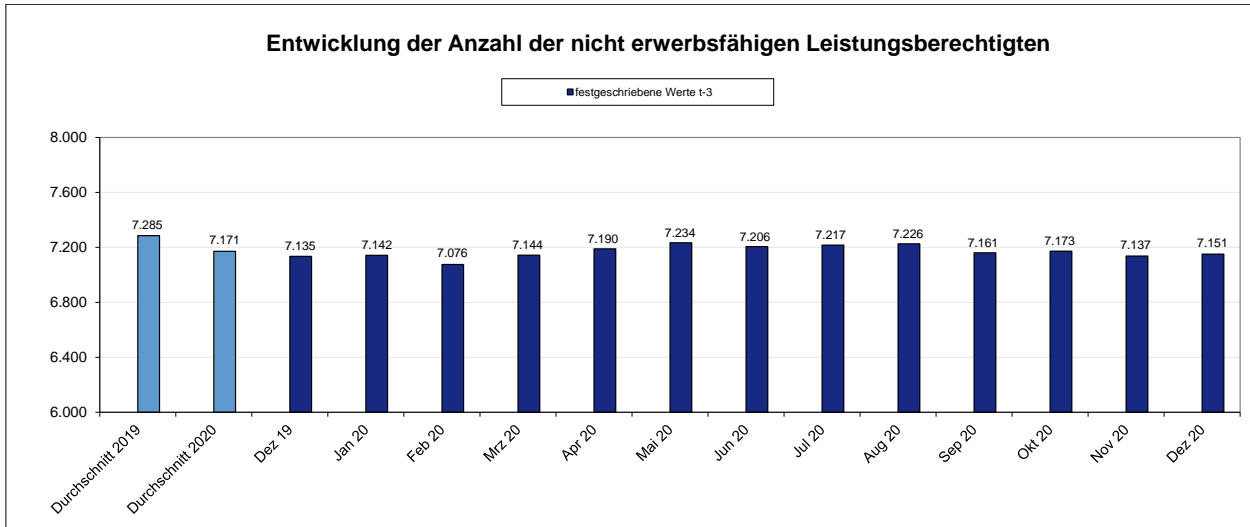
Das Jahr 2020 stand ganz im Zeichen der Corona-Pandemie. Dabei hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten stabiler gezeigt als die Entwicklung bei der Arbeitslosigkeit.

2.1 Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige



Die Zahl der ELB ist in 2020 von 17.762 im Januar auf 18.354 im Juli kontinuierlich angestiegen. Ab August nahm die Anzahl der ELB wieder langsam ab und betrug im Dezember 17.853. Waren es im Dezember 2019 noch 17.643 Personen, so stieg der Wert im Dezember 2020 auf 17.853 Personen, ein Plus von 210 Personen oder 1,2 %. Im Vorjahr war ein Rückgang von 4 % zu verzeichnen.

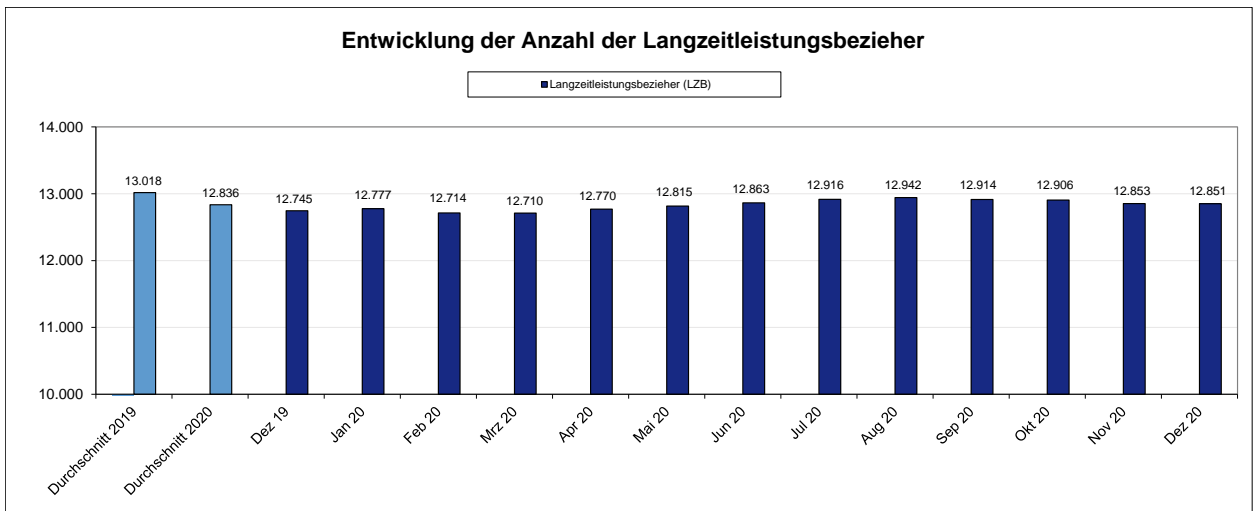
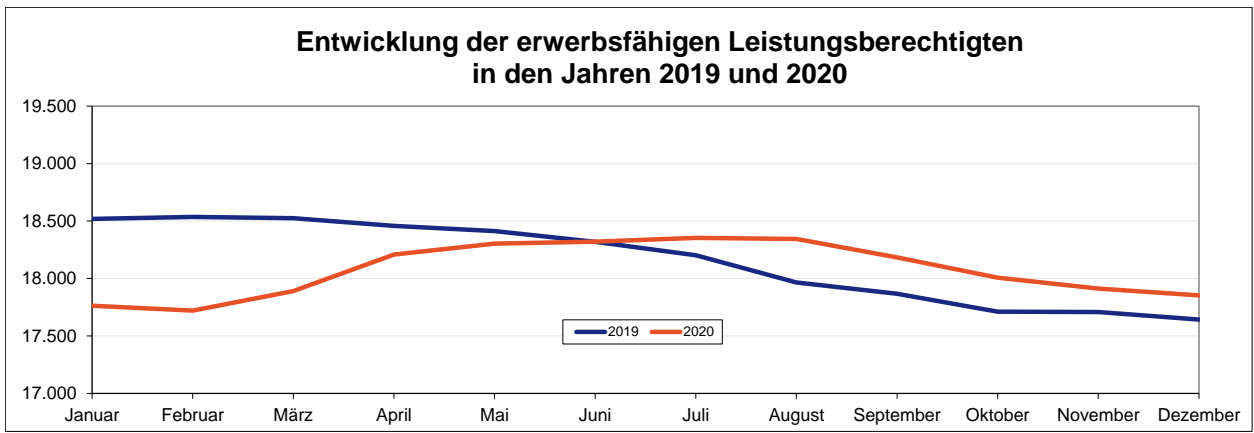
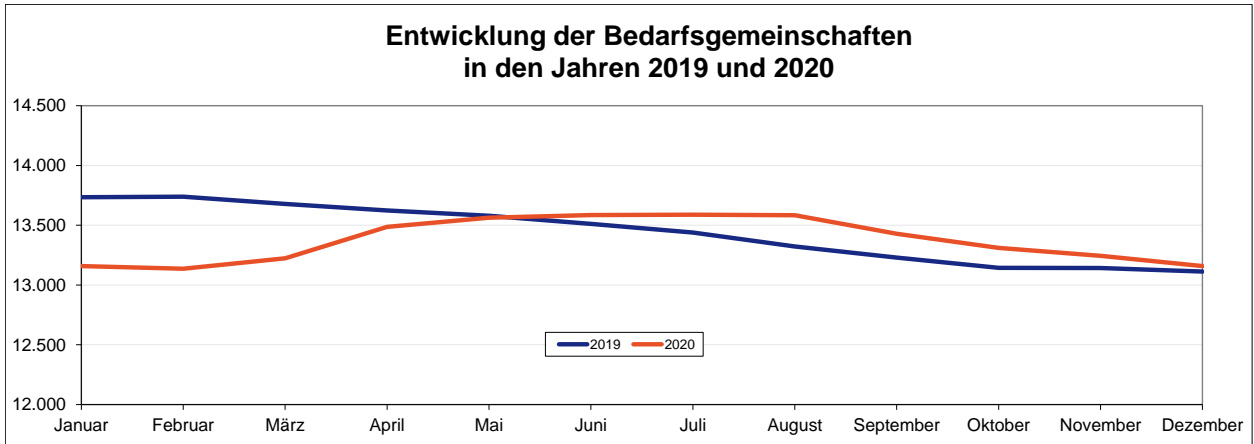
Im Dezember 2020 gab es 13.158 Bedarfsgemeinschaften, was gegenüber den 13.112 des Vorjahresmonats einem Anstieg von 46 oder 0,4 % entsprach. Die Jahresdurchschnittswerte bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Zahl der ELB sind hingegen noch jeweils um 0,5 % gesunken.



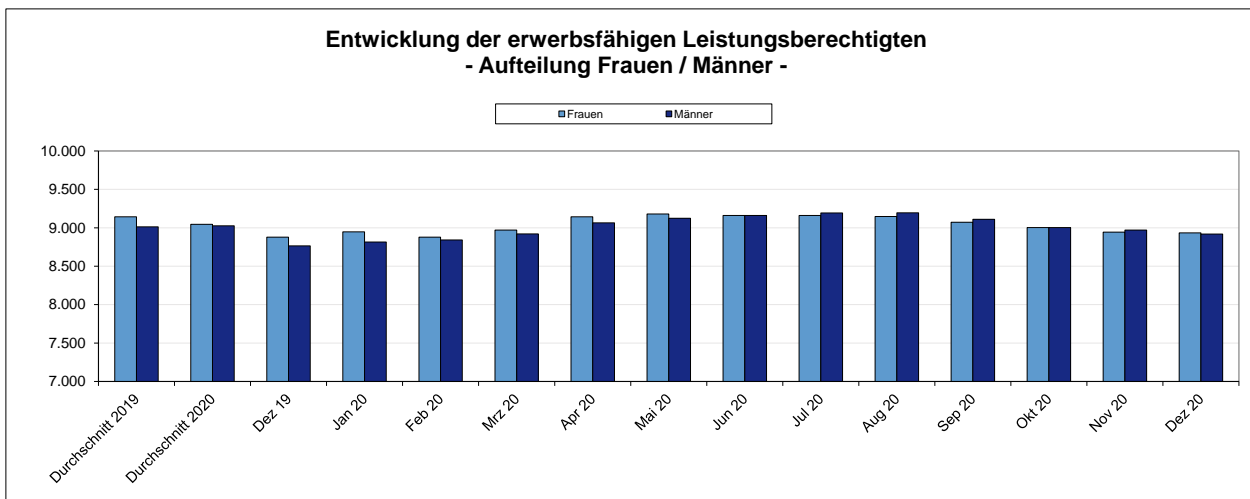
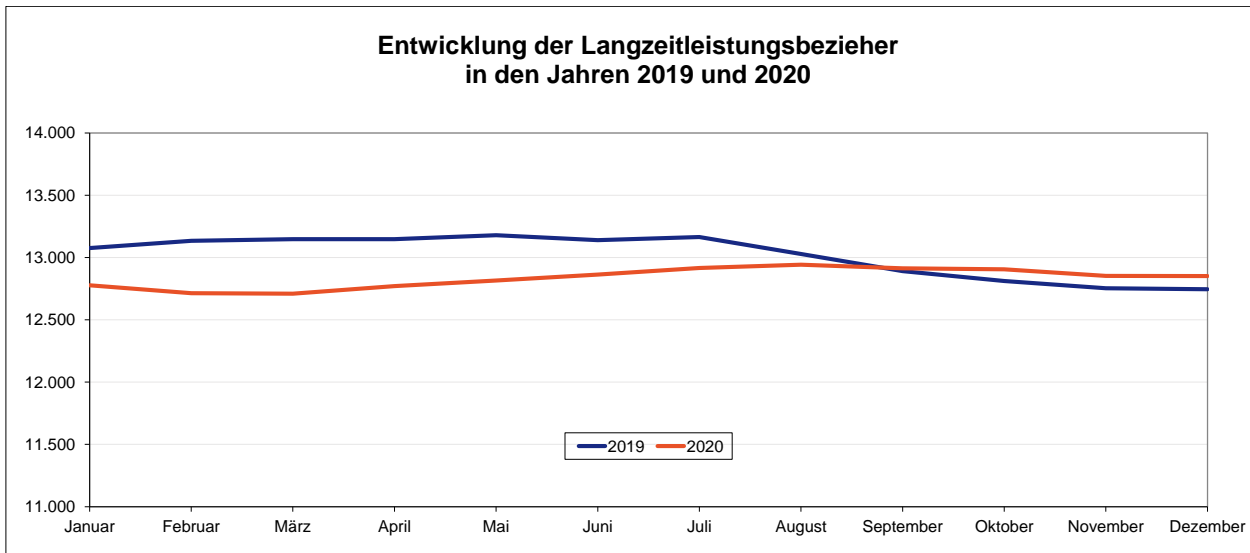
Die Zahl der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten war im Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahresmonat nur leicht erhöht (0,2 %). Beim Jahresdurchschnittswert gab es demgegenüber, wie im Vorjahr, einen Rückgang (- 1,6 %).

Am Jahresende 2020 gab es beim Jobcenter EN 25.489 Personen in Bedarfsgemeinschaften. Das waren 163 Personen oder 0,6 % mehr als im Vorjahresmonat.

Die unterjährige Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der ELB im Jahresvergleich zwischen den Jahren 2019 und 2020 wird anhand der folgenden beiden Grafiken verdeutlicht und zusammengefasst:

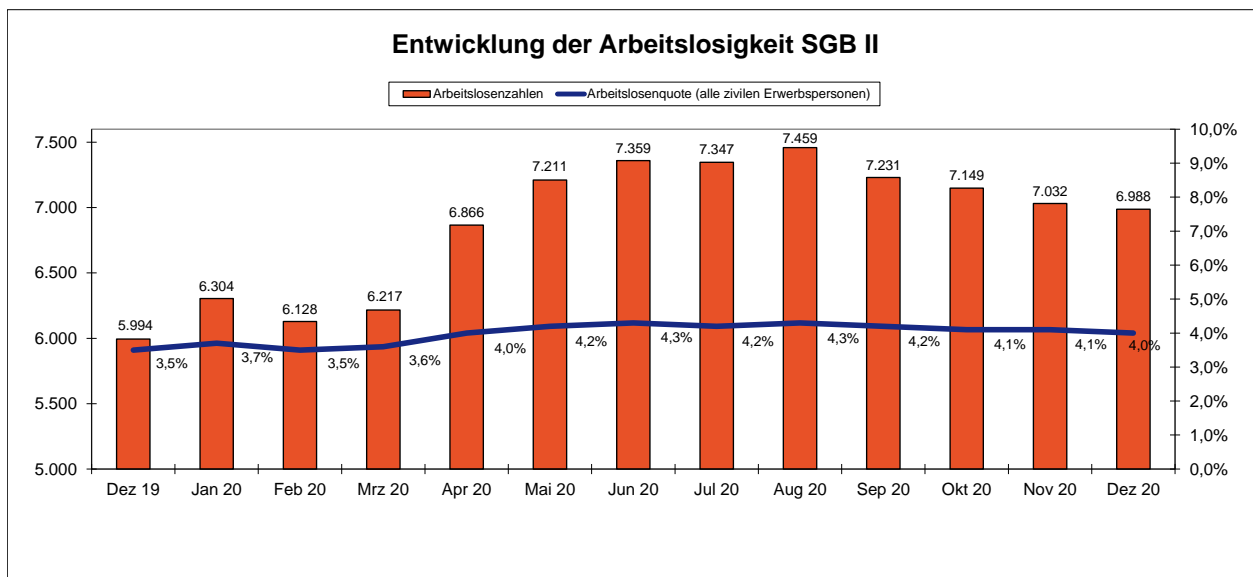


Bei den LZB lag die Zahl mit 12.942 im August 2020 auf einem Jahreshöchststand. Danach ging sie kontinuierlich zurück. Der Jahresdurchschnittswert verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,4 %.



Ähnlich wie in den Vorjahren waren auch im Dezember 2020 männliche (8.919) und weibliche ELB (8.934) etwa gleich stark vertreten. Auch jahresdurchschnittlich lagen die Werte eng beieinander (Frauen: 9.045, Männer: 9.027). Der Vergleich des Dezembers 2020 mit dem Vorjahresmonat zeigt bei den Frauen (0,6 %) eine weniger negative Entwicklung als bei den Männern (1,8 %).

2.2 Arbeitslose



Die Entwicklung bei den Arbeitslosenzahlen ist im Ennepe-Ruhr-Kreis im Jahresverlauf 2020 deutlich gestiegen.

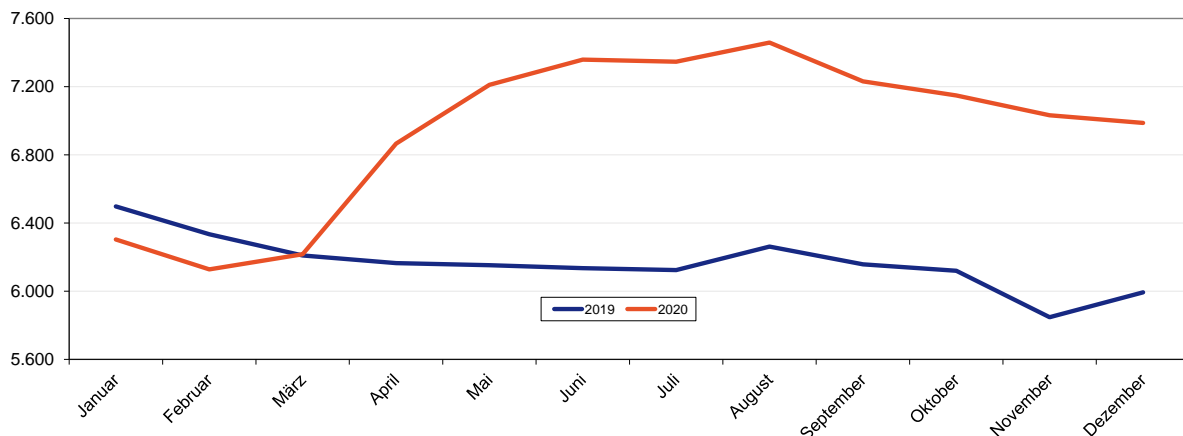
Die Gesamtzahl der Arbeitslosen im Ennepe-Ruhr-Kreis (SGB II und SGB III; die oben aufgeführte Grafik zeigt lediglich die Entwicklung im SGB II) lag im Dezember 2019 bei 11.783 Personen, was zu einer Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) von 6,8 % führt. Im Dezember 2019 waren es noch 5,5 %. Im Dezember 2020 hat das Jobcenter EN im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Anstieg von 994 Arbeitslosen zu verzeichnen.

Nach Rechtskreisen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar: Im SGB II gab es im Dezember 2020 6.988 Arbeitslose, im Vergleich zum Vorjahresmonat ist dies ein Zuwachs von 16,6 %. Die SGB II Arbeitslosenquote lag im Dezember 2020 bei 4,0 %. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung, SGB III, gab es im Dezember 2020 4.795 Arbeitslose, das waren 1.334 oder 38,5 % mehr als im Vorjahresmonat. Die SGB III Arbeitslosenquote betrug 2,8 % gegenüber 2,0 % im Vorjahresmonat.

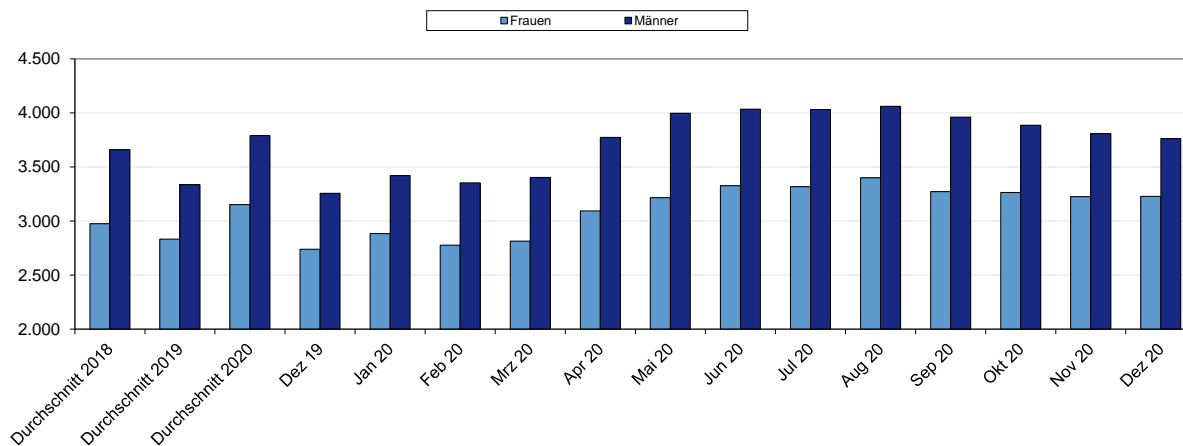
Im Jahresdurchschnitt 2020 waren insgesamt 11.453 Menschen im Kreis arbeitslos gemeldet, 1.926 oder 20,2 % mehr als 2019. Im Rechtskreis SGB III stieg die durchschnittliche Zahl um 1.152 oder 34,3 % auf 4.512 an. Im Rechtskreis SGB II waren jahresdurchschnittlich mit 6.941 genau 774 oder 12,6 % weniger Menschen von Arbeitslosigkeit betroffen.

Im Rechtskreis SGB II ist die Zahl der Arbeitslosen in allen Personengruppen stark gestiegen, insbesondere in den Bereichen U25 und Langzeitarbeitslose.

**Vergleich der Entwicklung der Arbeitslosen-Zahlen
in den Jahren 2019 und 2020**



**Entwicklung der Arbeitslosigkeit SGB II
- Aufteilung Frauen / Männer -**



Erneut nahezu unverändert hinsichtlich des Bestands der Arbeitslosen ist das Verhältnis zwischen den Geschlechtern im Rechtskreis SGB II. Im Dezember 2020 machten hier wie im Vorjahr Männer mit 53,8 % den größeren Teil der Arbeitslosen aus. Bei den Frauen beläuft es sich hierbei auf 46,2 %. Ein wesentlicher Faktor besteht darin, dass ein höherer Anteil von Frauen aufgrund von Kinderbetreuung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht und somit nicht den Status der Arbeitslosigkeit erfüllt.

2.3 Entwicklung der Leistungen zum Lebensunterhalt

Die höheren Fallzahlen bzw. die gestiegene Zahl an leistungsberechtigten Personen im SGB II haben im Jahr 2020 auch bei den Ausgaben für Leistungen zum Lebensunterhalt und für Unterkunft und Heizung zu erhöhten Kosten geführt. Somit schlägt sich die Corona-Pandemie auch hier nieder. Allerdings sind die Kosten deutlich geringer angestiegen, als zu Beginn der Pandemie zu erwarten war.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung in 2020 folgendermaßen dar:

Leistungen zum Lebensunterhalt und für Unterkunft und Heizung			
	Ist 2019	Ist 2020	Veränderung 2019 ⇨ 2020
Regelleistungen (incl. SV-Beiträge) ALG II + Sozialgeld - Bruttoleistungen -	98.838.045 €	101.583.633 €	2,78%
Regelleistungen (incl. SV-Beiträge) ALG II + Sozialgeld - Nettoleistungen -	95.261.615 €	97.873.942 €	2,74%
Kosten der Unterkunft - Bruttoleistungen -	67.832.127 €	68.762.991 €	1,37%
Kosten der Unterkunft - Nettoleistungen -	64.721.075 €	65.804.375 €	1,67%
Besondere Bedarfe	1.712.601 €	1.345.660 €	-21,43%
Leistungen für Bildung und Teilhabe - Bruttoleistungen -	2.709.602 €	2.721.237 €	0,43%
Leistungen für Bildung und Teilhabe - Nettoleistungen -	2.684.970 €	2.549.839 €	-5,03%

Bei den besonderen Bedarfen (kommunale Leistungen gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II wie Erstaussstattungen für die Wohnung, bei Schwangerschaft und Geburt) gingen die Ausgaben deutlich zurück. Die geringfügigen Abweichungen von den Entwicklungsraten der Kennzahlen nach § 48a SGB II erklären sich über unterschiedliche Datengrundlagen und abweichende Definitionen der Bestandteile der jeweiligen Größen; die obenstehende Tabelle erfasst die tatsächlichen Ist-Kosten.

2.4 Integrationen in Arbeit und Eintritte in Maßnahmen

2.4.1 Übersicht

	Gesamt 2017	Gesamt 2018	Gesamt 2019	Gesamt 2020	Entwicklung 2019 ⇨ 2020
• Integrationen in Beschäftigung (t-3)	5.514	5.718	5.331	4.519	-15,2%
- davon sv-pflichtige und selbständige Beschäftigungen sowie Berufsausbildungen	3.966	4.083	3.883	3.389	-12,7%
- darunter betriebliche Ausbildung (gemäß BA-Ausbildungsmarktstatistik)	259	289	296	265	-10,5%
- darunter Berufsausbildungen nach §48 a SGB II	525	565	n.e.*	448	n.e.*
- davon Minijobs	1.548	1.635	1.448	1.130	-22,0%
• Eintritte in Maßnahmen	14.768	12.612	12.036	8.148	-32,3%
- davon arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß Förderstatistik der BA	11.672	9.859	9.963	6.708	-32,7%
- davon drittfinanzierte Förderungen	2.235	1.929	1.329	893	-32,8%
- davon Soziale Dienstleistungen	861	824	744	547	-26,5%

* nicht ermittelbar aufgrund eines Datenausfalls im November 2019

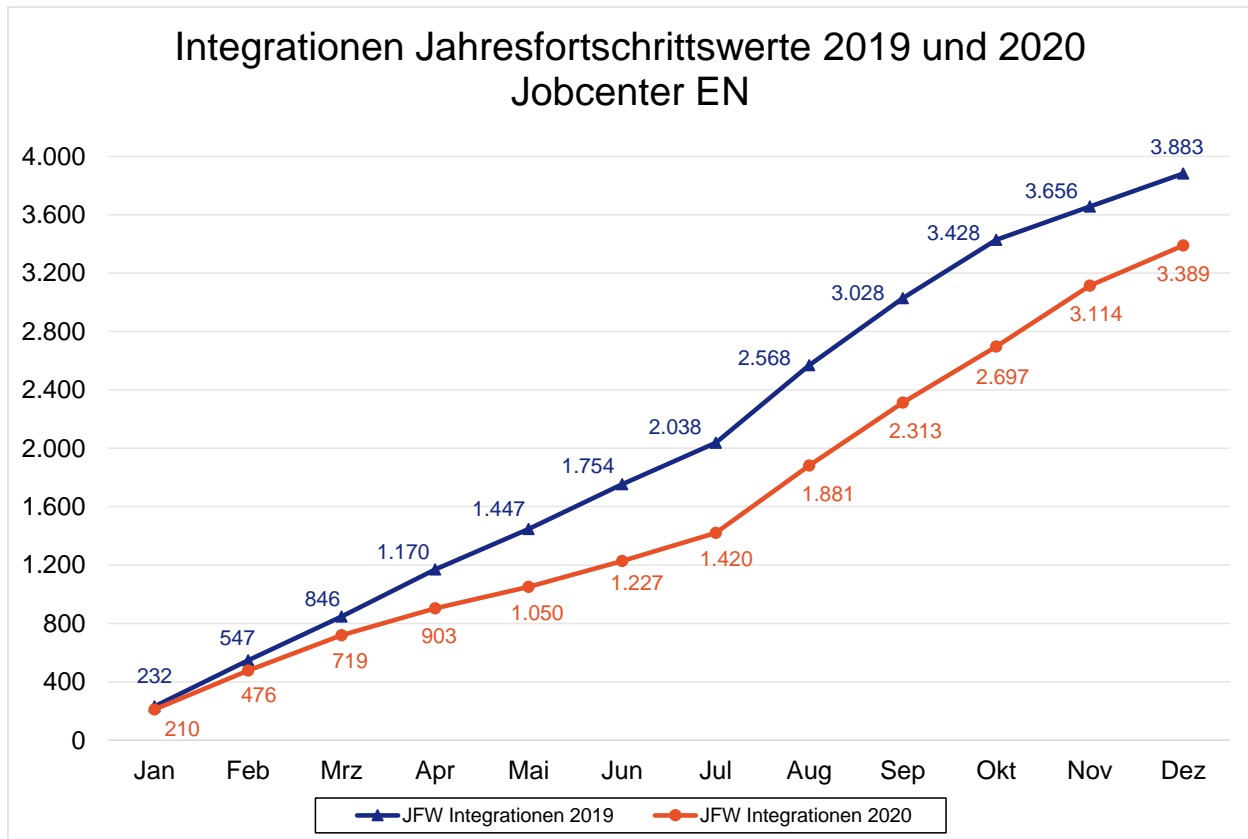
2.4.2 Integrationen in Beschäftigung

Die Zahl der Integrationen des Jobcenters EN, d.h. Eintritte in sozialversicherungspflichtige und selbständige Beschäftigungsverhältnisse sowie in Berufsausbildungen, war im Jahr 2020 rückgängig. Mit 3.389 Integrationen wurde das Ergebnis des Vorjahres (3.883 Integrationen) deutlich unterschritten, was angesichts der Corona-Pandemie wenig überraschend ist. Nachdem die Integrationen in der ersten Jahreshälfte noch deutlich unter dem Vorjahresniveau lagen, konnten sie in der zweiten Jahreshälfte die Vorjahreszahlen sogar leicht übertreffen.

Ebenso wie die o.g. Integrationen haben auch Eintritte in Minijobs zu verringerten Beschäftigungsaufnahmen beigetragen. Hiervon gab es im Jahr 2020 insgesamt 1.130, was einen Rückgang von 22,0 % gegenüber 2019 bedeutet.

Die Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt und die Integrationschancen der Arbeitslosen waren vom Verlauf der Pandemie und den unterschiedlichen Auswirkungen auf die Branchen geprägt. Während sich der im Ennepe-Ruhr-Kreis prägende industrielle Produktionsbereich nach hohen Einbrüchen im ersten Lockdown im Jahresverlauf wieder deutlich erholt hat, waren die besonders von den Kontaktbeschränkungen betroffenen Bereiche wie die Tourismuswirtschaft, die Gastronomie, die körpernahen Dienstleistungen und Segmente des Einzelhandels kaum aufnahmefähig.

Die Entwicklung bei den Integrationen im Jahresverlauf und im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 bildet die folgende Grafik ab:



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2.4.3 Zielvereinbarung mit dem MAGS

Um die Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende festzustellen und zu fördern, sieht das SGB II in § 48a Vergleiche von Kennzahlen vor. Der Ennepe-Ruhr-Kreis als zugelassener kommunaler Träger des Jobcenters EN hat mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2020 eine Zielvereinbarung nach § 48b SGB II abgeschlossen, die das Folgende beinhaltet:

- ⇒ ELB sollen den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten. Die Hilfebedürftigkeit soll so insgesamt verringert werden. Auf der Basis eines Monitorings wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, der Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr beobachtet. Es erfolgt ein - um Analysefelder mit besonderem Einfluss auf die Entwicklung der Zahl der Leistungsbezieher und der Ausgaben für passive Leistungen - erweitertes Monitoring.
- ⇒ Die absolute Zahl der Integrationen soll im Jahr 2020 nicht um mehr als 1,3 % gegenüber dem Vorjahr zurückgehen, während bei der Integrationsquote im Vorjahresvergleich eine Steigerung um 1,3 % anvisiert wird.
- ⇒ Der jahresdurchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern soll um 2,6 % gegenüber dem Vorjahreswert zurückgehen. Die absolute Zahl der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehenden wiederum soll wieder den Wert von 2019 erreichen.

Die Tendenzen und Ergebnisse bei der Zielerreichung werden vom MAGS unterjährig in Zielsteuerungsberichten, Monatsberichten zu den Jahresfortschrittswerten und auch bei den Zielnachhaltedialogen sowie den Zielvereinbarungsgesprächen überprüft. Die Performance wird dabei auch in Relation zu den bundesweiten Vergleichstypen, der Gesamtentwicklung im Land NRW und in den Arbeitsmarktregionen NRWs betrachtet.

Die vom Jobcenter EN realisierten Ist-Werte bei wesentlichen Kennzahlen im Monat Dezember (Datenstand t-3) sind im Vorjahresvergleich in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Die Anlage 4 zeigt überdies eine Übersicht der Kennzahlen nach § 48a SGB II des Jobcenters EN relativ zu den Werten des Bundes und anderer Jobcenter innerhalb Nordrhein-Westfalens.

Kennzahl §48a	2019	2020	Beschreibung
K2	21,3 %	18,8 %	Integrationsquote
K2E1	7,9 %	6,3 %	Eintritte in geringfügige Beschäftigung
K2E2	6,8 %	4,4 %	Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung
K2E4	17,4 %	16,7 %	Integrationsquote der Alleinerziehenden
K3	-1,6 %	0,8 %	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern
K3E1	16,8 %	14,7 %	Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher
K3E2	10,6 %	8,5 %	Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbezieher

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Insgesamt haben sich die Kennzahlen im Jahr 2020 weniger positiv entwickelt als noch in 2019, wobei die Corona-Pandemie wesentlich beigetragen hat. Auch die Kennzahlen, die sich auf Beschäftigungsaufnahmen und Aktivierungen beziehen, sind im Vergleich zum Vorjahr geringer ausgefallen. Die mit dem MAGS vereinbarten o.g. Ziele konnten so nicht erfüllt werden, da zum Zeitpunkt der Zielvereinbarungen keine Hinweise auf die Pandemie vorhanden waren.

Bei den Entwicklungen der Ausgaben für Leistungen zum Lebensunterhalt und der Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung sind leicht negative und bei der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erneut positive Tendenzen zu verzeichnen. Im NRW-Vergleich fiel der Rückgang bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten überdurchschnittlich aus. Bei den Unterkunftskosten ist im NRW-Vergleich ein relativ geringerer Anstieg zu beobachten. Die Leistungen zum Lebensunterhalt nahmen in etwa so zu wie im NRW-Schnitt. Innerhalb des Vergleichstyps II d war die Verringerung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt seit Jahresbeginn im Dezember 2019 zu den anderen Jobcentern relativ durchschnittlich.

Im Zielbereich der Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit konnte das Jobcenter EN in 2020 natürlich nicht an die Performance der Vorjahre anknüpfen. Die Integrationsquote ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken. Der Rückgang der Integrationen um 12,7 % auf 3.389 Integrationen im Jahr 2020 führt jedenfalls zu einer Zielverfehlung im Sinne der Zielvereinbarung mit dem MAGS. Dies gilt ebenso im Hinblick auf die Integrationsquote, die nicht – wie anvisiert – gesteigert werden konnte. Damit lag das Jobcenter EN aber im landesweiten Trend.

Der jahresdurchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern am Jahresende ist in 2020 um 1,4 % geringer ausgefallen als im Vorjahr. Dadurch konnte der mit dem MAGS vereinbarte Zielwert nicht eingehalten werden. Die oben abgebildete Zahl von 0,8 % bei K3 bezieht sich auf den Vergleich der LZB-Bestände aus Dezember 2020 und Dezember 2019. Weil die Integrationen der LZB in 2020 geringer ausgefallen sind als im Vorjahr, konnte das hierzu vereinbarte Ziel nicht erreicht werden.

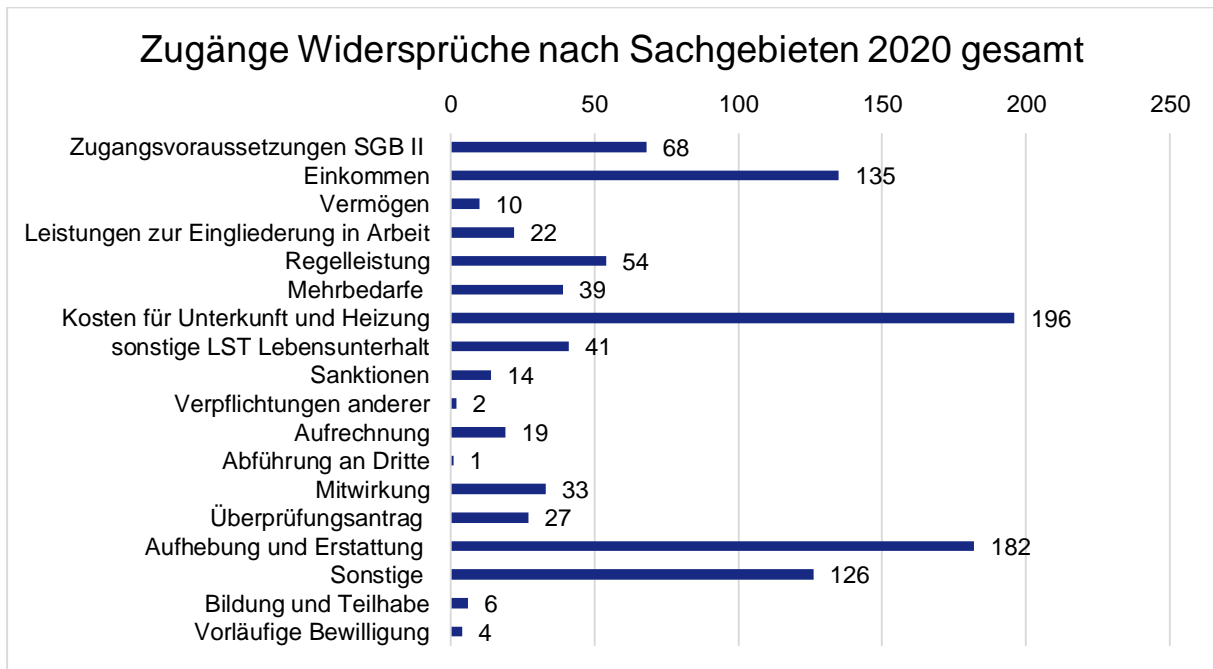
Alles in allem sind die Arbeitsergebnisse des Jobcenters EN im Jahr 2020 eher durch eine Zielverfehlung gekennzeichnet. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie ist der Grad der Zielverfehlung jedoch als überschaubar zu beurteilen, im relativen landesweiten Vergleich hat sich das Jobcenter EN gut entwickelt.

2.5 Widersprüche und Klagen

Im Jahr 2020 wurden im Bereich des Jobcenters EN insgesamt 979 Widersprüche eingelegt, gegenüber dem Vorjahr (1.450 Widersprüche) bedeutet dies eine Senkung um 471 Widersprüche.

2.5.1 Widerspruchsgründe

Die meisten Widersprüche richteten sich gegen die Höhe gewährter Leistungen für Unterkunft und Heizung (196 Fälle); in 182 Fällen wurden Widersprüche gegen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide erhoben.



Ab dem Monat Mai 2020 wurden als weiteres Sachgebiet Widersprüche gegen vorläufige Entscheidungen gesondert ausgewiesen.

Insgesamt wurden 1.162 Widersprüche bearbeitet (im Vorjahr waren es 1.534). Davon wurden 642 (55,25 %) zurückgewiesen, 366 (31,50 %) der Widersprüche wurde ganz und 47 (4,04 %) teilweise stattgegeben; 107 (9,21 %) Widersprüche haben sich anderweitig, etwa durch Rücknahme, erledigt.

Darauf hinzuweisen ist hierbei, dass eine vollumfängliche oder teilweise Stattgabe von Widersprüchen durchschnittlich zu 44,79 % nur aus dem Grunde erforderlich war, weil der Antragsteller erst nach der Entscheidung über seinen Antrag Unterlagen nachgereicht hat, die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu einer (teilweisen) Stattgabe geführt haben.

Zum Jahresende 2020 betrug der Bestand an Widersprüchen 216 (in 2019 waren es 409 Widersprüche).

Die Relation von Widersprüchen zu Bedarfsgemeinschaften betrug im Jobcenter EN in 2020 im Durchschnitt 2,6 % (3,1 % in 2019), in NRW lag die Quote bei 3,9 % (4,9 % in 2019) und im Bund bei 4,5 % (5,5 % in 2019).

Im Jahr 2020 wurden angesichts der Corona-Pandemie erleichterte Zugangsvoraussetzungen im SGB II für von der Pandemie betroffene Personen geschaffen sowie Abweichungen vom sonst üblichen Prüfverfahren festgelegt. Diese pandemiebedingten Änderungen wirkten sich auch auf den Bereich der Widersprüche aus.

Infolge einer reduzierten Anzahl erhobener Widersprüche konnten Bestandswidersprüche vermehrt bearbeitet werden.

2.5.2 Klageverfahren

Im Jahr 2020 wurden 242 Klagen gegen Entscheidungen des Jobcenters eingereicht, 2019 waren es 295. Der Bestand ist von 449 (Dez. 2019) auf 478 (Dez. 2020) gestiegen. 216 Klagen wurden in 2020 vom Sozialgericht entschieden.

Ein überwiegender Grund für den Anstieg des Klagebestands um 29 Klagen sind auch hier die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Angesichts des Pandemiegeschehens wurden beim Sozialgericht über mehrere Wochen keine Verhandlungen durchgeführt, bereits anberaumte Termine abgesagt und zeitweise auch nicht neu terminiert. Diese Auswirkungen zeigen sich auch in der Anzahl der seitens des Sozialgerichts getroffenen Entscheidungen, die im Jahr 2019 noch bei 317 lagen.

Es kam nur in wenigen Fällen zu einem dem Klagebegehren (teilweise) stattgebenden (4 Fälle) oder das Klagebegehren abweisenden Urteil (13 Fälle). Die weitaus größte Zahl der Klagen wurde durch Klagerücknahmen (114 Fälle) zum Abschluss gebracht oder durch einen Vergleich erledigt (85 Fälle). In 2020 kam es in mehr als der Hälfte der Fälle zu Entscheidungen, in denen das Jobcenter seine Vorstellungen vollumfänglich durchsetzen konnte (59 %), gegenüber Entscheidungen, in denen ganz oder teilweise die Begehren der Leistungsberechtigten durchgesetzt wurden (41 %). Im Jahr 2019 lag die Relation bei 56 % zu 44 %, im Jahr 2018 lag die Relation bei 43 % zu 57 %.

Die Gründe für diese positive Entwicklung sind vielfältig, zu nennen sind u.a. die fortlaufende Qualifizierung der Leistungs- und Klagesachbearbeitung und der Rückgang von Untätigkeitsklagen. Zu berücksichtigen sind auch hier, wie oben dargestellt, die langen Bearbeitungszeiten des zuständigen Sozialgerichts in der Pandemie, so dass anhängige Klageverfahren zumeist nicht zeitnah zum Abschluss gebracht werden konnten.

Die Relation von Klagen zu Bedarfsgemeinschaften betrug im Jobcenter EN im Jahr 2020 im Durchschnitt 3,4 % (3,5 % in 2019), in NRW lag die Quote ebenfalls bei 3,4 % (3,3 % in 2019) und im Bund bei 5,5 % (5,8 % in 2019).

3 INSTITUTIONELLE VORAUSSETZUNGEN ZUR WIEDEREINGLIEDERUNG IN ARBEIT

3.1 Organisatorische Rahmenbedingungen

Die überwiegende Anzahl der ELB wird von IC betreut. Diese stehen den ELB für den gesamten Beratungsprozess zur Verfügung. Die IC haben Zugriff auf das gesamte Maßnahmeportfolio und alle arbeitsmarktlichen Instrumente und Fördermöglichkeiten, eine Differenzierung in der Betreuung findet nach Alter (unter und über 25 Jahre) statt. Daneben gibt es noch spezialisierte Fachkräfte für die Menschen mit Fluchtgeschichte und das spezialisierte Fallmanagement. Darüber hinaus werden seit Januar 2020 Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen durch Lotsen des Projekts „PRO AKTIV: Teilhabe gestalten – Arbeitsfähigkeit erhalten“ intensiv unterstützt und gefördert (siehe hierzu Kapitel 4.5.4).

Die Betreuung der Arbeitgeber im Ennepe-Ruhr-Kreis übernimmt der Arbeitgeberservice des Jobcenters EN. Hier ist auch die Ausbildungsvermittlung mit zwei Fachkräften angesiedelt.

Das bekannte Projekt Durchstarter steht weiterhin als Erstaktivierungsmaßnahme für Neukunden und inzwischen auch für definierte arbeitsmarktnahe Bestandskunden sowie seit 2018 für Absolventen von Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung. Das Projekt wird in eigener Verantwortung an zwei Standorten im Nord- und Südkreis durchgeführt. Aufgabe ist es, Leistungsberechtigte für maximal acht Wochen aufzunehmen, zu aktivieren und durch das Durchstarter-Team intensiv bei der sofortigen Bewerbung und Integration in Arbeit zu unterstützen. Es werden bis zu 80 Teilnehmende zu zielgerichteten Bewerbungsaktivitäten angeleitet. Besonders der gruppendynamische Prozess spielt bei dem Erfolg eine große Rolle.

Die Leistungsgewährung erfolgt über gesonderte Teams in den Regionalstellen.

3.2 Personelle Ausstattung des Jobcenters

Im Stellenplan des Jobcenters waren zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 351,25 VzÄ mit 385 Personen besetzt. 10,53 VzÄ waren zum Jahresende 2020 vakant.

Von den 385 Beschäftigten am 31.12.2020 im Jobcenter des Ennepe-Ruhr-Kreises waren 141 Personen im Bereich der Leistungsgewährung und 153 Personen im Bereich Markt und Integration tätig. Neben der Fachbereichsleitung, zwei Abteilungsleitungen, drei Regionalstellenleitungen, 23 Personen in den Eingangsbereichen und drei flüchtlingsbezogenen Assistenten nebst einer Person in der Funktion als Sprachmittler waren acht Mitarbeitende für den Bereich Bildung und Teilhabe zuständig. Zudem war das Sachgebiet Recht neben einer Sachgebietsleitung mit zehn Personen aufgestellt. Weitere zehn Mitarbeitende waren neben einer Sachgebietsleitung mit der Projektkoordination und weitere neun Personen mit Aufgaben aus dem Bundesprogramm rehapro betraut. Eine weitere Person war für administrative Aufgaben zuständig. Darüber hinaus war das Sachgebiet Verwaltung neben einer Sachgebietsleitung mit zehn Personen aufgestellt. Ergänzend waren für das Sachgebiet Finanzen neben einer Sachgebietsleitung sechs Personen zuständig.

Die Betreuungsschlüssel betragen in Anlehnung an die Berechnungsmethode der Bundesagentur für Arbeit (Angaben pro Mitarbeiter im zuständigen Bereich, Stand Oktober 2020) für den Bereich Markt und Integration

- u25: 57,05 ELB

- ü25: 103,41 ELB sowie für den

Bereich Leistungsgewährung

- Leistungssachbearbeitung (ohne Mitarbeitende für Bildung und Teilhabe): 95,34 BGs

- Leistungssachbearbeitung (inkl. Mitarbeitende für Bildung und Teilhabe): 91,20 BGs.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Betreuungsschlüssel für die Mitarbeitenden, die im unmittelbaren operativen Kontakt mit den Leistungsbeziehenden stehen, tatsächlich deutlich höher sind. So sind unterjährig sowohl vakante Stellen als auch urlaubs- und krankheitsbedingte Fehlzeiten aufzufangen. Zudem bleiben noch zu bearbeitende Anträge, in denen eine laufende Zahlung noch nicht angewiesen ist, in den der Berechnung zu Grunde liegenden Fallzahlen unberücksichtigt.

Feststellbar ist, dass die Fluktuation im Jobcenter EN im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen ist. Im Jahr 2020 haben 61 Personen das Jobcenter aus verschiedensten Gründen verlassen. Weitere 16 Personen wurden innerhalb des Jobcenters umgesetzt. Die fachbereichsinternen Umsetzungen sind überwiegend nach positiv erfolgten Bewerbungsverfahren entstanden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2020 die Regionalstellen Gevelsberg/Sprockhövel und Ennepetal/Breckerfeld mit der Regionalstelle Südkreis im neuen Verwaltungsgebäude zusammengeführt wurden. Dabei erfolgte eine Neuorganisation der bestehenden Teams, u.a. die Bildung eines neuen LSB Teams Zugang & Neuanträge. Aufgrund der Neuorganisation haben sich 41 weitere Verschiebungen in der Teamzuordnung ergeben.

Neu eingestellt wurden für die verschiedenen Aufgabenbereiche insgesamt 49 Personen. Zudem haben vier Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Bachelor of Laws“ im Jobcenter EN eine Planstelle erhalten. Weitere Vakanzen wurden durch Rückkehrerinnen aus Elternzeit besetzt.

4 WESENTLICHE JAHRESERGEBNISSE 2020 BEIM EINSATZ DER ARBEITSMARKTLICHEN INSTRUMENTE

Mit diesem Eingliederungsbericht stellt das Jobcenter EN seine Eingliederungsaktivitäten im Jahr 2020 dar. Mit Ausnahme weniger Pflichtaufgaben (z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Rehabilitanden) handelt es sich um Ermessensleistungen. Das Jobcenter EN definiert jeweils für das laufende Jahr Schwerpunkte der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten. Nachzulesen sind diese in der entsprechenden Ausschussvorlage bzw. im durch die politischen Gremien verabschiedeten Arbeitsmarktprogramm.

Links:

- <https://sessionnet.krz.de/en-kreis/bi/gr0040.asp>
- <https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/fuer-traeger/arbeitsmarktprogramme.html>

4.1 Verwendung der Eingliederungsmittel 2020

Eingliederungsmittel 2020	
Einnahmen	
Mittelzuweisung klassische Eingliederung „Basisinstrumente“	22.718.273,00
Mittelzuweisung Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	500.000,00
Einnahmen aus Rückforderungen (nur nachrichtlich)	53.527,00
Einnahmen Eingliederungsmittel gesamt:	23.218.273,00
zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II (Prognose)	1.500.000,00
Ausgaben	
klassische Eingliederung „Basisinstrumente“	18.661.057,00
Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	450.437,00
Eingliederung gesamt	19.111.495,00
Entnahme Verwaltungsmittel	0,00
Ausgaben Eingliederungsmittel gesamt	19.111.495,00
Ausgaben der zusätzlichen Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II	1.416.103,00

4.2 Durchführung von Arbeitsmarktmaßnahmen während der Corona-Pandemie

Eine besondere Herausforderung, sowohl für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Integrationsfachkräfte des Jobcenters EN als auch für die Träger, stellten in 2020 die Corona-induzierten strukturellen Änderungen der Beratungs- und Maßnahmepraxis dar. So mussten kurzfristig neue bzw. veränderte Konzepte entwickelt werden, die eine Zielerreichung der Angebote dennoch ermöglichten. Ursprünglich als Präsenzphasen geplante Einheiten wurden durch digitale Module ersetzt, Gruppengrößen reduziert, Stundenpläne gesplittet und Hygienestandards fortlaufend angepasst, immer analog der jeweils gültigen Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW. Während bei der „hybriden Maßnahmedurchführung“ nach dem 1. Shutdown im Frühjahr sowie im Laufe des Sommers noch Präsenzanteile oder ein komplette Durchführung vor Ort möglich, wurden diese mit

Anstieg der Inzidenzwerte von SARS-CoV-2 im Winter 20 wieder durch eine gänzlich virtuelle Maßnahmedurchführung abgelöst.

Das Jahr 2020 hat jedoch gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Bildungs- und Beschäftigungsträgern und dem Jobcenter EN auch in der Corona-Krise funktioniert. Die Träger haben äußerst flexibel, innovativ und zuverlässig auf die sich stetig ändernden Rahmenbedingungen reagiert und ihre Angebote angepasst. Die Integrationsfachkräfte haben ihrerseits im Rahmen telefonischer und - sofern möglich - persönlicher Beratungstermine Leistungsberechtigten die Angst und Vorbehalte in Bezug auf die Teilnahme an Maßnahmeangeboten während der Pandemie genommen und diese motiviert, sich auch in einer schwierigen Zeit mit der Qualifizierung für den Arbeitsmarkt und der Integration in Arbeit zu befassen.

Nichtsdestotrotz ist in allen Bereichen der Aktivierung, Qualifizierung und Vermittlung ein deutlicher Rückgang der Zuweisungen und Förderungen zu verzeichnen, der auf Trägerseite auch durch die Leistungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes finanziell nicht aufgefangen werden konnte.

4.3 Überblick über den Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente

In den folgenden Kapiteln werden die eingesetzten Arbeitsmarktinstrumente, die über den Eingliederungstitel des BMAS sowie über Drittmittel (z.B. Europäischer Sozialfonds, Bundes- oder Landesprogramme) finanziert werden, im Überblick dargestellt.

Die Angebote für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten reichen von Maßnahmen mit sehr niedrigen Schwellen über Beschäftigungsmaßnahmen bis hin zu Vermittlungsprojekten und Umschulungen.

Statistische Auswertungen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen finden sich in Kapitel 4.6.

4.3.1 Förderung der beruflichen Weiterbildung – FbW

Im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III wurden im Jahr 2020 insgesamt 173 Bildungsgutscheine eingelöst und entsprechende Weiterbildungen bzw. Umschulungen realisiert. Für diese Maßnahmen wurden insgesamt 1.509.168 € (Vorjahr: 1.961.415 €) verausgabt.

Dies waren 116 Bildungsgutscheine weniger, die eingelöst wurden, und damit entsprechend deutlich weniger Weiterbildungen und Umschulungen als im Vorjahr. Da viele Fort- und Weiterbildungen sowie die Umschulungen über mehrere Monate bis Jahre dauern, wirkt sich die starke Reduzierung auch noch weit bis in das Jahr 2021 aus.

Der 1. Lockdown während der Corona-Pandemie erforderte auch in der beruflichen Weiterbildung eine Umstellung auf alternative digitale Durchführungsformen. Die meisten Maßnahmen konnten wie geplant fortgesetzt werden, weil die Träger sie, mit entsprechender Genehmigung der Fachkundigen Stelle, auf alternative Durchführungsformen umstellen konnten oder die ursprüngliche Zertifizierung der Maßnahme bereits digitale Lernformen vorsah.

Im Falle einer Umstellung der Maßnahme musste der Träger den Teilnehmenden, die zu Hause dafür nicht ausgerüstet waren, die entsprechende Ausstattung zur Teilnahme an den digitalen Lernformen zur Verfügung stellen. Überdies waren die Träger sehr bemüht die Teilnehmenden bei der Umstellung auf alternative digitale Lernformen zu unterstützen.

Nur drei Maßnahmen sind unterbrochen worden, weil die Träger keine für die Umstellung auf alternative Durchführungsformen notwendige Äquivalenzbescheinigung bei ihrer Fachkundigen Stelle beantragt haben. Diese beruflichen Weiterbildungen wurden nach dem Lockdown wieder in Präsenz aufgenommen.

Darüber hinaus konnten einige Maßnahmen fortgesetzt werden, weil die Teilnehmenden sich im Rahmen der Weiterbildung in der betrieblichen Erprobung befanden und hier jeweils die Präsenz im Betrieb weiterhin möglich war. Bei anderen Maßnahmen, wie den Fahrschulen, gab es schon

kurz nach dem Beginn des Lockdown eine Sonderregelung, die Fahrstunden in Präsenz ermöglichen.

Die Corona-Pandemie hat, wie in vielen anderen Branchen auch, in der beruflichen Weiterbildungsbranche einen erheblichen Digitalisierungsschub ausgelöst.

4.3.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – MAbE

Der § 45 SGB III "Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung" regelt in fest definierten Bereichen die Ausgestaltung von Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

In den Qualifizierungs- und Aktivierungsbereichen

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

werden eine Vielzahl von unterschiedlichen Angeboten bereitgestellt.

Bezogen auf die Teilnehmerzahlen und das Finanzvolumen in Höhe von 7.494.739 € (Vorjahr: 8.891.037 €) (inklusive der Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene) bildet dieses Arbeitsmarktinstrument weiterhin den Schwerpunkt im Projektportfolio des Jobcenters EN.

Die neuen Maßnahmen „InKA EN“ für Menschen mit Behinderung und Schwerbehinderung, „Familiencoaching für Geflüchtete“ und „Vermittlung 50 plus“, die 2019 neu konzipiert und ausgeschrieben worden sind, wurden 2020 optiert und somit fortgesetzt.

Im Vergleich zu 2019 haben sich die Maßnahmeplätze insgesamt um 425 Plätze verringert.

Dies liegt daran, dass die Potenzialanalyse für Beschäftigte nach §16i SGB II ausgelaufen ist (120 Plätze) und für das einmalige Angebot des Job-Speed-Datings (300 Plätze) aufgrund der besonderen Lage keine Option gezogen werden konnte.

Im Jahr 2020 hat das Thema „Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ zwangsläufig einen großen Platz eingenommen. So wurden hierfür gesonderte Richtlinien und Verfahren für das Jobcenter EN erstellt und regelmäßig aktualisiert und angepasst. Es wurden Verfahren zur Durchführung in alternativer Form oder anteiliger alternativer Durchführung mit den Bildungs- und Beschäftigungsträgern abgestimmt und umgesetzt. All dies wurde selbstverständlich immer unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen von Seiten des BMAS, des MAGS und der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung NRW vollzogen.

Im Folgenden sind die 2020 durchgeführten Maßnahmen nach § 45 SGB III und §§ 16e und 16i SGB II für Erwachsene über 25 Jahre in einer Übersicht dargestellt.

Die Maßnahmen nach § 45 SGB III und § 16h SGB II für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre werden in Punkt 4.5.1 gesondert aufgezeigt.

Übersicht der Maßnahmen nach § 45 SGB III für Erwachsene

Projektname	Zielsetzung	Maßnahme- dauer	Beginn	verfügbare Maßnahmeplätze	Standort
§ 45 Kombi Coaching für Erwerbstätige	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	6 Monate	01.08.2015	74	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Kombi Coaching CS - Coaching und Selbstvermarktung	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	6 Monate	01.03.2018	15	kreisweit
§ 45 Kombi Einzelcoaching	Stabilisierung, Aktivierung	max. 10 Monate	01.03.2019	52	Wetter, Witten, Schwelm
§ 45 Kombi Hilfe zur Arbeit	Stabilisierung, Aktivierung	6 Monate	01.01.2019	25	kreisweit
§ 45 Kombi Job 2go	Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch produktionsorientierte Tätigkeiten, Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	6 Monate	01.06.2019	58	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Kombi startEN	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	4 bis max. 6 Monate	01.04.2016	105	kreisweit
§ 45 Kombi Neustart	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit für erwerbsfähige leistungsberechtigte Flüchtlinge	4 bis max. 6 Monate	01.05.2018	80	Witten Gevelsberg Hattingen
§ 45 Aktivcenter	Förderung der Schlüsselqualifikationen von Langzeitarbeitslosen mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf, Kennenlernen praktischer Tätigkeiten sowie Vermittlung theoretischer Inhalte	6 Monate	01.02.2016	72	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Aktivcenter Frauen und Alleinerziehende	Intensive Sozial- und Netzwerkarbeit, aufsuchende Sozialarbeit, Entwicklung der Schlüsselkompetenzen, Projektarbeit	6 bis max. 9 Monate	01.09.2018	41	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Kombi Mütter in Arbeit	Nachhaltige Vermittlung erwerbsfähiger Mütter in den 1. Arbeitsmarkt, Begleitung und Stabilisierung während der ersten sechs Monate der Beschäftigung bzw. Ausbildung, Sicherung der regulären, stabilen, verlässlichen ggf. wohnortnahen Kinderbetreuung	6 Monate	01.02.2020	39	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Kombi InKAEN	Heranführen und Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen	6 Monate	01.04.2019	50	Witten, Schwelm, Hattingen
§ 45 Kombi 50plus	Vermittlung in Arbeit Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 50 bis 63 Jahren mit individuellen Aktivierungs- und Unterstützungsbedarfen.	6 Monate	01.04.2019	75	Witten, Wetter, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Familiencoaching Geflüchtete	Herstellung der Marktfähigkeit, Heranführung an die beschäftigungsorientierte Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einer Bedarfsgemeinschaft von geflüchteten Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund	6 Monate	01.04.2019	42	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Kombi Berufliche Integration von Migrantinnen "BIM"	Frauen mit Migrationssgeschichte einen niedrigschwelligen Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung ermöglichen	6 Monate	01.02.2019	22	Südkreis
§ 45 Kombi Berufliche Integration von Migrantinnen "BIM"	Frauen mit Migrationssgeschichte einen niedrigschwelligen Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung ermöglichen	6 Monate	01.02.2020	20	Nordkreis
§ 16e und § 16i Coaching	Zielgruppe ELB bei der Aufnahme einer geförderten Beschäftigung nach § 16e oder § 16i SGB II	6 Monate (§16e) 12 Monate (§16i)	01.08.2019	120	kreisweit
§ 45 QuAZ.Ruhr	Zielgruppe sind Flüchtlinge u25 und ü25, Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit, Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt; Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmniss	6 Monate	01.09.2017 ab 01.09.2020 nur noch 15 Plätze	25	Bochum
Kombi EU Bürger	Zielgruppe sind Zugewanderte aus Südosteuropa	6 Monate	01.10.2018	15	kreisweit
Angebote Gesamtsumme ü25-spezifischer Maßnahmeplätze/Angebote (2019: 1355 Plätze)				930	

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein – AVGS

Neben den über die vorgeschriebene Beschaffungsform der öffentlichen Ausschreibung vergebenen Maßnahmen hat sich das ebenfalls in § 45 SGB III geregelte Gutscheilverfahren, die Nutzung eines AVGS, in der Arbeit des Jobcenters EN etabliert. Analog dem seit Jahren bekannten Bildungsgutschein können hier von den Beratungsfachkräften Gutscheine für bestimmte Maßnahmenziele bereitgestellt werden. Der Leistungsberechtigte sucht sich dann auf dem freien Anbietermarkt ein entsprechendes Angebot. In der jährlich veröffentlichten Maßnahmezielplanung sind die vom Jobcenter EN gesetzten Qualifizierungsschwerpunkte nachzulesen. Besonders für marktnahe Leistungsberechtigte ist das Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen mittels AVGS probat, da so nach Bedarf individuell qualifiziert werden kann.

2020 wurden durch die Beratungsfachkräfte 137 AVGS an die ELB ausgegeben. Von diesen Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen wurden 60 % eingelöst (83 durchgeführte Maßnahmen). Der Schwerpunkt lag beim Einsatz des AVGS weiterhin vor allem in der Bewerbungsunterstützung bzw. dem Bewerbungskoaching. Im Jahr 2020 wurden 61.333 € (Vorjahr: 202.998 €) für den AVGS ausgegeben. Auch hier ist der starke Einbruch der Förderungen aufgrund der Corona-Pandemie deutlich ersichtlich.

Eine besondere Art des AVGS ist der VGS. Dieser berechtigt die Leistungsberechtigten zum Aufsuchen privater Arbeitsvermittlungen. Sollte es zu einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt kommen, erfolgt eine Auszahlung der Vermittlungsprämie an die private Vermittlungsagentur. Im Jahr 2020 haben von 167 durch die Beratungsfachkräfte ausgegebenen VGS nur 28 (17 %) zu einer erfolgreichen Vermittlung durch private Arbeitsvermittler geführt. Die Nutzung sowie der Erfolg des VGS sind im Vergleich zu den Vorjahren damit weiter rückläufig. Die Ausgaben für dieses Instrument betragen 2020 38.000 € (Vorjahr: 53.000 €).

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber – MAG

MAG nach § 45 SGB III sollen die berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Gegenstand einer solchen Maßnahme kann sowohl die Feststellung der beruflichen Eignung in Bezug auf eine konkrete Zieltätigkeit als auch die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse sowie der Erhalt und Ausbau der beruflichen Fertigkeiten und Fähigkeiten sein.

Die Dauer einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber ist auf sechs Wochen begrenzt, nach § 45 Abs.8 SGB III kann bei Langzeitarbeitslosen oder bei Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber bis zu 12 Wochen dauern.

Im Jahr 2020 wurden durch ELB des Jobcenters EN 470 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber durchlaufen, darunter 306 Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als sieben Tagen (nur diese münden aus technischen Gründen in die Erfolgsauswertung ein). Davon führte knapp ein Drittel der Maßnahmen (87) sofort nach Abschluss in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Ein weiteres knappes Drittel der MAG-Teilnehmenden (88) konnte durch die Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten und der Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt durch das betriebliche Praktikum innerhalb der nächsten Monate eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen. Dieses Instrument stellt ein effektives und den ELB in seiner Eigenverantwortung forderndes und förderndes Vermittlungsinstrument dar.

4.3.3 Vermittlungsbudget – VB

Die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (VB) gemäß § 44 SGB III dienen der Anbahnung bzw. Aufnahme von versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und Ausbildungen im In- und Ausland (EU, Schweiz). Leistungen können die Übernahme von Bewerbungs- und Reisekosten, Mobilitätshilfen und weitere einzelfallbezogene Hilfen sein.

2020 hat das Jobcenter EN insgesamt 379.130 € (Vorjahr: 510.796 €) in diesem Bereich verausgabt. Die größten Ausgabenbereiche waren, wie auch in den Vorjahren, Bewerbungskosten sowie Fahrt- und Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen und zur Arbeitsaufnahme. Einen weiteren großen finanziellen Anteil am gesamten Fördervolumen stellten die Kosten für die Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsqualifikationen sowie der Erwerb von Führerscheinen im Rahmen der Anbahnung und Aufnahme von Beschäftigungsverhältnissen dar.

4.3.4 Eingliederungszuschüsse – EGZ

Mit der Gewährung von Eingliederungszuschüssen nach den §§ 88ff SGB III wird für Arbeitgeber ein Anreiz geschaffen, bei der Besetzung vakanter Stellen auch Leistungsberechtigte mit Vermittlungshemmnissen zu berücksichtigen. Der Eingliederungszuschuss soll zum Ausgleich vorhandener Minderleistungen des Arbeitnehmers dienen und die Einschränkung der Arbeitsleistung bezogen auf die individuellen Anforderungen des Arbeitsplatzes ausgleichen. Die Dauer und Höhe des Eingliederungszuschusses richtet sich nach dem Einzelfall.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 245 neue Beschäftigungsverhältnisse vom Jobcenter EN mit Eingliederungszuschüssen gefördert, davon die Mehrheit (80 % bzw. 196 Förderfälle) als Vollzeit-Arbeitsverhältnisse. Für die Förderung ist im Jahr 2020 eine Summe von insgesamt 1.768.570 € (Vorjahr: 2.213.532 €) aufgewendet worden. In dieser Summe sind auch die Ausgaben für laufende EGZ-Bewilligungsfälle aus 2019, die im Jahr 2020 weitergefördert wurden, enthalten.

4.3.5 Freie Förderung – FF

Im Rahmen der Freien Förderung (§ 16f SGB II) wurden zwei Arbeitgeberförderungen initiiert, die die sozialversicherungspflichtige und dauerhafte Integration der ELB in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen sollen.

Umwandlungsprämie für Minijobs nach § 16f SGB II

Es stehen aktuell viele (Langzeit-)Minijobber im SGB II-Leistungsbezug, ohne nachhaltig den Lebensunterhalt aus eigener Kraft finanzieren zu können.

Die Umwandlungsprämie soll als Anreiz und Anschubfinanzierung für Arbeitgeber dienen, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit diesen ELB einzugehen. Als interne Ziele sollen u.a. verfolgt werden:

- Integrationszahlen steigern
- passive Leistungen beenden oder zumindest verringern
- Schwarzarbeit einschränken
- Verhinderung dauerhaften Leistungsbezugs

Zielgruppe dieser Förderung sind Langzeitarbeitslose oder ELB, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Bei den zu Fördernden muss zudem nachgewiesen und begründet werden, dass innerhalb der nächsten sechs Monate nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann.

Die zu Fördernden müssen sich nachweislich seit mindestens sechs Monaten in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis beim Antragsteller befinden. Außerdem darf bei ebendiesem Antragsteller / Arbeitgeber in den letzten vier Jahren kein SV-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis von insgesamt länger als drei Monaten bestanden haben.

Gefördert werden Arbeitgeber, die mit ihren bisher geringfügig beschäftigten ELB einen Arbeitsvertrag mit folgenden Konditionen abschließen:

- Mindest-Brutto-Entgelt 900 €
- Arbeitsverhältnis für mind. 12 Monate
- Stundenlohn tariflich oder ortsüblich

Der Förderumfang entspricht dabei 50 % vom gesamten Arbeitnehmer-Bruttolohn der ersten sechs Monate gemäß Arbeitsvertrag. Dabei gilt eine maximale Förderobergrenze von 5.000 €.

Probebeschäftigung nach § 16f SGB II

Um eine dauerhafte berufliche Eingliederung von Langzeitarbeitslosen oder jungen Arbeitssuchenden, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, zu unterstützen, können Zuschüsse für eine befristete Probebeschäftigung nach § 16f SGB II gewährt werden, wenn gegenüber der Zielgruppe seitens der Arbeitgeber Einstellungsvorbehalte bestehen. Die Förderung zielt auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ab.

Arbeitgebern mit bestehendem Personalbedarf soll durch die befristete Probebeschäftigung die Möglichkeit eröffnet werden, die Arbeitnehmer innerhalb eines regulären Beschäftigungsverhältnisses drei Monate kennen zu lernen, ohne dass ihnen Kosten hierfür entstehen. Die Förderung soll so einen Einstellungsanreiz bieten, wenn Arbeitgeber aufgrund der Vermittlungshemmnisse der Bewerber Zweifel haben, ob die praktischen Kenntnisse und individuellen Fähigkeiten (noch) ausreichen. So sollen die Nachteile des arbeitsmarktfernen Personenkreises im Bewerbungsverfahren während der Probebeschäftigung ausgeglichen werden.

Arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose oder junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen wiederum erhalten die Chance, im Rahmen eines regulären Beschäftigungsverhältnisses wertvolle Berufserfahrung zu sammeln und Arbeitgeber von ihren praktischen Fähigkeiten zu überzeugen.

Die Freie Förderung nach § 16f SGB II bietet die Möglichkeit, die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen des § 46 SGB III zu erweitern, die eine befristete Probebeschäftigung nur für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen ermöglicht.

Bei den zu Fördernden muss zudem nachgewiesen und begründet werden, dass innerhalb der nächsten sechs Monate nicht mit Aussicht auf einen Integrationserfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann. Langzeitarbeitslose und junge ELB, die einer verstärkten Betreuung bedürfen, können durch die Förderung einer befristeten Probebeschäftigung damit passgenau unterstützt werden.

Förderungsfähige Kosten für die Probebeschäftigung sind alle mit dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten (z.B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der AG-Anteile zur Sozialversicherung [pauschaliert 20 % von AN-Brutto] sowie sonstiger Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen). Die maximale Höhe der Förderung ist unabhängig von einem höheren Arbeitgeberaufwand der tatsächlichen Personalkosten auf 2.000,00 € pro Monat begrenzt.

4.3.6 Einstiegsgeld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung – ESG

Mit dem Förderinstrument ESG nach § 16b SGB II soll für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschaffen werden.

Mit dem Einstiegsgeld soll durch Erhöhung der Motivation des ELB die berufliche Eingliederung unterstützt und stabilisiert werden.

Ziel ist die dauerhafte Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und damit die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit der ELB, entweder als sofortige oder als mittelfristig perspektivische

Folge dieser Arbeitsaufnahme. Diese Prognosedarstellung ist Bestandteil der Ermessensentscheidung für oder gegen eine Förderung.

Das Einstiegsgeld wird als zeitlich befristeter, anrechnungsfreier Zuschuss gewährt und soll insbesondere im Niedriglohnsektor und Helferbereich oder bei Personen mit länger andauernder Arbeitslosigkeit im Rahmen der vereinbarten Eingliederungsstrategie eingesetzt werden.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 536.236 € (Vorjahr: 175.100 €) für Einstiegsgeld-Förderungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung an ELB ausgezahlt. Bei diesem Förderinstrument zeigt sich, dass das Jobcenter EN auch während der Pandemie Beschäftigungsaufnahmen unterstützen konnte, z.B. in der Lager- und Logistikbranche.

4.3.7 ESF-Projekte (Europäischer Sozialfonds), Landes- und Bundesprogramme

Die Beteiligung an drittmittelgeförderten Projekten hat für das Jobcenter EN eine hohe Bedeutung. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Projekte mit Finanzierung durch den ESF sowie um weitere Landes- und Bundesprogramme, bei denen je nach zugrundeliegender Richtlinie eine finanzielle oder organisatorische Beteiligung des Jobcenters gefordert ist.

Insgesamt war das Jobcenter EN im Jahr 2020 an elf drittmittelfinanzierten Projekten in unterschiedlicher Form beteiligt. Hier zeigt sich die gute Zusammenarbeit mit den lokalen Akteuren arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Neben den originären Eingliederungsmitteln haben sich die ESF-Mittel zu einem wichtigen Baustein in der Finanzierung von Eingliederungsmaßnahmen entwickelt. Diesen Prozess unterstützt das Jobcenter EN ausdrücklich.

Übersicht der Drittmittelprojekte in 2020

ESF-, Landes- oder Bundesprojekte für SGB II Leistungsberechtigte	Platzzahlen
	2020
Werkstattjahr NRW - bis 30.07.2020 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW - MAGS)	30
Ausbildungsprogramm NRW (MAGS NRW)	18
Hilfe zur Arbeit (Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Jobcenter EN)	25
Jugendwerkstatt SüdEN (Kinder- und Jugendförderplan NRW und Jobcenter EN)	10
Jugendwerkstatt Wetter (Kinder- und Jugendförderplan NRW und Jobcenter EN)	10
JMD – Jugendmigrationsdienst (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)	offen
TEP 3 - Vermittlung in Teilzeitberufsausbildung (MAGS NRW)	10
IK Integrationskurs (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF)	offen
BIWAQ - Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat)	offen
Berufsbezogene Sprachförderung § 45a AufenthG/DeuFöV (BAMF)	offen
IVAF - Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)	offen

4.3.8 Öffentlich geförderte Beschäftigung – ö.g.B.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – AGH

Im Jahr 2020 wurden im Jobcenter EN 426 AGH gemäß § 16d SGB II in Projektform bei diversen Bildungs- und Beschäftigungsträgern bewilligt. Diese waren durchschnittlich zu 57,2 % ausgelastet. Im Vergleich zum Vorjahr mit 79 % ergibt sich damit eine deutlich niedrigere Auslastung, die sich zweifelsohne in pandemiebedingtem Aussetzen der Arbeitsgelegenheiten begründete. Auch die Tatsache, dass AGH nicht in digitaler Form durchgeführt werden konnten, führte zu einem Einbruch der besetzten Plätze. Viele Leistungsberechtigte konnten oder wollten aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, Kinderbetreuungsproblemen oder der Angst vor einer Infektion nicht an den Präsenzangeboten teilnehmen.

Neben den Projekten gibt es sog. Einzel-Arbeitsgelegenheiten. Diese Stellen sind in der Regel in kleineren gemeinnützigen Organisationen angesiedelt und werden einzeln beantragt. Aufgrund der strenger gewordenen gesetzlichen Vorgaben werden diese Stellen kontinuierlich bei Nichtbesetzung abgebaut. In 2020 waren bis zu 15 Einzel-Arbeitsgelegenheiten besetzt.

Die niedrige Auslastung spiegelt neben der Schließung der Arbeitsgelegenheiten-Projekte aufgrund der Corona-Pandemie im Frühjahr auch die Tatsache wider, dass Arbeitsgelegenheiten als Instrument der Beschäftigungsförderung auf der Nachfrageseite weiterhin rückläufig sind. Dies hängt auch damit zusammen, dass zunehmend mehr ELB die gesetzlich vorgesehene maximale Förderdauer von drei Jahren erreicht haben.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 1.117.408 € (Vorjahr: 1.667.221 €) für Arbeitsgelegenheiten verausgabt.

Die Mittel beinhalten neben einer Trägerpauschale bei den Arbeitsgelegenheiten in Projektform auch eine Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmenden in Höhe von durchschnittlich 160 € im Monat (Erwachsene erhalten 1,50 € je Anwesenheitsstunde, Jugendliche 1,20 €).

Jobperspektive - § 16e a.F. bis 31.03.2012

Seit der Reform der arbeitsmarktlichen Instrumente zum 01.04.2012 steht das Instrument Jobperspektive nach § 16e SGB II a.F. für Neuförderungen nicht mehr zur Verfügung. Zum Ende des Jahres 2020 wurden noch 27 laufende Arbeitsverhältnisse dauerhaft gefördert. Zur Finanzierung der Dauerförderungen erhielt das Jobcenter EN zusätzlich zum Eingliederungsbudget 450.437 € (Vorjahr: 474.195 €) zur Ausfinanzierung der laufenden Arbeitsverhältnisse.

Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) – § 16e a.F. 01.04.2012 bis 31.12.2018

Wie bei den Arbeitsverhältnissen der o.g. Jobperspektive handelt es sich bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II a.F. (Gültigkeit: 01.04.2012 – 31.12.2018) um einen Zuschuss zu den Gehaltskosten, wenn der ELB in dem erforderlichen Maße in seiner Leistungsfähigkeit gemindert ist. Die Förderung war auf 24 Monate innerhalb von fünf Jahren beschränkt. Im Jahr 2020 wurden keine neuen Arbeitsverhältnisse mehr gefördert, da der §16e SGB II im Rahmen des Teilhabechancengesetzes zum 01.01.2019 neu in Kraft getreten und die Förderungen nach der alten Fassung zum 31.12.2020 ausgelaufen sind.

Insgesamt wurden im Jahresverlauf 2020 noch 25 Leistungsbeziehende im Ennepe-Ruhr-Kreis nach § 16e SGB II gefördert. Dies hat zu einer Verausgabung von Mitteln in Höhe von 311.950 € (Vorjahr: 650.861 €) geführt.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gemäß § 16e SGB II (ab 01.01.2019)

Die aktuell gültige Fassung des § 16e SGB II richtet sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die **mindestens seit zwei Jahren arbeitslos** sind. Bei den persönlichen Voraussetzungen ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass während der mindestens zweijährigen Dauer der Arbeitslosigkeit

keit bereits anderweitige Vermittlungsbemühungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt, unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsinstrumente nach dem SGB II und dem SGB III, erfolgt sind und nicht erfolgreich waren. Weiterhin ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob eine Förderung nach § 16e SGB II geeignet ist, die Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Bei der Entscheidung ist außerdem in Abgrenzung zu anderen Instrumenten (wie z.B. einem Eingliederungszuschuss) die Wirtschaftlichkeit zu prüfen, d.h. wenn eine Förderung mittels eines anderen, günstigeren Instrumentes in Betracht kommt, ist dieser grundsätzlich der Vorrang vor einer Förderung nach § 16e SGB II zu geben. Vermutlich auf Grund der Corona-Pandemie, aber auch der inhaltlichen Schwerpunktverlagerung in Bezug auf die verminderte Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten hin zu dem Förderinstrument des § 16i SGB II seit dem 01.01.2019 ist die aktuelle Version des § 16e nur auf wenig Interesse bei potentiellen Arbeitgebern gestoßen. Im Berichtsjahr 2020 wurden lediglich 12 Leistungsberechtigte gefördert. Dafür wurden 161.566 € verausgabt.

§16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt

Seit dem 01. Januar 2019 erleichtern staatlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse Langzeitarbeitslosen den Wiedereinstieg ins Berufsleben. Der Bundesrat hatte am 14. Dezember 2018 einen Gesetzesbeschluss des Bundestages gebilligt, der unter anderem das neue Arbeitsmarktinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) einführte.

Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird im Ennepe-Ruhr-Kreis seitdem erfolgreich und mit ansteigenden Fallzahlen umgesetzt. Im Jahr 2020 waren insgesamt 271 Menschen über § 16i SGB II beschäftigt, davon waren 69 Förderfälle im Jahr 2020 neu bewilligt worden. Aufgrund von Aufhebungen im Jahresverlauf wurden zum Stichtag 31.12.2020 240 Personen in der Teilhabe am Arbeitsmarkt gefördert.

Von den 271 im Jahr 2020 geförderten Stellen fielen 151 auf Bildungsträger, Wohlfahrtsverbände und gemeinnützigen Arbeitgeber und 120 auf Arbeitgeber der freien Wirtschaft.

Um die Beschäftigungsverhältnisse möglichst von Beginn an zu festigen und die ELB intensiv zu unterstützen, findet mindestens während der ersten 12 Monate der Beschäftigung ein ganzheitlich begleitendes Coaching statt. Die Beratungen werden auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt und finden zu allen Lebenslagen statt. Das beschäftigungsbegleitende Coaching kann auch über die 12 Monate hinweg durchgeführt werden und den Arbeitnehmer weiterhin begleiten und unterstützen. Das Coaching umfasst u.a. die arbeitsplatznahe Begleitung, die Beratung der Teilnehmenden über den gesamten Förderzeitraum und bei Bedarf auch die Bewältigung des Arbeitsalltags. Die Beratung wurde während der Lockdowns überwiegend telefonisch und nur in Ausnahmefällen persönlich durchgeführt.

Ansprechpartner für die Betriebe der freien Wirtschaft und die privaten Arbeitgeber sind zwei Mitarbeiter des Arbeitgeberservices. Sie sind zudem verantwortlich für das beschäftigungsbegleitende Coaching, die weitere Stellenakquise sowie die damit einhergehende bewerberorientierte Vermittlung der zugesteuerten ELB.

Das Coaching der geförderten Beschäftigten, die bei Bildungsträgern, Wohlfahrtsverbänden, gemeinnützigen Arbeitgebern o.ä. im Ennepe-Ruhr-Kreis beschäftigt sind, wird durch einen Trägerverbund, bestehend aus HAZ, Wabe, DIA und AWO, geleistet.

4.3.9 Existenzgründungsförderung, Selbstständigenförderung, Einstiegsgeld

Die Existenzgründungsförderung nach § 16b und § 16c SGB II für Arbeitsuchende wird kreisweit in einem einheitlichen System koordiniert. Das Jobcenter EN und seine Kooperationspartner beraten potentielle Existenzgründerinnen und Existenzgründer im SGB II-Bezug und begutachten als fachkundige Stellen die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens. Von 27 für Gründungsvorhaben beantragten Förderungen wurden im Jahr 2020 insgesamt 17 bewilligt. Gefördert wurden in der Regel Kleinstgründungen.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 Mittel in Höhe von 28.822 € (Vorjahr: 24.165 €) für das Einstiegs-geld nach § 16b SGB II für Existenzgründer verausgabt. Hinzu kamen 30.540 € (Vorjahr: 28.540 €) zur Förderung von Existenzgründungen bzw. von Selbständigen nach § 16c SGB II, die im Einzelfall in Höhe von bis zu 5.000 € für einmalige Investitionen bewilligt werden konnten.

Neben der Förderung von Gründungen bietet das SGB II auch Unterstützung für Menschen, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch selbständige Tätigkeiten bestreiten. Wenn diese selbständige Tätigkeit über einen längeren Zeitraum keinen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit leistete, stand auch in 2020 die Maßnahme „Unternehmens-Check“ (nach § 16c (2) SGB II) zur Verfügung.

4.3.10 Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Einen wichtigen Bestandteil des SGB II stellt die Verknüpfung von Arbeitsförderung mit weiteren sozialen Unterstützungsleistungen dar. Dazu gehören insbesondere die in § 16a SGB II genannten Förderungen. Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, soweit sie für die Eingliederung des Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung
- die Suchtberatung

Träger und Kostenträger dieser Leistungen sind nach dem Gesetz die Kommunen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hatte im Haushaltsjahr 2020 für die Umsetzung dieser kommunalen Eingliederungsleistungen Mittel in Höhe von 725.000 € eingeplant.

Die Kinderbetreuung als kommunale Eingliederungsleistung gemäß § 16a Nr. 1 SGB II kann dann in Anspruch genommen werden, wenn sie der Erwerbsintegration dient. Dies kann sowohl bei Aufnahme einer Beschäftigung der Fall sein, als auch bei Teilnahme an einer Arbeitsmarktmaßnahme.

Wird Kinderbetreuung im Rahmen der Regelbetreuung über das SGB VIII in Anspruch genommen, ist Leistungsberechtigten die Inanspruchnahme solcher Angebote, die zu einer Ganztagsbetreuung ausgeweitet werden können, anzuraten und zu ermöglichen.

Das Jobcenter EN und die Jugendämter der kreisangehörigen Städte kommen ihren im SGB VIII und SGB II beschriebenen rechtlichen Verpflichtungen umfassend nach.

Soweit junge Mütter bzw. Alleinerziehende an Eingliederungsmaßnahmen teilnehmen oder in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden sollen und keine Betreuungsperson zur Verfügung steht, bemühen sich die Jugendämter der Städte im Ennepe-Ruhr-Kreis situationsgerecht um die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen und Tagesmüttervermittlungen.

Bildungsträger, die eine flankierende und ersatzweise Kinderbetreuung für die Kinder von Teilnehmenden an Arbeitsmarktmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III oder §§ 81 ff. SGB III anbieten, können im Rahmen eines Antrags- und Bewilligungsverfahrens über § 16a SGB II kommunale Mittel für das Vorhalten dieser Kinderbetreuungsplätze beantragen.

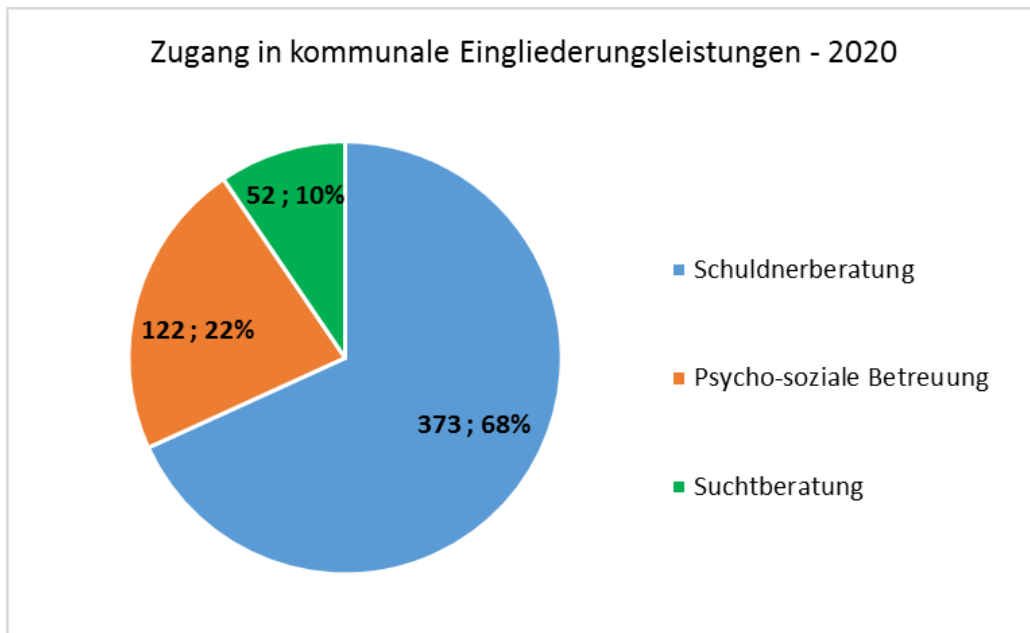
Im Zusammenhang mit der akuten Erst- und dann notwendigen Tagesrandbetreuung von minderjährigen Kindern von Maßnahmeteilnehmenden wurden für die Bereitstellung eines die Arbeitsmarktmaßnahmen flankierenden Kinderbetreuungsangebotes 2020 an den Standorten Witten und Gevelsberg insgesamt rund 48.000 € aufgewendet.

Die großen Beratungskomplexe „Sucht“ und „Schulden“ werden im EN-Kreis von externen Trägern bearbeitet. Die zuwendungsrechtlichen Verfahren werden über den Fachbereich V „Soziales und Gesundheit“ durchgeführt. Die psychosoziale Betreuung (vornehmlich Verweisberatung und Lotsenfunktion) wird vom Sozialpsychiatrischen Dienst der EN-Kreisverwaltung wahrgenommen.

Die Schuldnerberatungsstellen leisten Hilfe nach § 11 SGB XII und § 16a Nr. 2 SGB II für überschuldete Menschen, die ihre Situation aus eigener Kraft nicht verbessern oder überwinden können. Überschuldete Menschen sollen durch eine qualifizierte Fachberatung bei der Normalisierung ihrer wirtschaftlichen Situation und bei der Stabilisierung ihrer Lebensverhältnisse unterstützt werden. Damit werden das Selbsthilfepotential gestärkt und die sozialen und psychischen Folgen der Überschuldung abgewehrt und beseitigt.

Gemäß § 16a Nr. 3 SGB II können Leistungen zur psychosozialen Betreuung gewährt werden, wenn dies für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die psychosoziale Betreuung zielt auf die Bearbeitung und Bewältigung belastender Lebensumstände oder individueller Problemlagen, welche die berufliche Eingliederung beeinträchtigen. Sie setzt die Bereitschaft der Leistungsberechtigten voraus, an der Bewältigung individueller Problemlagen zu arbeiten.

Auf Grund der langjährigen Kooperation des Jobcenters EN mit den Trägern der Sucht- und Drogenberatungszentren im Ennepe-Ruhr-Kreis hat sich ein Zuweisungsverfahren entwickelt, wonach die Beraterinnen und Berater des Jobcenters die Leistungsberechtigten aus dem Arbeitslosengeld II-Bereich mit ihrer Zustimmung bei Bedarf den Sucht- und Drogenberatungszentren zuweisen können.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Information zur Datenlage über die Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Nürnberg, April 2021

Das Jobcenter EN hat im Betrachtungszeitraum insgesamt 547 Teilnehmende in kommunale Eingliederungsleistungen zugewiesen, der Hauptanteil lag dabei wie auch in den Vorjahren mit 373 Förderfällen bzw. 68 % in der Schuldnerberatung. Hierbei spiegelt sich deutlich eine der Hauptproblemlagen der Leistungsberechtigten im SGB II-Bereich wieder.

Da auch die Arbeit der Beratungsstellen pandemiebedingt zeitweise ausgesetzt war bzw. auf digitalem Weg erfolgen musste, ist auch hier ein Rückgang der Zuweisungen um 26,5 % im Vergleich zum Vorjahr erkennbar.

4.4 Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrages nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde durch den Gesetzgeber ein besonderer Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister implementiert, welche Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Am 28. März 2020 trat das SodEG in Kraft.

Beim Jobcenter EN gingen zwischen April und Dezember 2020 insgesamt 15 SodEG-Anträge ein, davon wurden acht Anträge mit einem Gesamtvolumen von 502.035,90 € bewilligt, zwei Anträge wurden zuständigkeitshalber weitergeleitet, zwei weitere Anträge wurden zurückgezogen und drei Anträge wurden abgelehnt, da die Träger die gesetzlichen Voraussetzungen für die Förderung nicht erfüllten.

Die bewilligte Gesamtfördersumme wurde jedoch nicht abgerufen, da viele Träger bereits ab April einen Großteil ihrer Projektangebote in alternativer Form durchführen und dadurch ihren Bestand selbständig absichern konnten. Im Jahr 2020 flossen insgesamt 197.404,00 € an SodEG-Zuschüssen ab.

4.5 Zielgruppenarbeit des Jobcenters EN

4.5.1 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren

Wie bereits in den vergangenen Jahren hat das Jobcenter EN auch in 2020 mit zahlreichen ausdifferenzierten Förderangeboten die Vorbereitung und Integration Jugendlicher und junger Erwachsener in eine qualifizierte Ausbildung unterstützt – nicht zuletzt die beste Prävention von Langzeitarbeitslosigkeit und Sozialleistungsbezug.

Dabei arbeiten die Integrationsfachkräfte des Jobcenters Hand in Hand mit den Trägern der Projekte und Maßnahmen. Zielgruppenspezifische Beratungsleistungen, außerbetriebliche Berufsausbildung, auf die individuellen Bedarfe der Jugendlichen abgestimmte Unterstützungsangebote, Coaching und die Flankierung konkreter Berufsausbildungen helfen, den jungen Menschen die Basis und Grundkompetenzen zu vermitteln, die für eine eigenständige Lebensführung benötigt werden.

Flankiert wird diese Arbeit von einem Netzwerk vielfältiger regionaler Akteure, die professionelle Hilfe bei unterschiedlichen persönlichen, gesundheitlichen, schulischen und/oder beruflichen Fragestellungen bieten. Hier sind die Schuldner- und Drogenberatung ebenso vertreten wie die Jugendämter, Berufsberatung, Unternehmen, Kammern, Regionalagenturen, Bildungsträger, Berufskollegs u. v. m.

Während der ersten Monate der Pandemie zeigte sich insbesondere bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Tendenz, sich den digitalen Angeboten zu entziehen und „abzutauchen“. Sicherlich spielte das Aussetzen der Sanktionsverfahren in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Rolle.

Die anfangs schwierige Erreichbarkeit und Motivation der Jugendlichen für das Jobcenter und die Träger hat sich über die Monate jedoch wieder verbessert. Dies lässt sich u.a. durch eine optimierte technische Infrastruktur erklären, die zunehmende Routine im Umgang mit digitalen Medien und nicht zuletzt dem Bedürfnis, dem durch Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen stark eingeschränkten Alltag zu entgehen und eine gewisse Normalität auch mit Blick auf die berufliche Zukunft zurückzugewinnen.

Situation Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für Jugendliche 2020

Die Corona-Pandemie zeigt ebenfalls ihre Auswirkungen auf dem Ausbildungsmarkt. So standen im Ennepe-Ruhr-Kreis weniger Ausbildungsstellen zur Verfügung als im Jahr 2019. Gleichzeitig hat sich der Trend der sinkenden Bewerberzahlen fortgesetzt, was vor allem auf die extrem gesunkenen Schulabgängerzahlen zurückzuführen ist (- 23,4 % im Vergleich zum Vorjahr). Da sowohl Ausbildungsstellen als auch die Bewerberzahlen rückläufig gewesen sind, hat sich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage sogar noch weiter angenähert.

So wurden im Verlauf des Ausbildungsjahres 2019/2020 insgesamt 1860 Ausbildungsstellen im Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet, 2079 waren es im Vorjahr – damit standen 219 Stellen weniger zur Verfügung, was einem Minus von 10,5 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Von den gesamten Ausbildungsstellen entfielen 1824 auf betriebliche Ausbildungen.

Wie bereits oben beschrieben sind die Bewerberzahlen weiter rückläufig. Insgesamt standen den 2104 gemeldeten Bewerbern im Ennepe-Ruhr-Kreis statistisch jeweils 0,88 Ausbildungsstellen zur Verfügung im Vergleich zu 0,83 Stellen in 2019. Von den gemeldeten Ausbildungsstellen blieben bis zum Ende des Berichtsjahres 207 Stellen unbesetzt.

Die Zahl der unversorgten jungen Menschen im EN-Kreis ist mit 110 um 12,2 Prozent höher als im Vorjahr ausgefallen. Hier wird die Diskrepanz zwischen den Ausbildungsplatzangeboten und der Nachfrage der Bewerber eine Rolle spielen, aber auch Unsicherheiten, die durch die Corona-Pandemie ausgelöst worden sind.

Mit 362 gemeldeten Bewerbern für (außer-) betriebliche Ausbildungsstellen durch das Jobcenter EN hat sich die Zahl im Ausbildungsjahr 2019/2020 gegenüber dem Vorjahr um 49 Personen reduziert (-12 %). Von diesen Bewerbern sind 265 in Ausbildung eingemündet (Vorjahr: 296), was einem Minus von 10 Prozent entspricht und im Rahmen des Pandemiejahres einen akzeptablen Wert darstellt. Bemerkenswert dabei ist, dass die Zahl der einmündenden Bewerber z.B. im August 2020 deutlich negativer erschienen ist (-31 % im Vergleich zum Vorjahr). Man konnte 2020 feststellen, dass die Stellenbesetzungen auf dem Ausbildungsmarkt sich weiter nach hinten verschoben haben und der Rückgang zum Ende des Ausbildungsjahres nicht mehr so erheblich ausgefallen ist.

86 Personen (Vorjahr: 115) haben die Ausbildungssuche vor dem Ende des Ausbildungsjahres beendet (z.B. aufgrund eines weiterführenden Schulbesuchs, der Aufnahme eines freiwilligen sozialen Jahres oder mangelnder Ausbildungsreife). Neun Bewerber (Vorjahr: 0) waren am Stichtag 30.09.2020 noch unversorgt.

Im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit ist ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. 2020 betrug die jahresdurchschnittliche Zahl der arbeitslosen Jugendlichen im SGB II-Rechtskreis 492 Personen (Im Vergleich: Im Kalenderjahr 2017 lag sie bei 458, 2018 bei 459 und 2019 bei 395). Der Höchststand von 605 Personen war im August 2020 erreicht, entgegen dem Höchststand von 437, der 2019 im Januar verzeichnet wurde. Das Jahr 2020 endete dann mit 480 arbeitslos gemeldeten jungen Erwachsenen (Vorjahr: 368), was einer Arbeitslosenquote von 2,9 % (Vorjahr: 2,3 %) im SGB II-Rechtskreis entspricht (Arbeitslosenquote in % bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen).

Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung

Die allgemeine Berufsberatung der Agentur für Arbeit Hagen hat im Jahr 2020 im Durchschnitt ca. 111 Jugendliche und junge Erwachsene (inklusive Reha) im Auftrag des Jobcenters EN betreut und hinsichtlich ihrer beruflichen Vorstellungen entsprechend ihrer Eignung und Neigung beraten. Im gesamten Jahr 2020 wurden 94 Jugendliche aus dem EN-Kreis durch die Agentur für Arbeit neu in die Berufsberatung aufgenommen.

Das Jobcenter EN übernimmt die Betreuung und Vermittlung von jugendlichen Ausbildungsbewerbern selbst. Es wurden im Jahr 2020 durch die Ausbildungsvermittlung des Jobcenters EN eine Vielzahl an Betriebskontakten umgesetzt und damit einhergehend Ausbildungsstellen akquiriert. Der Ansatz der Ausbildungsvermittlung im Jobcenter EN ist bewerberorientiert, so dass den Betrieben i. d. R. konkrete Bewerber vorgestellt werden konnten.

Die Ausbildungsvermittlung hat im Jahr 2020 insgesamt 214 Bewerber (Vorjahr 226) betreut. 49 der durch die ABV betreuten Jugendlichen nahmen bis zum Ende des Ausbildungsjahres eine betriebliche Ausbildungsstelle auf (ca. 23%). Weitere 20 % der jugendlichen Bewerber haben ein qualifiziertes Anschlussangebot (Beschäftigung, BvB, Einstiegsqualifizierung, Freiwilligendienste, Schule/Studium u.a.) aufgenommen. Die erheblichen Einbrüche in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr lassen sich im Wesentlichen auf die erschwerten Bedingungen auf dem Ausbildungsmarkt und im Beratungsalltag als Folge des Pandemiegeschehens zurückführen. So hat die Bereitschaft der Betriebe, Jugendliche im Vorfeld von Ausbildungen in Praktika oder Einstiegsqualifizierungen aufzunehmen, z.B. sehr deutlich nachgelassen.

Digitale Veranstaltungen für Ausbildungssuchende in der Region

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten verschiedene Veranstaltungen für Ausbildungssuchende in der Region, die normalerweise in Präsenz stattfinden, nur in digitaler Form umgesetzt werden. Davon betroffen waren z.B. Azubi-Speed-Datings, aber auch Ausbildungsmessen, vor allem aber die Ausbildungsmesse EN. Diese wurde mit zeitlichem Verzug im November 2020 für die Regionen Ennepe-Ruhr-Kreis, Hagen und Märkischer Kreis gemeinsam durchgeführt.

Das Jobcenter EN war in diesen Bereichen als Netzwerkpartner in die Planungen involviert und konnte die Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SGB II-Bezug in verschiedenen Kontexten unterstützen, an diesen Formaten teilzunehmen. So waren die Beratungsfachkräfte jederzeit über die Veranstaltungen informiert und konnten den potentiellen Teilnehmenden im Beratungssetting Wege zur Teilnahme aufzeigen und Ängste und Vorbehalte abbauen. Darüber hinaus wurden die Träger der Jugend-Maßnahmen fortlaufend über die Angebote informiert und beauftragt, die Jugendlichen für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen entsprechend vorzubereiten und mit ihrer IT-Infrastruktur Zugänge zu ermöglichen und zu begleiten.

Im Rahmen einer Online-Träger-Befragung hat das Jobcenter EN eine Auswertung vorgenommen, bei der man allerdings feststellen musste, dass die Teilnehmenden in SGB II-Maßnahmen im Rahmen der Förderung von sozial Benachteiligten wenig von diesen alternativen digitalen Formaten profitieren konnten: zu groß waren die Berührungsängste und Sorgen der Jugendlichen, den betrieblichen Anforderungen nicht gewachsen zu sein. So schätzten dann auch die befragten Träger in der Umfrage, dass unmittelbar nach der Ausbildungsmesse keine Vermittlung Jugendlicher in einen Ausbildungsbetrieb verzeichnet werden konnte.

Gründung einer Jugendberufsagentur (JBA) am Standort Witten

Seit dem Frühjahr 2019 finden bereits Austauschtreffen auf Führungsebene statt, die den Prozess des Zusammenwachsens der drei Akteure Arbeitsagentur – Jobcenter EN - Jugendamt zu einer gemeinsamen JBA vorbereiten sollen. Neben der Suche nach einer geeigneten Immobilie, Fragen des Datenaustausches oder auch der Entwicklung gemeinsamer Vorstellungen zu den Inhalten, Zielen und Arbeitsweisen der JBA stehen viele Themen auf der Agenda, die bedacht und besprochen werden wollen. Um den Prozess weiter voranzutreiben, wurde in 2020 eine externe Moderation beauftragt, die u.a. auch den Einbezug der operativen Mitarbeiter der drei Behörden mit ihren Ideen und Vorstellungen begleiten wird.

Projektangebote des Jobcenters EN für Jugendliche

Das Jobcenter EN bietet eine breite Palette an Förderangeboten, die Jugendliche und junge Erwachsene mit individuellen Schwierigkeiten bei der Integration in Berufsausbildung unterstützen. Dabei reicht das Portfolio von Projekten zur Aktivierung individueller Kompetenzen der Teilnehmenden und zur Lösung und Verringerung ihrer Problemlagen bis hin zu Maßnahmen zur Unterstützung der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Die Integrationsfachkräfte des Jobcenters EN können dabei zur Förderung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im u25-Bereich ergänzend zu den über den Eingliederungshaushalt des

Bundes finanzierten Angeboten auf flankierende ko- und drittfinanzierte Angebote (Agentur für Arbeit, Europäischer Sozialfonds, Landesjugendplan u. a.) zurückgreifen.

Seit Anfang 2019 beinhaltet das Portfolio des Jobcenters EN auch Projekte für schwer zu erreichende junge Menschen nach § 16h SGB II. Diese Maßnahmen wurden gut angenommen und ermöglichen die Anbindung auch solcher Jugendlicher, die mit den Angeboten der Vorjahre nicht mehr erreicht werden konnten.

Einschließlich drittfinanzierter Projekte (Agentur für Arbeit Hagen, Landes- oder Bundesprogramme) wies das u25-Maßnahmeportfolio im Jahr 2020 mit geringen Verschiebungen mit 695 Teilnehmerplätzen die gleiche Zahl aus wie in 2019. Eine Übersicht des insgesamt verfügbaren Projektportfolios für Jugendliche und junge Erwachsene (einschließlich der drittfinanzierten Maßnahmen) ist am Ende dieses Kapitels enthalten.

Im Jahr 2020 finanzierte das Jobcenter EN, zusätzlich zu allen Leistungen (die sowohl unter als auch über 25-Jährigen zur Verfügung stehen), spezielle Angebote und Ausbildungen für Jugendliche und junge Erwachsene in Höhe von 3.395.587 € (Vorjahr: 3.525.770 €).

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Die beiden Projekte „Move on!“ in Wetter und „StärkEN“ an den Standorten Gevelsberg und Hattingen, die 2019 im Jobcenter EN auf der Grundlage von § 16h SGB II installiert und umgesetzt worden sind, wurden 2020 in derselben Größenordnung weiter geführt. Aufgrund der hohen Bedarfe sind die Projekte fast durchgängig von den ursprünglichen Platzzahlen aufgestockt worden. So verfügte das Jobcenter EN Ende 2020 über insgesamt 59 Maßnahmeplätze, um schwer zu erreichende junge Menschen mit individuellen Hilfsangeboten aus ihren prekären und von Perspektivlosigkeit gekennzeichneten Lebenslagen herauszuhelfen. Auch im Lockdown während der Corona-Pandemie konnten diese Angebote weitergeführt werden, da der individuelle Zugang auf die Jugendlichen in der Maßnahme mit den coronabedingten Einschränkungen gut zu verbinden war.

Am Standort Gevelsberg hat sich in dem Zusammenhang ein neuer Ansatz ergeben, der aktuell noch erprobt wird. Vor den Sommerferien 2020 wurden erste Gespräche mit dem Träger der Maßnahme, dem Jobcenter EN und der Hauptschule Gevelsberg geführt und abgestimmt, wie das niedrigschwellige Angebot als frühe Hilfe bereits an der Schule angedockt werden kann, um drohende Einbrüche von Schülern zu vermeiden und schon an dieser Stelle stabilisierend einzugreifen. Die Erfahrungen in dem Zusammenhang wird man erst 2021 beurteilen und einordnen können.

Der finanzielle Aufwand seitens des Jobcenter EN für diese Zielgruppe bewegt sich deutlich über dem Niveau des Vorjahres und kann als entsprechend hoch eingestuft werden. So wurden im Jahr 2020 insgesamt 590.463 € verausgabt (Vorjahr: 475.992 €). Der Einsatz dieser Mittel ist im Sinne einer präventiven Arbeit und eines Frühen Intervenierens des Jobcenters bei multiplen Problemlagen gerechtfertigt und ein wichtiger Baustein im Hilfeangebot für junge Menschen im Ennepe-Ruhr-Kreis.

Ausbildungsprogramm NRW

Das seit September 2018 vom MAGS aus Mitteln des ESF kofinanzierte Ausbildungsprogramm NRW, das zum Ausgleich der regionalen Unterschiede zunächst in den Ausbildungsjahren 2018/19 bis 2021/22 jährlich einen Zuschuss für jeweils tausend zusätzliche Ausbildungsplätze ermöglicht, wurde im Ennepe-Ruhr-Kreis auch in 2020 fortgesetzt. Die Förderung ist beschränkt auf Regionen, in denen eine ungünstige Ausbildungsmarktlage vorliegt (Kriterium: Bewerber-Stellen-Relation unter 1:1).

Mit dem Ausbildungsprogramm hilft die Landesregierung sowohl Ausbildungssuchenden als auch ausbildungswilligen Unternehmen, die zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Die jungen Menschen werden mithilfe eines ausgewählten Trägers bei der Suche und Aufnahme einer Ausbildung unterstützt und im Verlauf der Ausbildung durch individuelle Förderung, Vermittlung von

fachtheoretischem und allgemeinbildendem Wissen und bei der Prüfungsvorbereitung begleitet. Zudem hilft eine sozialpädagogische Betreuung bei der Bewältigung möglicher Konflikte in der Ausbildung und/oder im sozialen Umfeld sowie bei Lebensbewältigung und in Krisensituationen im Alltag. Hierfür erhalten die Träger eine Vergütung für das eingesetzte Personal. Die Ausbildungsbetriebe ihrerseits erhalten eine Förderung von monatlich 300 € über zwei Jahre für jeden i. R. des Ausbildungsprogramms besetzten zusätzlichen Ausbildungsplatz.

Die Auswahl der Ausbildungsberufe ist auf Berufe nach BBiG/HWO beschränkt. Durch die Arbeitsagentur Hagen und das Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis wurde in Abstimmung mit dem regionalen Ausbildungskonsens eine „Positivliste“ mit marktgängigen Berufen entwickelt, die eine Orientierungshilfe innerhalb dieser Vorgabe darstellt. Insgesamt erfolgt die Umsetzung des Ausbildungsprogramms NRW im Ennepe-Ruhr-Kreis in enger Absprache und Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Träger, dem Arbeitgeberservice des Jobcenters und der verantwortlichen Projektkoordination.

Nach 24 Plätzen in 2018 und 36 Plätzen in 2019 wurde für den Ennepe-Ruhr-Kreis für das Ausbildungsjahr 2020 die Förderung des Landes auf wiederum 24 zusätzliche Ausbildungsplätze festgelegt, die nach regionaler Absprache hälftig auf Bewerber aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III aufgeteilt wurden. Bei dem jährlichen Interessenbekundungsverfahren des MAGS wurde für die Teilnehmenden des Ennepe-Ruhr-Kreises der gleiche Träger des Programmes ausgewählt wie bereits seit 2018.

Für das Ausbildungsjahr 2020 konnten elf der ursprünglich anvisierten 12 möglichen geförderten Ausbildungsverhältnisse für den Rechtskreis des SGB II erfolgreich besetzt werden. Weitere fünf Jugendliche wurden durch die Arbeit des Trägers i. R. des Ausbildungsprogramms ohne Förderung in betriebliche Ausbildung (3) und in EQ (2) vermittelt.

Von den insgesamt seit 2018 verfügbaren 40 Ausbildungsplätzen befanden sich zum Stichtag 31.12.2020 weiterhin 29 Auszubildende im Programm, elf der insgesamt 12 für 2020 verfügbaren Plätze wurden, trotz der Corona-bedingten Einschränkungen auch in der Wirtschaft, erfolgreich besetzt.

Geförderte Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen– BaE

Seit 2005 fördert das Jobcenter EN in Zusammenarbeit mit verschiedenen Bildungsträgern der Region BaE. Zielgruppe sind Jugendliche, die aufgrund ihrer individuellen Schwierigkeiten eine betriebliche Ausbildung (noch) nicht meistern können. Außerbetriebliche Ausbildungen werden in kooperativer Form in verschiedensten Berufsfeldern durchgeführt. Dabei findet der fachpraktische Teil der Ausbildung der Teilnehmenden ausschließlich in dem jeweiligen Kooperationsbetrieb statt. Die Kooperationsbetriebe müssen die Eignung zur Ausbildung nach §§ 27ff BBiG bzw. §§ 21ff HwO nachweisen.

Zu den Integrationserfolgen von außerbetrieblichen Ausbildungen können aufgrund der Absolventen mit unbekanntem Verbleib nach Beendigung der BaE auf Grundlage des Datenbestandes des Jobcenters EN keine belastbaren Aussagen gemacht werden. Hintergrund ist, dass die Auszubildenden häufig nicht nahtlos in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden, sondern im Anschluss an die BaE zunächst Arbeitslosengeld I beantragen und somit aus dem Rechtskreis des SGB II fallen. Eine spätere Integration in Arbeit wird daher nicht im System des Jobcenters EN, sondern bei der Agentur für Arbeit erhoben.

Für die von 2018 bis 2020 begonnenen Ausbildungsjahrgänge hat das Jobcenter EN kreisweit 83 neue Ausbildungsplätze eingerichtet (2018: 34, 2019: 23 und 2020: 26). Davon waren zum Stichtag 31.12.2020 noch 45 Plätze dauerhaft besetzt, acht Auszubildende hatten ihre Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen. Insgesamt 56 Auszubildende hatten über die drei Ausbildungsjahre hinweg die Ausbildung aus persönlichen Gründen abgebrochen, ihre Plätze konnten nur teilweise nachbesetzt werden.

In allen laufenden Ausbildungsjahrgängen zusammen finanziert das Jobcenter EN derzeit 46 außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse bei Bildungsträgern in der Region. Im Jahr 2020 betragen die Kosten insgesamt 683.364 € (Vorjahr: 725.387 €).

Das insgesamt zur Verfügung stehende Projektportfolio für Jugendliche (inklusive drittfinanzierter Maßnahmen) des Jobcenters EN ist der Übersicht auf der folgenden Seite zu entnehmen.

Übersicht u25 Projektportfolio

Projektname	Zielsetzung	Maßnahme- dauer	Beginn/ Ende	verfügbare Maßnahmeplätze	Standort
§ 16h Move on!	Stabilisierendes, überwiegend aufsuchendes Angebot für entkoppelte ELB u25, die von herkömmlichen Hilfen nicht mehr erreicht werden.	max. 6 Monate	01.01.2019 - 31.12.21	24	1 Standort kreisweit
§ 16h StärkEN	Stabilisierendes, überwiegend aufsuchendes Angebot für entkoppelte ELB u25, die von herkömmlichen Hilfen nicht mehr erreicht werden. Junge Geflüchtete im Übergang SGB VIII zum SGB II, deren Lesitungsbezug noch final geklärt ist, können ebenfalls teilnehmen.	max. 6 Monate	01.04.2019 - 31.03.2022	35	2 Standorte kreisweit
Kombi Aktivierungshilfen pro (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von weiteren Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen, produktionsorientierter Ansatz, aufsuchende Sozialarbeit, Tagesstrukturierung, Stabilisierung	max. 12 Monate	01.11.2018 - 31.10.2021	69	4 Standorte kreisweit
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen - BvB der Arbeitsagentur (§ 51 ff. SGB III)	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung	max. 10 Monate	fortlaufend	60	kreisweit durch die BB der AA Hagen
BaE Jahrgang 2015 - 2017	außerbetriebliche Berufsausbildung	2-3,5 Jahre	01.09.2015	16	kreisweit
BaE Jahrgang 2018 - 2020	außerbetriebliche Berufsausbildung	2-3,5 Jahre	01.09.2018	77	kreisweit
Einstiegsqualifizierung - EQ (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	Vorbereitung auf Ausbildung durch betriebliches Langzeitpraktikum	6-12 Monate	01.08. jeden Jahres	60	kreisweit
Jugendwerkstatt EN	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u21, die sozial benachteiligt sind und/oder individuell beeinträchtigt sind	max. 12 Monate	01.01.2020 - 31.12.2022	20	2 Standorte kreisweit
Kombi Lernen und Ausbildung (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Vermittlung in Ausbildung, flankierendes Projekt zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses (HSA 9/10, FOR)	max. 12 Monate	01.09.2018 - 31.08.2021	57	3 Standorte kreisweit
Kombi Werkstattjahr.NRW (§16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung in Kombination mit produktionsorientierter, marktnaher Beschäftigung für u19, die noch nicht BvB-reif sind	max. 12 Monate	ab 01.09.2018*	30	2 Standorte kreisweit
Kombi Vermitteln und Begleiten (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III) Modul 1	Modul 1: Vermittlung in Ausbildung/EQ/Arbeit für (bedingt) ausbildungsfähige u25 und junge Eltern	max. 6 Monate in Modul 1	01.07.2018 - 30.06.2021	81	4 Standorte kreisweit
Kombi Vermitteln und Begleiten (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 75 SGB III) Modul 2	Modul 2: ausbildungsbegleitende Hilfen	flankierend zu Ausbildung/EQ in Modul 2	01.07.2018 - 30.06.2021	57	4 Standorte kreisweit
u25 Kombi Work First (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Work First Angebot für Neukunden und Dauer-Angebot für alle unversorgten u25, die derzeit keine andere Maßnahme beginnen können, Schwerpunkt Vermittlung in betriebl. Praktika, Berufsfelderprobung im Bereich Dienstleistung und gewerblich-technisch, Bewerbungstraining	max. 3 Monate	01.03.2020 - 28.02.2021	39	3 Standorte kreisweit
ESF Ausbildungsprogramm.NRW	ESF-geförderte Ausbildungen in festgelegten Mangelberufen		01.08.2018	29	1 Standort kreisweit
Reha-behindertenspezifische Ausbildung der AA Hagen	außerbetriebliche Berufsausbildung für u25 mit Reha-Status	2-3 Jahre	01.09. jeden Jahres	25	kreisweit, Hagen
Reha-BvB der Arbeitsagentur Hagen	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u25 mit Reha-Status	max. 12 Monate	fortlaufend	16	kreisweit
Gesamtsumme u25-spezifischer Maßnahmeplätze/Angebote (inkl. drittfINANZIerte Angebote) zum Stichtag 31.12.2020 (*außer Werkstattjahr.NRW, hier Ende Los 1: 20.04.2020 / Los 2: 31.08.2020)				695	
u25 Maßnahmen, die die Arbeitslosigkeit unterbrechen				638	

4.5.2 Zielgruppe Geflüchtete und Migranten

Nach dem kontinuierlichen Anstieg der Zahlen der ELB mit Fluchthintergrund in den letzten Jahren sind die Zahlen in 2020 bei rd. 3.030 ELB (Vorjahr: 3.200) leicht rückläufig. 53% der ELB waren Männer, fast ein Viertel der ELB war unter 25 Jahre alt.

Arbeitnehmer mit Migrations- oder Fluchthintergrund sind von den Auswirkungen der Pandemie vergleichsweise etwas stärker betroffen als deutsche Arbeitnehmer. Das erklärt sich u.a. damit, dass viele ausländische ELB geringer qualifiziert sind und in Branchen wie Gastgewerbe, Gastronomie oder Reinigung arbeiten, die von der Pandemie besonders betroffen sind. Ein Großteil der Geflüchteten hat Jobs, denen man nicht im Homeoffice nachgehen kann und viele sind in der Zeitarbeit beschäftigt, für die es keine Kurzarbeit-Regelungen gibt. So sind die Arbeitslosenzahlen bei ausländischen ELB stärker angestiegen, dies gilt vor allem für ELB der nicht-europäischen Asylherkunftsländer.

Für das Gelingen von Integration geflüchteter Menschen in Ausbildung und in Beschäftigung ist eine Zusammenarbeit mit allen Akteuren des Arbeitsmarktes nötig. Das Jobcenter EN strebt eine frühzeitige Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt an und verstärkt alle Anstrengungen, welche die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung fördern. Hinsichtlich der Palette an Fördermaßnahmen des Jobcenters EN stehen den erwerbsfähigen Geflüchteten im SGB II grundsätzlich alle Möglichkeiten offen, soweit sie die persönlichen Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige konkrete Angebot erfüllen.

Das insgesamt zur Verfügung stehende migrantenspezifische Projektportfolio (inklusive drittfinanzierter Maßnahmen) des Jobcenters EN ist der Übersicht am Ende dieses Kapitels zu entnehmen.

4.5.2.1 Sprachförderung

Integrationskurse

Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Im Orientierungskurs werden den Teilnehmenden Kenntnisse zur deutschen Rechtsordnung, Geschichte und Kultur, zu den Rechten und Pflichten in Deutschland, den Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und zu den Werten, die in Deutschland wichtig sind, vermittelt.

Der Erwerb von Deutschkenntnissen sowie die Orientierung in der deutschen Gesellschaft sind notwendige Voraussetzungen für die berufliche Integration von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund. Das Jobcenter EN hat die rechtliche Möglichkeit, Leistungsberechtigte zur Teilnahme an Integrationskursen des BAMF zu verpflichten.

Im Kreisgebiet bieten acht Träger Sprachkurse an. Die Kursanbieter sind gut vernetzt und stimmen ihre Angebote mit dem Jobcenter und dem BAMF regelmäßig ab. Alle Kursträger und deren Kursangebote sind auf dem bundesweiten Portal „KursNet“ der BA eingetragen.

Durch die Corona-Pandemie mussten die Integrationskurse in 2020 zunächst ausgesetzt und dann auf eine digitale Durchführung umgestellt werden. Neue Kurse konnten zunächst nicht starten bzw. wurden verschoben. Das spiegelt sich auch in dem Bestand der Teilnehmenden wider, der stark rückläufig ist.

Für Menschen mit Migrationshintergrund und deutschsprachlichen Schwierigkeiten sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit einhergehende Isolation besonders gravierend. Wichtige integrationsfördernde Netzwerke wie z.B. ehrenamtlich Helfende waren während des Lockdowns nur eingeschränkt handlungsfähig. Das Aussetzen der Sprachkurse und Maßnahmen sowie eine fehlende technische Ausstattung für das digitale Lernen haben viele Leistungsberechtigte in ihren Integrationsfortschritten wieder zurück geworfen.

§ 45a Aufenthaltsgesetz - Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)

Die berufsbezogene Sprachförderung gehört zu den Regelinstrumenten der Sprachförderung des Bundes. Sie wird vom BAMF umgesetzt und baut unmittelbar auf den Integrationskursen auf. Eine wesentliche Änderung seit 2018 ist u.a. die Einführung eines Brückenelementes zwischen dem Sprachniveau B1 und B2, um den Übergang von den Integrationskursen in die Berufssprachkurse zu erleichtern und der hohen Quote an nicht bestandenen B2-Kursen entgegenzuwirken.

Nach der bundesweit gleichzeitigen Unterbrechung des Kursbetriebs am 16. März traten jeweils landesspezifische Verordnungen in Kraft. Die Kurse wurden bis zur Aufstellung entsprechender Hygienekonzepte ausgesetzt und konnten unter entsprechenden Auflagen wieder aufgenommen werden. Das BAMF hat Anfang April 2020 das neue Format der Online-Tutorien eingeführt, um bei Kursunterbrechung oder Online-Unterricht den erreichten Lernstand zu sichern. Im Juli stellte das Bundesamt die Rahmensetzung für fünf Unterrichtsmodelle vor – vom klassischen Präsen-zunterricht über Mischformen bis zum voll virtuellen Unterricht – die unterschiedliche digitale For-mate formal legitimierte und als Orientierung der Träger diente.

Nach dem Frühjahrs-Lockdown zeigte sich, dass die Teilnehmenden deutliche Unterstützung brauchten bzw. weiterhin brauchen, um auf digitale Lernformate umzuschalten. Nicht alle haben die dafür notwendige Ausstattung. Smartphones sind verbreitet, jedoch nicht immer geeignet. Vereinzelt konnten die Sprachkursträger Tablets an einige Teilnehmende verleihen. Obwohl viele Teilnehmende über Internetkompetenz verfügten, da sie digitale Medien zur Verbindung mit Fa-milie und sozialem Umfeld auch in den Herkunftsländern nutzen, reichte es oft nicht aus, um die digitalen Angebote vollumfänglich zu nutzen.

Hinzu kam, dass die Corona-bedingte Abgrenzung zu anderen Menschen, die natürlich auch Menschen mit Flucht-oder Migrationshintergrund betraf, teilweise zum Verlust von Kontakten führte und sich negativ auf ihre Sprachfertigkeiten auswirkte und sie in ihren Integrationsfortschrit-ten wieder zurück warf.

Hinsichtlich der Nutzung der angebotenen Sprachkurse hat die Mehrheit der ELB mit Fluchtkontext mindestens einen Kurs absolviert oder befindet sich noch im Kurs. Eine Vielzahl der Teilnehmenden erreichte bislang jedoch nur ein niedriges Level in der Sprachkompetenz. Grundsätzlich sollte für eine qualifizierte Ausbildung mindestens der Sprachstand B2 erreicht sein.

Im Dezember 2020 befanden sich 309 Geflüchtete (Vorjahr: 341 ELB) in Integrationskursen des BAMF. Weitere 120 Personen mit Fluchtgeschichte (Vorjahr: 219 ELB) befanden sich Ende 2020 in den Berufsbezogenen Sprachkursen (DeuFöV).

4.5.2.2 Projekte und Programme

Maßnahmen des Jobcenters EN zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von Geflüch-teten sowie Migranten

Grundsätzlich stehen Leistungsberechtigten mit Fluchtgeschichte und Migrationshintergrund alle Angebote des Jobcenters EN offen, wenn das vorausgesetzte deutsche Sprachniveau vorhanden ist, um das Maßnahmeziel zu erreichen. Daher hält das Jobcenter EN weiterhin an der Strategie fest, dass die Leistungsberechtigten zunächst das für sie bestmögliche Sprachlevel erreichen sol-len, bevor der Weg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aufgenommen wird.

Die Maßnahmeangebote speziell für Menschen mit Fluchtgeschichte und Migrationshintergrund sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Übersicht Projektportfolio des Jobcenters speziell für Menschen mit Fluchtgeschichte und Migrationshintergrund

Projektname	Zielsetzung	individuelle Maßnahmedauer	verfügbare Maßnahmeplätze in 2020	Standort
Integrationskurs BAMF	Sprachkurs mit einem Orientierungskurs	bis zu 1 Jahr	offen	kreisweit
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)	Berufsbezogene Sprachförderung	max. 6 Monate	offen	kreisweit
ESF IvAF Zukunft Plus	Beratung, Vermittlung, Qualifizierung, Stabilisierung u. Erweiterung von Beschäftigungsverhältnissen	bis zu 1 Jahr	offen	kreisweit
Kombi Berufliche Integration von Migrantinnen (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Frauen mit Migrationssgeschichte einen niedrigschwelligen Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung zu ermöglichen	bis zu 1 Jahr	42	Witten/ Gevelsberg
Kombi QuAZ (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Beseitigung spezifischer, individueller Integrationshemmnisse; Erwerben von Kenntnissen über das deutsche Ausbildungs- und Arbeitsmarktsystem; Berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse verbessern; Interkulturelle Kompetenz erweitern in unterschiedlichen Arbeitsfeldern	6 Monate	15	Bochum
AM Restart	Beschäftigung hauptsächlich im hauswirtschaftlichen Bereich, unterstützende Tätigkeiten bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und Festen innerhalb der KITA bzw. OGS, Erhöhung der sprachl. Kompetenz	6 Monate	10	kreisweit
Kombi NeuStartEN (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Aufnahme einer soz.vers.pfl. Beschäftigung, ggf. zunächst Überwindung von Hemmnissen im Eingliederungsprozess; Eignungsfeststellung/Kennntnisvermittlung über betriebliche Erprobungen	4 Monate	80	Witten, Gevelsberg, Hattingen
Kombi EU Bürger (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Aktivierung, Heranführung und Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt; berufspraktische Erprobung und Kennntnisvermittlung	6 Monate	18	Hagen
Kombi Familiencoaching für Geflüchtete (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Heranführung an die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft von geflüchteten Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund an den Arbeitsmarkt, sozialintegrative Unterstützung der BG-Mitglieder	6 Monate	42	Witten, Gevelsberg, Hattingen
Gesamtsumme Projektplätze für MigrantInnen und Geflüchtete zum Stichtag 31.12.20			207	

IvAF Integration von Asylbewerbern und Geflüchteten: „Zukunft Plus“

Das Europäische Sozialfonds-Programm „IvAF- Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geflüchteten“ wird im EN Kreis seit dem 01.01.2016 durch das Netzwerk „Zukunft Plus“ umgesetzt. Die Koordination erfolgt durch die AWO Ennepe-Ruhr. Netzwerkpartner sind neben dem Jobcenter EN die Caritas Witten, die Diakonie Mark-Ruhr, die bobeq GmbH Bochum sowie die Caritas Herne.

Das IvAF-Programm soll sowohl Geflüchtete mit Bleibeperspektive als auch Personen mit Fluchthintergrund bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen. Gefördert werden Netzwerke auf lokaler und regionaler Ebene unter Einbezug der Jobcenter, um möglichst vielen Begünstigten zu einer auf Dauer angelegten Erwerbstätigkeit zu verhelfen und die Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu vermeiden oder zu verringern.

Schwerpunkt der Netzwerkarbeit ist es, die Ausbildungszahl junger Geflüchteter im EN-Kreis zu erhöhen. Im Teilprojekt des Jobcenters EN informiert eine Stellenakquisiteurin u.a. Betriebe über die Rahmenbedingungen zur Arbeit und Ausbildung junger Geflüchteter.

Seit Projektstart bis Jahresende 2020 konnten 553 ELB (Vorjahr: 477) über das IvAF-Netzwerk erreicht werden. Davon konnten insgesamt 238 in Arbeit, zwölf in Ausbildung und neun in eine Einstiegsqualifizierung vermittelt werden.

4.5.3 Zielgruppe alleinerziehende Mütter und Väter und junge Eltern

Im Februar 2020 wurde ein neues Veranstaltungsformat, ein sogenanntes Infocafé für Alleinerziehende, junge Eltern und Wiedereinsteiger erstmalig durch die Beauftragten für Chancengleichheit des Jobcenters und der Arbeitsagentur sowie der Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Es handelt sich um ein offenes Beratungsangebot. Die Beauftragten für Chancengleichheit stellen sich als Ansprechpartnerinnen für alle Fragen rund um das Thema „wie gelingt der (Wieder-)Einstieg mit Kind in den Beruf oder Ausbildung?“ zur Verfügung. Bewusst wurden Räumlichkeiten mit Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten außerhalb des Jobcenters bzw. der Arbeitsagentur ausgewählt.

Zur Veranstaltung wurden vom Jobcenter direkt ELB mit Kindern unter drei Jahren und Alleinerziehende eingeladen. Über die Gleichstellungsbeauftragte wurden die Familienzentren dazu aktiviert in ihren Einrichtungen potenzielle Teilnehmende, wie zum Beispiel arbeitslose Alleinerziehende und Wiedereinsteigerinnen, direkt anzusprechen und zum Infocafé einzuladen.

Über die Presse und Öffentlichkeitsarbeit wurde der Termin des Infocafé allgemein für Interessierte bekannt gegeben.

Diese Veranstaltung verlief mit zehn Teilnehmerinnen in einer konstruktiven Gesprächsatmosphäre sehr vielversprechend. Bedauerlicherweise mussten die bereits geplanten Infocafés in anderen Städten des EN-Kreises aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen.

Insbesondere die Zielgruppe der Erziehenden und hier vor allem die der alleinerziehenden Mütter und Väter sind von der fehlenden Kinderbetreuung und dem Homeschooling durch die Pandemie besonders betroffen. Eine fehlende digitale Infrastruktur sowie die zunehmende Isolierung der Kinder und Jugendlichen haben zu vielen Problemen bei den benachteiligten Familien geführt.

Eine Teilnahme an Projekten oder die Aufnahme einer neuen Beschäftigung war für sie vielfach nicht möglich.

4.5.4 Zielgruppe behinderte und schwerbehinderte Menschen

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen am Arbeitsmarkt erfolgreich umsetzen zu können, benötigen diese Menschen mehr und gezieltere Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen.

Im Dezember 2020 waren von 11.783 gemeldeten Arbeitslosen im Ennepe-Ruhr Kreis 1.071 Menschen schwerbehindert. Das entspricht einem Anteil von 9,1 %. Auf den SGB-III Bereich entfallen 547 schwerbehinderte Arbeitslose (+11,2 % im Vorjahresvergleich), auf den SGB-II Bereich entfallen 524 schwerbehinderte Arbeitslose (+23,3 % im Vorjahresvergleich) (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Monatsbericht 12/2020).

Eine Kernaufgabe des Jobcenters EN ist es, erwerbsfähige Menschen im SGB-II-Bezug in Ausbildung und in Arbeit zu vermitteln. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen. Der gelebte Inklusionsgedanke aller Mitarbeiter des Jobcenters EN zeigt sich in der Auswahl geeigneter Fördermöglichkeiten und Instrumente, die das Jobcenter EN derzeit für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen bereithält, um ihnen eine dauerhafte Teilnahme am Arbeitsleben und somit soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Insgesamt haben im Jahr 2020 im Ennepe-Ruhr Kreis 301 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einem GdB von 20 bis 100 eine Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt aufgenommen.

Dies waren im Einzelnen:

Außerbetriebliche Berufsausbildung:	9
Betriebliche Ausbildung:	9 (1 mit Ausbildungszuschuss)
Geringfügige Beschäftigung:	94
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung:	181
Selbständigkeit:	8

Von den 181 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sind:

- In Probebeschäftigung: 13
- Mit EGZ gefördert: 27
- Über § 16i SGB II gefördert: 11
- In betrieblicher Einstiegsqualifizierung: 2
- Ungeförderte Beschäftigungsaufnahmen: 128

Auf dem 2. Arbeitsmarkt (vornehmlich in Arbeitsgelegenheiten) sind 115 Beschäftigungsaufnahmen von Menschen mit Behinderung zu verzeichnen.

Für Rehabilitanden und Schwerbehinderte stehen neben dem regulären Angebot weitere Instrumente zur Eingliederung zur Verfügung. Hier ist neben dem Eingliederungszuschuss und der Probebeschäftigung für behinderte Menschen, den Reha-Umschulungen und Reha-spezifischen Qualifizierungen insbesondere das Projekt „InkA EN - Inklusion in den Arbeitsmarkt im Ennepe-Ruhr-Kreis“ zu benennen. Das Projekt verfolgt das Ziel, eine inklusive Arbeitswelt in der Region weiter voranzutreiben. Hauptaufgabe der Projektmitarbeitenden ist die intensive Beratung und Begleitung von Arbeitssuchenden mit Schwerbehinderungen (und ihnen Gleichgestellten) und ihre passgenaue Vermittlung in Praktika und Arbeitsstellen.

InkA EN wird seit dem Frühjahr 2019 an drei Standorten (Witten, Hattingen und Schwelm) durchgeführt angeboten. Mehrfach haben daraus resultierende Probebeschäftigungsverhältnisse in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis gemündet. Kreisweit standen auch in 2020 bis zu 50 Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Seit der Corona-Pandemie finden weite Teile dieses Angebotes digital statt. Da zu den Teilnehmenden häufig Personen gehören, die besonders vulnerabel sind, ist es schwierig, diese noch in Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln.

Bundesprogramm rehapro

Das Jobcenter EN beteiligt sich im Verbund mit dem JC MK und der DRV Westfalen am Bundesprogramm rehapro. Beim Projekt „PRO AKTIV: Teilhabe gestalten – Arbeitsfähigkeit erhalten!“ handelt es sich um ein Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach § 11 SGB IX.

Innovative Leistungen und innovative organisatorische Maßnahmen sollen in dem Modellvorhaben erprobt werden, um Erkenntnisse zu gewinnen, wie die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besser erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann.

Die Besonderheiten des Projektes sind:

- ⇒ Gemeinsame Fallbearbeitung und Hilfeplanung von Jobcenter und DRV Westfalen: die direkte Vernetzung der beiden Hilfesysteme ermöglicht zum einen eine intensive und zielgerichtete Begleitung der ELB und zum anderen Synergieeffekte
- ⇒ Einsatz von sechs Lotsen je Jobcenter mit Betreuungsschlüssel von 1:50, sodass das Profil der Lotsen engmaschige Begleitung von teilnehmenden ELB beinhaltet

- ⇒ Nachbetreuung der teilnehmenden ELB in Arbeitsverhältnissen zur Stabilisierung auf dem ersten Arbeitsmarkt durch die Lotsen des Jobcenters, was im Regelgeschäft der Jobcenter allenfalls über die Beauftragung von Trägern nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III geschieht, in PRO AKTIV aber auf dem Vertrauensverhältnis zwischen Lotsen und (ehem.) ELB aufbauen kann
- ⇒ Entwicklung und Nutzung eines systematischen Screenings von ELB zur Aufnahme ins Projekt PRO AKTIV und Nutzung der Screeningergebnisse für die wissenschaftliche Begleitung (Vermeidung von doppelter Datenerhebung)
- ⇒ wissenschaftliche Begleitung durch das Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen im Sinne eines Experimentierraums und einer lernenden Organisation, so dass Erkenntnisse ins laufende Projekt einfließen

Hierfür bekommt das Jobcenter EN innerhalb von fünf Jahren zusätzliche Finanzmittel in einer Höhe von 6,2 Millionen Euro.

Das Jobcenter EN ist koordinierender Partner im Verbund mit dem Jobcenter MK und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen. Das beantragte Gesamtvolumen des Verbundprojektes (mit den Antragssummen des Jobcenters MK und der DRV) über die gesamte Laufzeit beläuft sich auf 11,7 Millionen Euro.

Das fünfjährige Vorhaben ist am 01.01.2020 gestartet. Am 01.03.2020 konnten die ersten vier Lotsinnen (von sechs) ihre Arbeit im Jobcenter EN aufnehmen, während die Koordination aus den eigenen Reihen des Jobcenters gewonnen werden konnte. Nicht zuletzt aufgrund des Lockdowns verzögerte sich die Einstellung von weiteren Lotsen und der spezialisierten Arbeitsvermittlung. Die intensive Fallarbeit und insbesondere die gemeinsame Beratung mit dem Mitarbeiter der DRV Westfalen werden im Jahr 2021 mit etwas Verzögerung beginnen.

So hemmte der erste Lockdown wie auch die verzögerte Personalgewinnung eine zügige Akquise von Teilnehmenden aus dem Kreis der Leistungsberechtigten. Im zweiten Lockdown konnte die Aufnahme von Teilnehmenden ins Projekt kontinuierlich weiterlaufen. Bis zum Jahresende wurden 494 ELB für das Projekt vorgeschlagen, davon konnten 155 ELB ins Projekt aufgenommen werden. Eine Aufnahme ins Projekt findet wohlgermerkt ausschließlich auf freiwilliger Basis der ELB statt.

Ziel ist es, 300 ELB zeitgleich durch die Lotsen über 24 Monate zu betreuen. Möglichst viele der Teilnehmenden sollen mittels der gemeinsamen Beratung durch die DRV Westfalen und die fokussierten Bemühungen des Arbeitgeberservices in Arbeit vermittelt werden. Doch auch die Steigerung der gesellschaftlichen Teilhabe der teilnehmenden ELB wird als Erfolg zu werten sein.

Das Jahr 2020 war zweifelsohne das Jahr des Aufbaus der Projektstrukturen. Ein Team von Lotsen musste sich auf die „andere“ Arbeit einstimmen bzw. diese anhand des Konzeptes für sich entwickeln. Prozesse mussten mit allen beteiligten Partnern, wie den Teams der Regionalstellen, den Verbundpartnern Jobcenter MK und DRV Westfalen, der wissenschaftlichen Begleitung wie auch externen Partnern abgestimmt werden.

4.6 Statistische Auswertungen zu den Arbeitsmarktdienstleistungen

Im folgenden Kapitel werden anhand einiger statistischer Daten Aussagen über die Nutzung von Arbeitsmarktdienstleistungen des Jobcenters EN getroffen. Grundlage sind jeweils die von der Statistikabteilung der Bundesagentur für Arbeit mittels des sog. Xsozial-Schemas erhobenen Daten. Das Xsozial-Schema ist eine fest definierte und gesetzlich normierte Abfrage von Einzelwerten aus den Fachprogrammen aller Akteure am Arbeitsmarkt.

Das Jobcenter EN stellte im Jahr 2020 monatlich durchschnittlich 2.095 Plätze in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung mit festen Teilnehmerplatzzahlen zur Verfügung (zzgl. Plätze in den Bundesprogrammen und weitere drittfINANZIerte Förderungen). Dazu gehören Maßnahmen nach § 45 SGB III, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden, Arbeitsgelegenheiten in Projektform, Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen sowie Fördermaßnahmen nach § 16c SGB II und § 16h SGB II in Projektform.

Diese Plätze wurden im vergangenen Jahr von insgesamt 3.587 ELB genutzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel mehmonatige (6-12 Monate) Zuweisungen erfolgen. Die mittlere monatliche Teilnehmerzahl betrug über den gesamten Zeitraum 1.544 Teilnehmende. Das entspricht einer durchschnittlichen monatlichen Auslastung der genannten Maßnahmen von ca. 73,7 % (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte der Arbeitsmarktpolitik).

Zusätzlich zu den genannten Projektangeboten gibt es weitere Eintritte in Einzelfördermaßnahmen:

1. Förderungen beruflicher Weiterbildung
2. Förderungen über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
3. Teilnahme an Maßnahmen bei einem Arbeitgeber
4. Förderungen aus dem Vermittlungsbudget
5. Förderungen durch Eingliederungszuschüsse
6. Förderungen durch Einstiegsgeld
7. Einstiegsqualifizierungen
8. Freie Förderungen

Die monatlichen Eintritte in diese Förderungen sind teilweise im Punkt 4.3.2 dargestellt. Insgesamt wurden im Jahr 2020 in den o.g. Bereichen 3.136 Einzelförderungen erbracht (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte der Arbeitsmarktpolitik).

4.6.1 Aktivierungsquote insgesamt und für Teilnehmende unter 25 Jahren

Die Aktivierungsquote misst das Verhältnis der Anzahl der Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsförderung zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen zu einem Zeitpunkt. Die Aktivierungsquote beschreibt, wie hoch der Anteil der Geförderten an allen förderbaren Personen ist.

Die Grundmenge der zu aktivierenden Personen wird in zwei Teilaktivierungsquoten differenziert:

- ⇒ arbeitsmarktorientierte Personen, das heißt alle Personen, die entweder arbeitslos sind oder sich in einer Förderung befinden.
- ⇒ ELB, das heißt alle Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Aktivierungsquote AQ1: Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote:		Aktivierungsquote AQ2: ELB-orientierte Aktivierungsquote:	
$\frac{\text{Teilnehmende}}{\text{Teilnehmende} + \text{Arbeitslose}}$	x 100	$\frac{\text{Teilnehmende}}{\text{erwerbsfähige Leistungsberechtigte}}$	x 100

Beide unterschiedlichen Aktivierungsquoten weisen den „momentanen“ Anteil der aktivierten Personen aus. Der Anteil der potentiell zu aktivierenden Personen, die innerhalb einer bestimmten vergangenen Periode bereits aktiviert wurden, ist naturgemäß höher. Auch ist zu beachten, dass in die Aktivierungsquoten nur die Aktivierung durch den Einsatz von Instrumenten der Arbeitsförderung bzw. von Leistungen zur Eingliederung einfließt.

Aktivierungen durch intensivere Beratung, Betreuung und Vermittlung dienen der Eingliederung in Arbeit, können aber statistisch nicht gemessen werden.

Aktivierungsquote SGB II gesamt

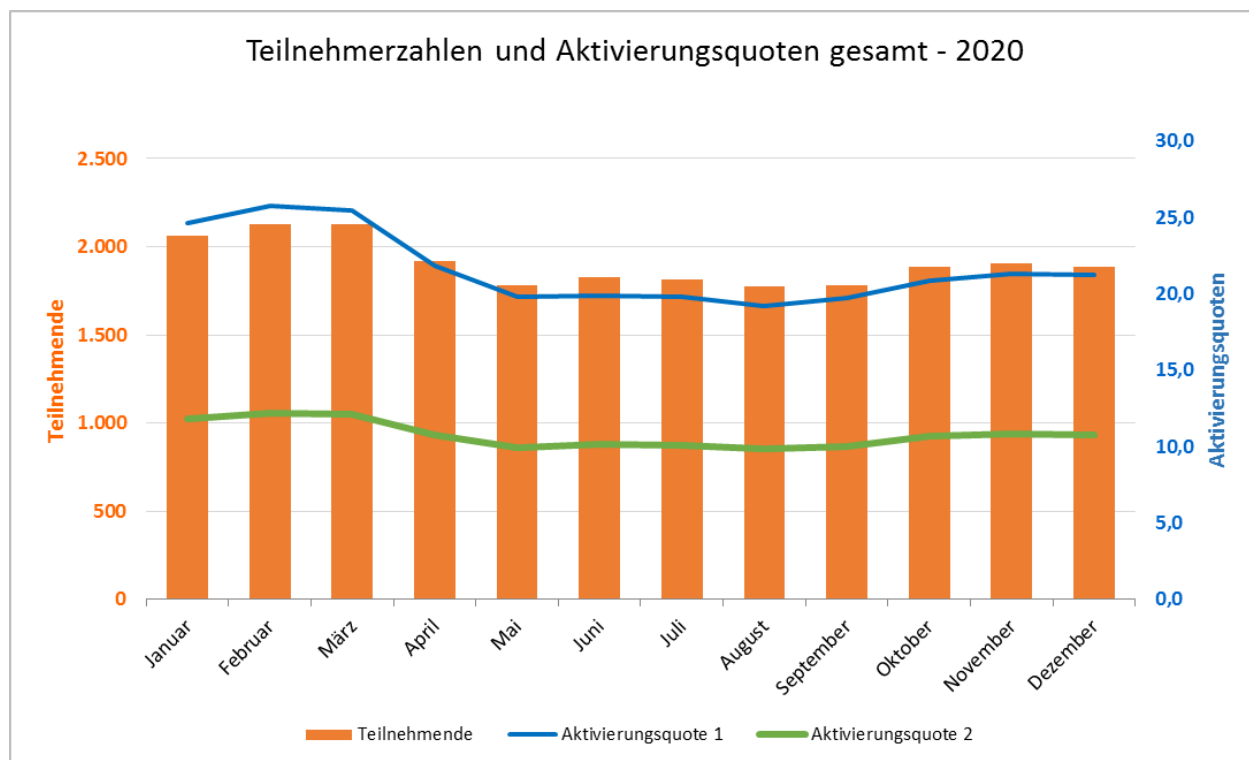
Berichtszeitraum	Aktivierungsquote 1			Aktivierungsquote 2		
	Arbeitslose	Teilnehmende	Quote	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Teilnehmende	Quote
Januar	6.304	2.061	24,6	17.496	2.061	11,8
Februar	6.128	2.130	25,8	17.440	2.130	12,2
März	6.217	2.126	25,5	17.598	2.126	12,1
April	6.866	1.919	21,8	17.880	1.919	10,7
Mai	7.211	1.781	19,8	17.952	1.781	9,9
Juni	7.359	1.826	19,9	17.949	1.826	10,2
Juli	7.347	1.811	19,8	17.952	1.811	10,1
August	7.459	1.773	19,2	17.946	1.773	9,9
September	7.231	1.779	19,7	17.828	1.779	10,0
Oktober	7.149	1.888	20,9	17.663	1.888	10,7
November	7.032	1.908	21,3	17.597	1.908	10,8
Dezember	6.988	1.883	21,2	17.526	1.883	10,7
Jahresdurchschnitt 2019	6.167	2.125	25,6	17.896	2.125	11,9
Jahresdurchschnitt 2020	6.941	1.907	21,6	17.736	1.907	10,8

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen - Förderstatistik, Aktivierungsquoten, Düsseldorf, April 2021

Die Aktivierungsquote 1 des Jobcenters EN lag im Jahr 2020 bei durchschnittlich 21,6 und somit um 16 Prozentpunkte niedriger als der Jahresdurchschnitt des Vorjahres. Dies ist nicht nur auf die geringere Teilnehmerzahl, sondern auch auf die erhebliche Steigerung in den Arbeitslosenzahlen zurückzuführen.

Auch die Aktivierungsquote 2 sank pandemiebedingt 2020 auf 91 % gegenüber dem Vorjahr.

Im Jahresverlauf ist eine starke Korrelation der Teilnehmerzahlen mit den pandemiebedingten Einschränkungen, basierend auf den jeweilig gültigen Corona-Schutzverordnungen, zu erkennen. Ab Mitte März mussten viele Maßnahmen in Präsenz ausgesetzt werden; Neuzuweisungen stockten bis zur Planung, Bewilligung und Umsetzung der alternativen Maßnahmedurchführungen. Aufgrund der folgenden unsicheren Lage erholten sich die Teilnehmerzahlen von diesen Einbrüchen bis Ende des Jahres nur zögerlich.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen - Förderstatistik, Aktivierungsquoten, Düsseldorf, April 2021

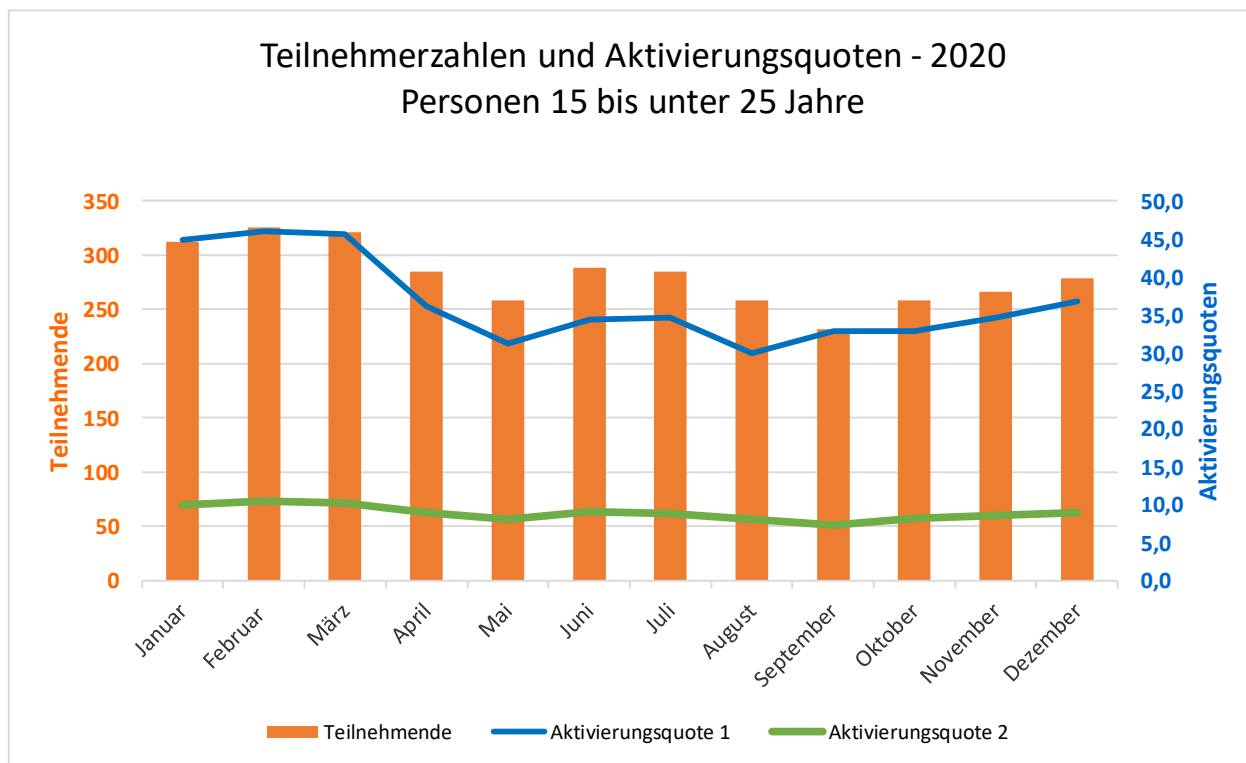
Auch bei den ELB unter 25 Jahren sank sowohl die Aktivierungsquote 1 als auch die Aktivierungsquote 2 im Vergleich zum Vorjahr.

Auch hier ist im Jahresverlauf eine starke Abhängigkeit der Teilnehmerzahlen von den verschiedenen pandemiebedingten Einschränkungen zu erkennen.

Aktivierungsquote Personen 15 bis unter 25 Jahre

Berichtszeitraum	Aktivierungsquote 1			Aktivierungsquote 2		
	Arbeitslose	Teilnehmende	Quote	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Teilnehmende	Quote
Januar	384	312	44,8	3134	312	10,0
Februar	382	326	46,0	3121	326	10,4
März	383	321	45,6	3136	321	10,2
April	504	285	36,1	3178	285	9,0
Mai	570	258	31,2	3196	258	8,1
Juni	551	288	34,3	3182	288	9,1
Juli	538	285	34,6	3207	285	8,9
August	605	258	29,9	3194	258	8,1
September	474	232	32,9	3164	232	7,3
Oktober	528	258	32,8	3123	258	8,3
November	503	266	34,6	3112	266	8,5
Dezember	480	279	36,8	3093	279	9,0
Jahresdurchschnitt 2019	395	325	45,2	3.277	325	9,9
Jahresdurchschnitt 2020	492	281	36,3	3.153	281	8,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen - Förderstatistik, Aktivierungsquoten, Düsseldorf, April 2021



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen - Förderstatistik, Aktivierungsquoten, Düsseldorf, April 2021

Trotzdem liegt mit den dargestellten Ergebnissen beider Gesamtaktivierungsquoten das Jobcenter EN auch 2020 über dem Landesdurchschnitt NRW (AQ1: 19,0 / AQ2: 10,3) und über den Durchschnittswerten des Bundes (AQ1: 19,1 / AQ2: 9,7).

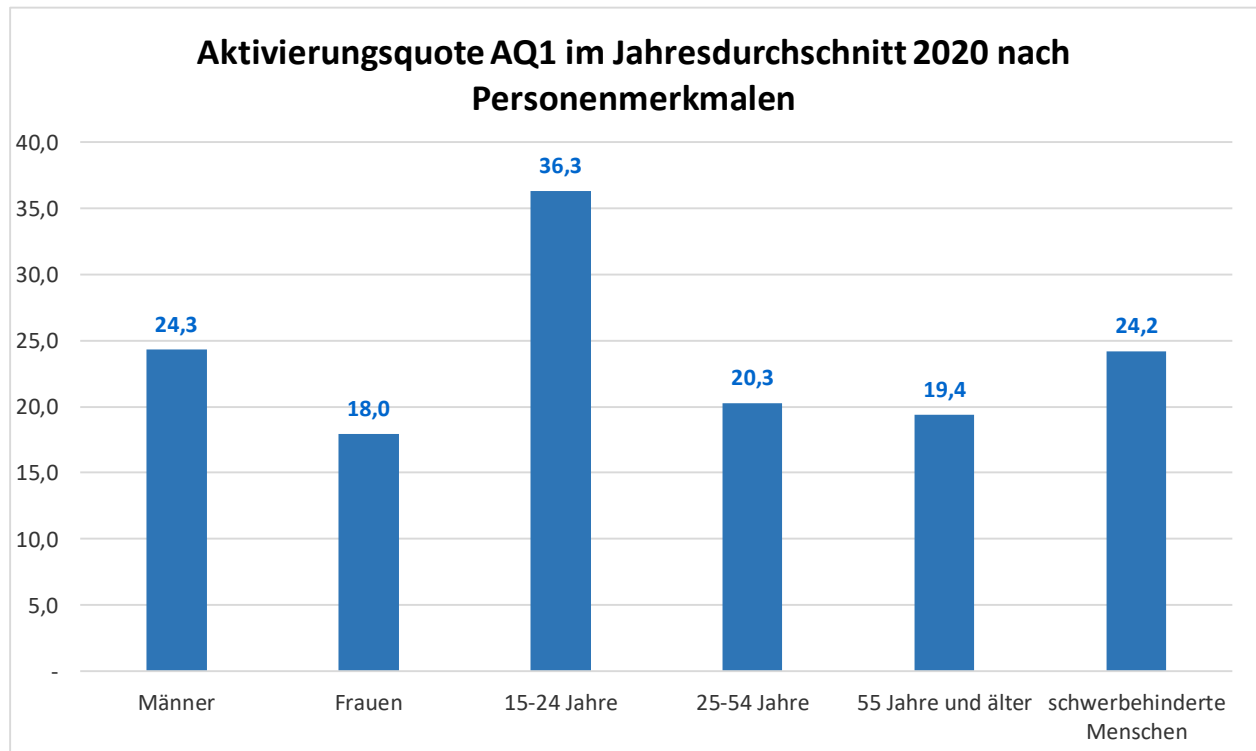
Diese positiven Unterschiede treten bei alleiniger Betrachtung der Zielgruppe der 15 bis unter 25-Jährigen noch deutlicher zu Tage. Hier stellt sich der Unterschied zum Landesdurchschnitt in der

AQ1 (Jobcenter EN: 36,3) mit einem Plus von 42 % (NRW AQ1: 25,6) dar; zum Bundesdurchschnitt beträgt der Vorsprung 50 % (AQ1: 24,2).

Auch in der AQ2 für Jugendliche und junge Erwachsene konnte mit 8,9 ein beträchtlich höherer Wert als im Landes- und Bundesdurchschnitt erreicht werden (NRW AQ2: 6,4 / Bund AQ2: 6,2).

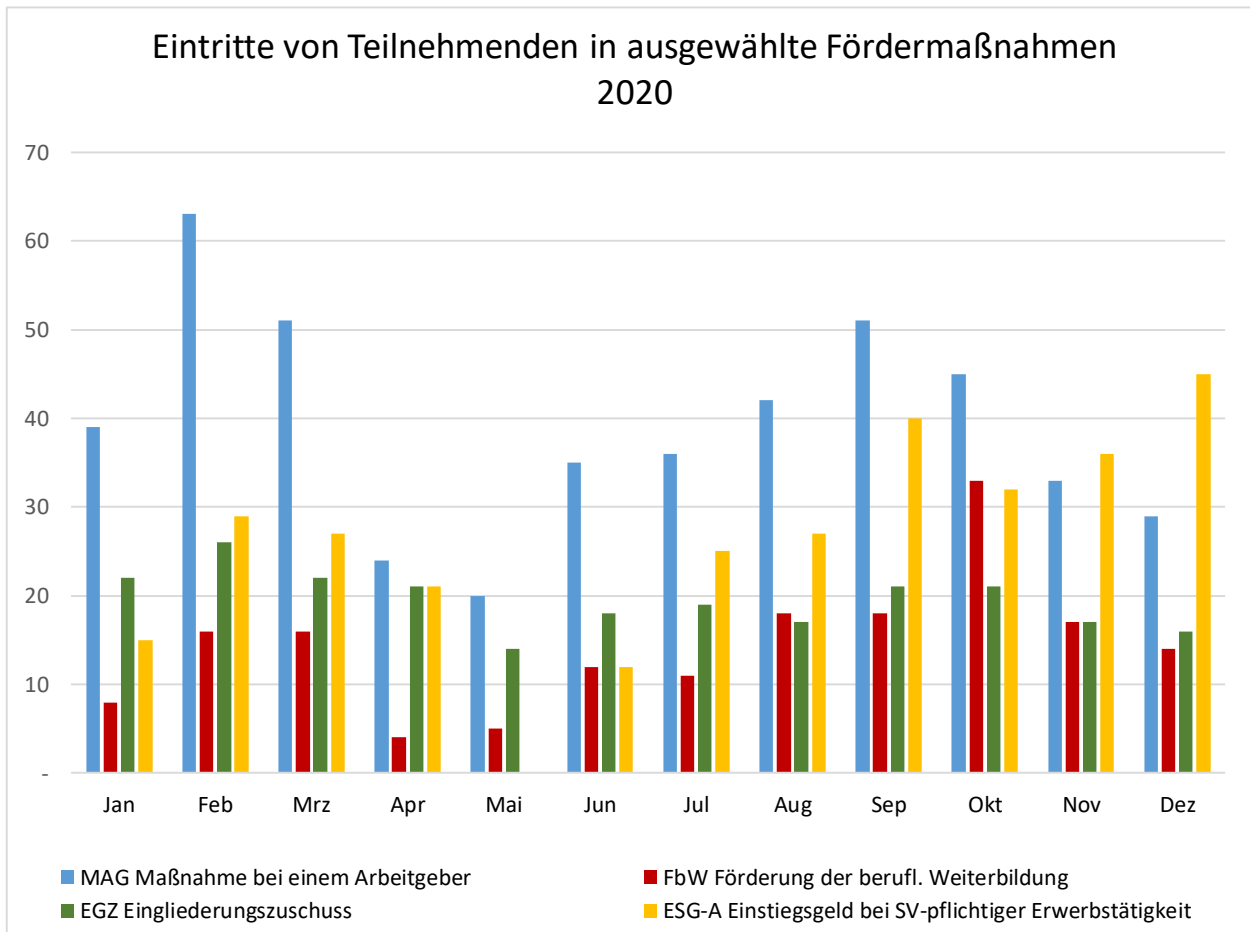
Weitere zielgruppenspezifische Aktivierungsquoten sind der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

Bei den Aktivierungen ausgewertet nach ausgewählten Personenmerkmale wurde ebenfalls über alle diese Zielgruppen hinweg eine Verringerung im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte für Jobcenter, JC Ennepe-Ruhr-Kreis, Berlin, April 2021

4.6.2 Eintritte von Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Tabellen, Eckwerte der Arbeitsmarktpolitik (Zeitreihe Monatszahlen), Nürnberg, April 2021

Die Förderstatistik weist den Umfang von Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes aus. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

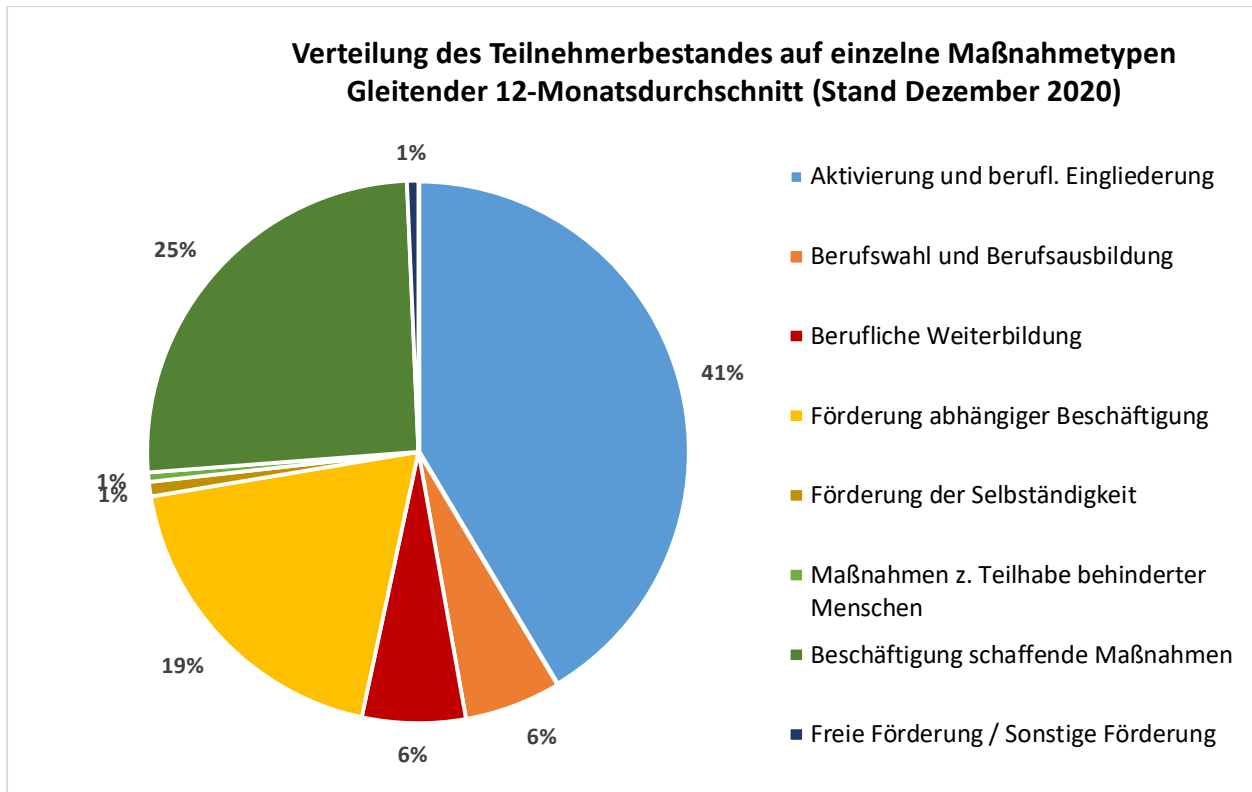
Die Eintritte in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sind als absolute Zahlen – entsprechend den geförderten Personen – dargestellt. Sie sind unabhängig von einer Bezugsgröße, wie z. B. einer Gesamtzahl an Plätzen oder Arbeitslosen.

Eine Förderung, die im Rahmen der Förderstatistik nachgewiesen wird, liegt vor, wenn für eine Person bzw. im Rahmen der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung eine Zahlung geleistet wird.

4.6.3 Bestand von Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Der monatliche Bestand von Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr und im Jahresverlauf sinkend. Die Änderung ergab sich – wie alle zuvor genannten Parameter - aufgrund der pandemiebedingten Änderungen im Zuweisungs- sowie Angebotsverhalten.

Insgesamt wurden im Durchschnitt monatlich 2.024 Teilnehmende in den Maßnahmen des Jobcenters EN gefördert. Die Aufteilung auf die einzelnen Instrumente stellte sich wie folgt dar:



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte für Jobcenter, JC Ennepe-Ruhr-Kreis, Berlin, März 2021

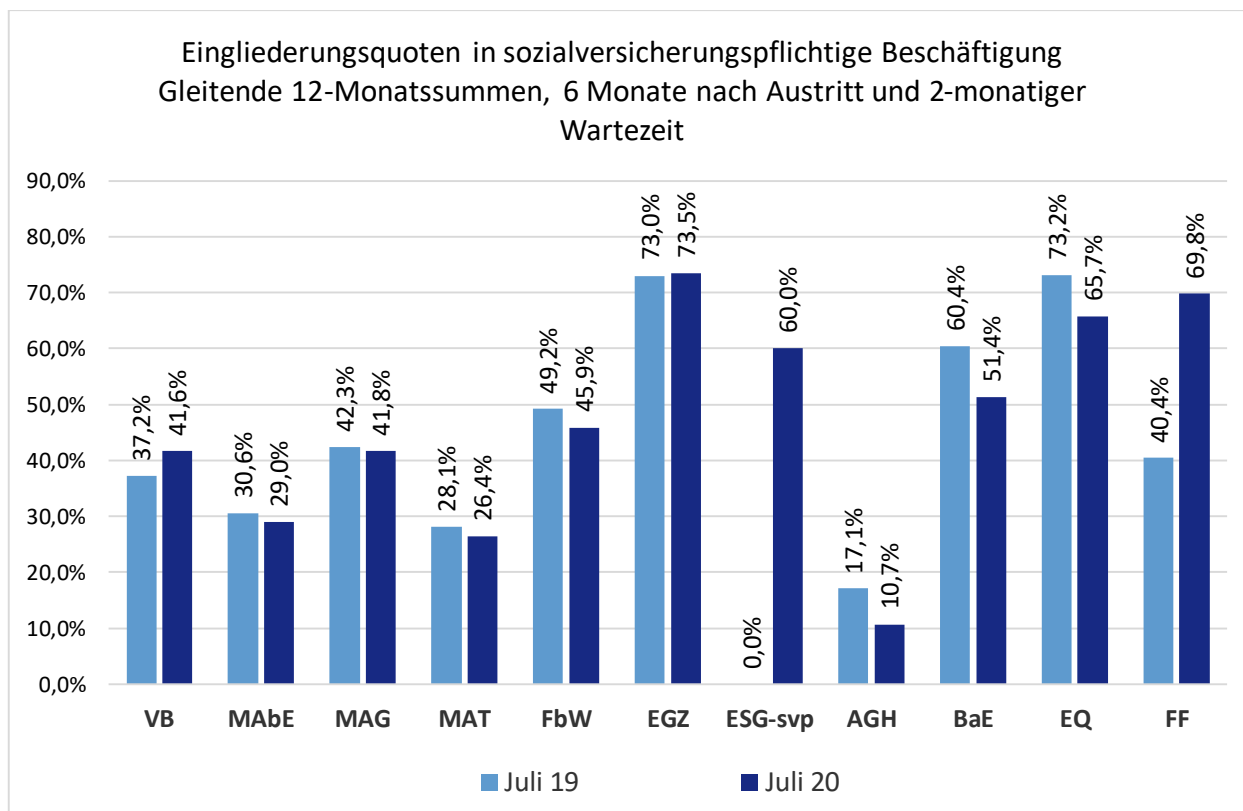
4.6.4 Eingliederungsquoten ausgewählter arbeitsmarktlicher Instrumente

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II werden erbracht, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und damit die Hilfebedürftigkeit zu beenden bzw. zu verringern. Die EQ gibt Hinweise auf den Erfolg der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Die EQ (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte / Austritte insgesamt x 100) gibt an, wie viele Teilnehmende sich zeitpunktbezogen sechs Monate nach Austritt aus der Maßnahme in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befinden. Personen, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr oder noch nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, werden nicht berücksichtigt. Zu den berücksichtigten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gehören auch geförderte Beschäftigungsverhältnisse.

Da die Chancen zur Eingliederung von Teilnehmenden nach Austritt aus einer Fördermaßnahme wesentlich von den allgemeinen Arbeitsmarktbedingungen abhängen, werden durch die Wahl der Methode des gleitenden Jahresdurchschnittswertes die saisonabhängigen Schwankungen der Eingliederungsquoten ausgeglichen.

Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt kann in der Regel nicht allein einem einzelnen Instrument der aktiven Arbeitsförderung zugerechnet werden. Für die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt sind zahlreiche Einflussfaktoren verantwortlich: die Ausgangsqualifikation der Teilnehmenden, die Stabilität ihrer Gesundheit und Lebenssituation, die Dauer der Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit und nicht zuletzt die Motivation des Teilnehmenden.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Düsseldorf, April 2021

VB: Vermittlungsbudget / MAbe: Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung / MAG: Maßnahme bei einem Arbeitgeber / MAT: Maßnahme bei einem Träger / FbW: Förderung der beruflichen Weiterbildung / AM: Arbeitsmöglichkeiten / BaE: Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen / EQ: Einstiegsqualifizierung / FF: Freie Förderung

Trotz aller Probleme auf dem Arbeitsmarkt im Jahr 2020 lässt sich feststellen, dass neben den rein finanziellen Unterstützungen (Vermittlungsbudget und Freie Förderung FF bzw. EQ und ESG) die Fördermaßnahmen, die auf eine Verbesserung des Qualifizierungsstatus des Teilnehmenden hinzeln (FbW, BaE) oder die direkt einer möglichen Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme vorgelagert sind (MAG, EQ), auch weiterhin die höchsten Erfolgchancen hinsichtlich der Eingliederungsquoten haben.

4.6.5 Auswertung Nachhaltigkeit ausgewählter arbeitsmarktpolitischer Projekte

In der folgenden Übersicht wird die Wirksamkeit von ausgewählten Einzelmaßnahmen und Projekten im EN-Kreis dargestellt.

Diese Aufstellung zur Nachhaltigkeit - das heißt, des Anteils aller 180 Tage nach Maßnahmeaustritt in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung eingetretenen Absolventen - ausgewählter Projekte des Jobcenters Ennepe-Ruhr-Kreis basiert auf internen Datenbankabfragen und ist nicht das Ergebnis offizieller Meldungen der BA-Statistik. Eine statistische Auswertung einzelner Projekte ist über die monatliche Datenlieferung über den Datenstandard XSozial-BA-SGB-II durch das Jobcenter EN an die BA sowie die technischen Rückmeldungen der Statistik der BA an den kommunalen Träger nicht darstellbar.

Projekte mit einer hohen Nachhaltigkeit waren dementsprechend vor allem Qualifizierungsmaßnahmen (FbW) mit Berufsabschluss oder teilberuflichem Abschluss. Auch Maßnahmen, die in direkter Zusammenarbeit mit Arbeitgebern stattfanden und somit den konkreten Anforderungen des Arbeitsmarktes am besten Rechnung trugen, führten zu einer hohen Quote an Beschäftigungsaufnahmen innerhalb der ersten 180 Tage nach Abschluss der Maßnahmen. Dazu zählen die Projekte § 45 MAG und EQ.

Bei niedrigschwelligen Projekten, wie etwa den Projekten § 45 Aktivcenter oder Arbeitsgelegenheiten sowie u25 § 45 Aktivierungshilfe pro, u25 § 45 Jugendwerkstatt und den § 16h-Hilfen im Jugendbereich, misst sich der Erfolg vorrangig im Eintritt in eine Folgemaßnahme bis 180 Tage nach Maßnahmeende. In diesen Projekten werden die Teilnehmenden also vor allem auf Folgemaßnahmen mit vermittlerischen oder berufsqualifizierenden Inhalten vorbereitet.

	Anzahl der beendeten Maßnahmen	Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit oder Ausbildung bis 180 Tage nach Maßnahmeende		davon ungeforderte Ausbildungen	Eintritte in eine Folgemaßnahme bis 180 Tage nach Maßnahmeende		davon geförderte Ausbildungen
		in Prozent	absolut		in Prozent	absolut	
Ausgewählte Projekte im Erwachsenenbereich							
§ 45 Aktivcenter	134	9,7%	13	-	41,8%	56	-
§ 45 Kombi Aktivcenter Alleinerziehende	76	7,9%	6	-	47,4%	36	1
§ 45 Kombi Berufliche Integration von Migrantinnen	57	5,3%	3	-	42,1%	24	-
§ 45 Kombi Coaching und Selbstvermarktung	45	20,0%	9	-	51,1%	23	3
§ 45 Kombi Coaching für Erwerbstätige	113	25,7%	29	1	19,5%	22	-
§ 45 Kombi Job2go	125	36,8%	46	-	32,0%	40	-
§ 45 Kombi Mütter in Arbeit MÄ	44	50,0%	22	1	15,9%	7	1
§ 45 Kombi 50plus	125	18,4%	23	-	28,8%	36	1
§ 45 Kombi NeuStartEN	193	49,2%	95	2	36,8%	71	-
§ 45 QuaZ Ruhr	22	22,7%	5	-	50,0%	11	-
§ 45 Kombi startEN	253	40,7%	103	10	17,0%	43	1
§ 45 Kombi EU-Bürger	43	34,9%	15	-	27,9%	12	-
§ 45 Familiencoaching Geflüchtete	45	8,9%	4	1	20,0%	9	-
§ 45 MAG Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	305	53,1%	162	13	24,6%	75	8
Einzel-AGH	37	5,4%	2	-	48,6%	18	-
AGH FairMöbelEN Südkreis	43	7,0%	3	-	69,8%	30	-
AGH FairmöbelEN Witten	14	14,3%	2	-	28,6%	4	1
AGH MäcktMöbel	76	13,2%	10	-	65,8%	50	-
AGH Infrastruktur QuaBeD	85	12,9%	11	-	62,4%	53	-
AGH Infrastruktur VHS EN-Süd	36	19,4%	7	-	63,9%	23	-
AGH Infrastruktur VHS WWH	52	15,4%	8	-	38,5%	20	-
AGH Ruhrtalprojekte	51	11,8%	6	-	43,1%	22	-
AGH Wege in Arbeit	62	21,0%	13	-	67,7%	42	1
AGH Wirken in der Region	51	7,8%	4	-	74,5%	38	-
FbW betriebliche Einzelumschulung	9	55,6%	5	-	11,1%	1	-
FbW Umschulungsangebote	11	72,7%	8	-	9,1%	1	-
FbW Betreuungsassistent	14	64,3%	9	-	14,3%	2	-
FbW Inklusions- und OGS-Betreuung	15	26,7%	4	-	13,3%	2	-
FbW Fahrerqualifikation diverse	21	81,0%	17	-	52,4%	11	-
FbW Gießerei/Schmiede/ Metalltechnik	10	30,0%	3	-	40,0%	4	1
FbW Beruflich Qualifikation mit Sprachförderung für Migranten und Geflüchtete	20	70,0%	14	-	30,0%	6	-
FbW div. Einzelförderungen	45	40,0%	18	-	17,8%	8	1
§ 45 AVGS Bewerbungsunterstützung und Coaching	30	20,0%	6	-	16,7%	5	-
Ausgewählte Projekte im Jugendbereich							
u25 § 16h MoveOn	27	7,4%	2	-	63,0%	17	-
u25 § 16h StärkEN	37	16,2%	6	-	37,8%	14	-
u25 § 45 Aktivierungshilfen pro	139	20,9%	29	5	55,4%	77	6
u25 § 45 Kombi Lernen und Ausbildung	72	12,5%	9	3	48,6%	35	6
u25 § 45 Kombi WorkFirst	90	35,6%	32	8	41,1%	37	8
u25 § 45 Jugendwerkstatt	29	17,2%	5	1	44,8%	13	3
u25 § 45 Kombi Vermitteln und Begleitung	181	42,5%	77	29	33,1%	60	6
EQ Einstiegsqualifizierung Jugendlicher	35	57,1%	20	16	28,6%	10	9

5 BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET (BUT)

5.1 Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in 2020

Das Bildungs- und Teilhabepaket wird von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen. Hierbei sind auch die Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG, unabhängig von Ihrem derzeitigen Status, in vollem Umfang bildungs- und teilhabeberechtigt.

Für den Rechtskreis SGB II werden die Leistungen im Jobcenter EN bewilligt, für die anderen Rechtskreise erfolgt die Administration in originärer Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte. Die kreisweite Koordination liegt beim Jobcenter EN, welche eine rechtliche und administrative Unterstützung der anderen Rechtskreise umfasst.

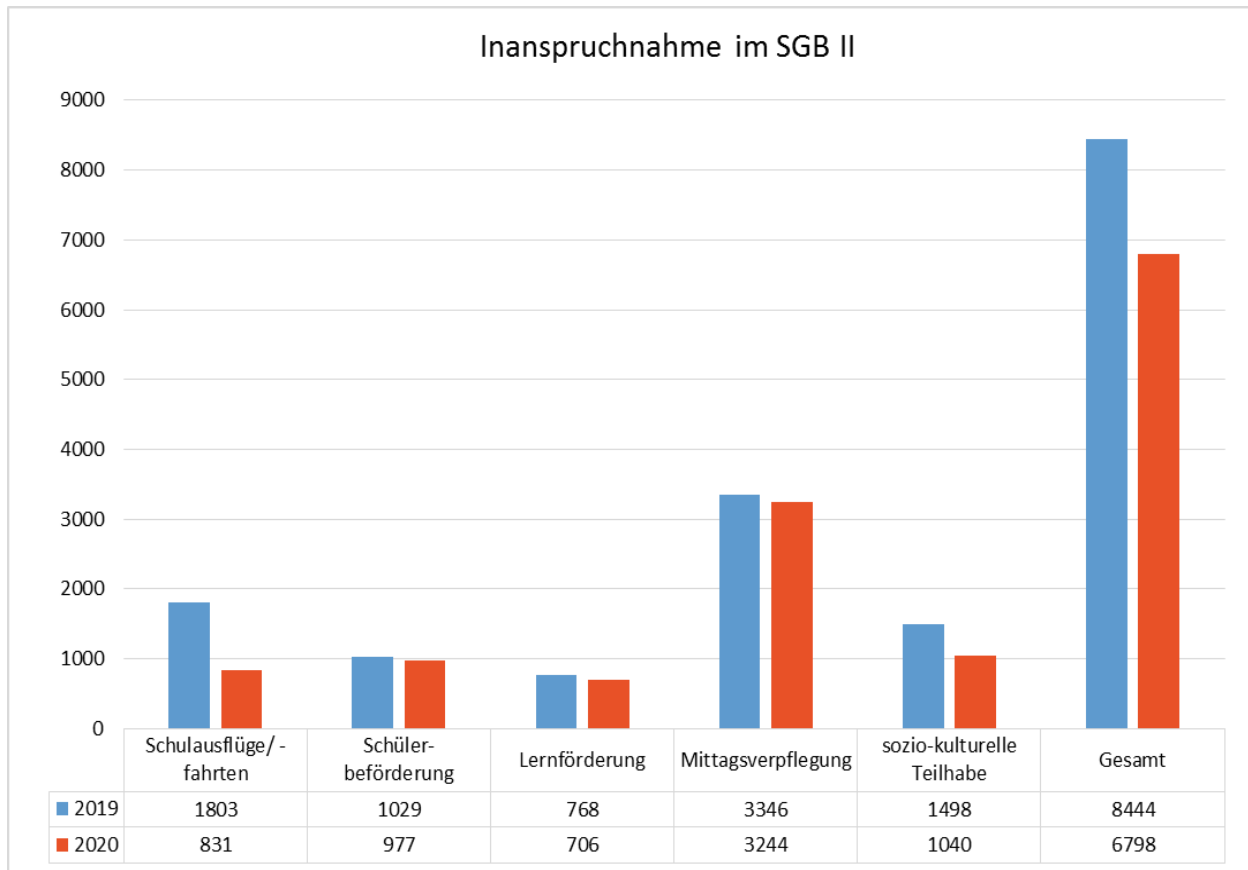
5.2 Bewilligte Förderungen

Für die Auswertung über die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets wurde die Anzahl aller Personen zu Grunde gelegt, die einen Antrag auf eine der Leistungsarten gestellt haben und in denen die Sachbearbeitung tätig geworden ist. Die genannten Zahlen beinhalten daher die erteilten Bewilligungen, die abgelehnten Leistungen und die zum Stichtag der Abfrage aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht beschiedenen Anträge.

Durch das Starke-Familien-Gesetz, welches zum 01.07.2019 in Kraft getreten ist, hat sich das Antragsverfahren für die Leistungen aus dem BuT maßgeblich verändert. Seit dem 01.08.2019 gelten alle BuT-Leistungen, mit Ausnahme der Lernförderung, mit einem Grundantrag auf Leistungen nach dem SGB II als dem Grunde nach beantragt. So gehen Ansprüche für die Vergangenheit bei Versäumnis der Vorlage von BuT begründenden Unterlagen nicht mehr völlig verloren.

Im Jahr 2020 hat sich diese Vereinfachung des Verfahrens sowohl für die Verwaltung als auch für die Leistungsberechtigten bewährt. Dies zeigt sich an den überwiegend stabilen Werten bei der Inanspruchnahme, trotz weitreichender Einschränkungen sowohl im Schul- und Kitabetrieb als auch im privaten Bereich aufgrund des anhaltenden Pandemiegeschehens.

Das Schulbedarfspaket wurde auch im Jahr 2020 weitestgehend automatisiert ausgezahlt, so dass bei der Übersicht zur Inanspruchnahme keine Berücksichtigung dieser Leistungsart erfolgt.

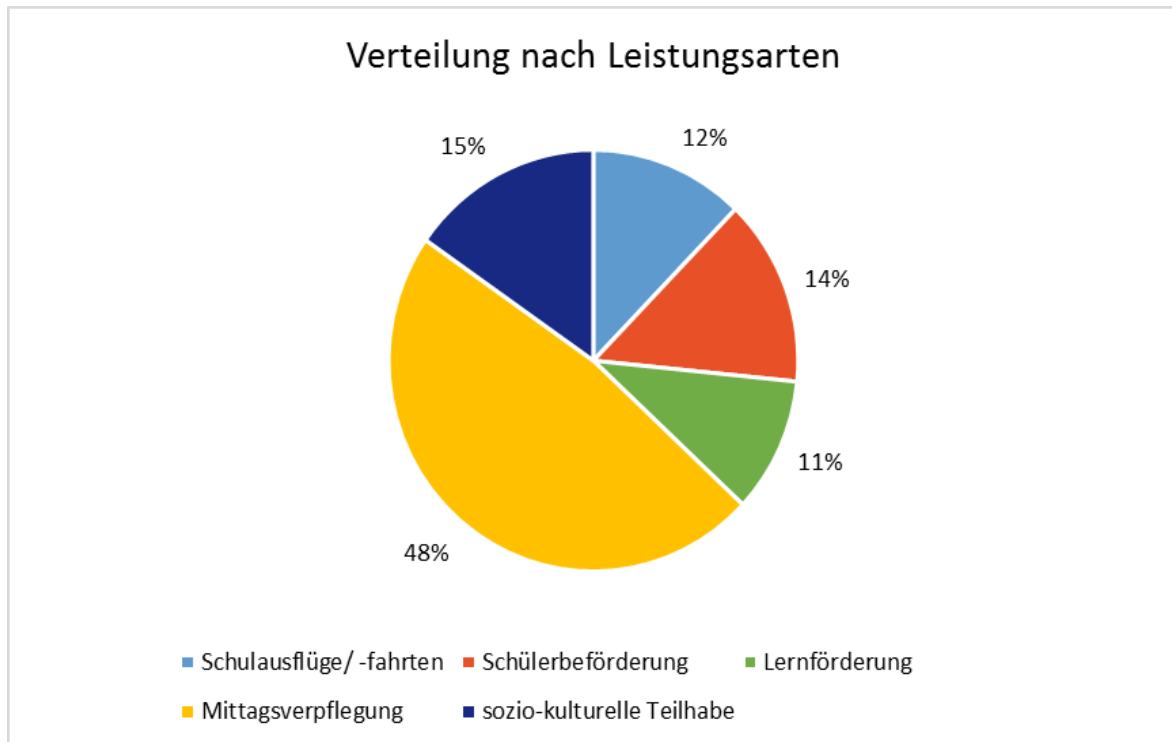


Dieser Auswertung lässt sich zwar eine sinkende Tendenz entnehmen, doch berücksichtigt man die Zeiten der Schul- und Kitaschließungen und weitreichenden Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Pandemie, zeigt sich eine stabile Inanspruchnahme.

Die Anträge für die Schulausflüge und -fahrten haben sich um knapp 1000 reduziert, was auf die Untersagung der Durchführung von Schulfahrten seitens des Ministeriums für Schule und Bildung NRW zurückzuführen ist. Ebenso sieht es bei der Inanspruchnahme der Leistungen für die sozio-kulturelle Teilhabe aus, welche um mehr als 450 gesunken ist. Die anhaltenden Kontaktbeschränkungen haben im Jahr 2020 keine Aktivitäten im Gruppenverband zugelassen.

Die Inanspruchnahme ist insgesamt um 1646 gesunken. Dies stellt jedoch nicht die Anzahl der Personen, sondern der in Anspruch genommenen Leistungsarten dar. Jede leistungsberechtigte Person kann mehrere Leistungsarten neben- und auch nacheinander beanspruchen.

Die prozentuale Verteilung der Inanspruchnahme nach Leistungsart ist dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen.

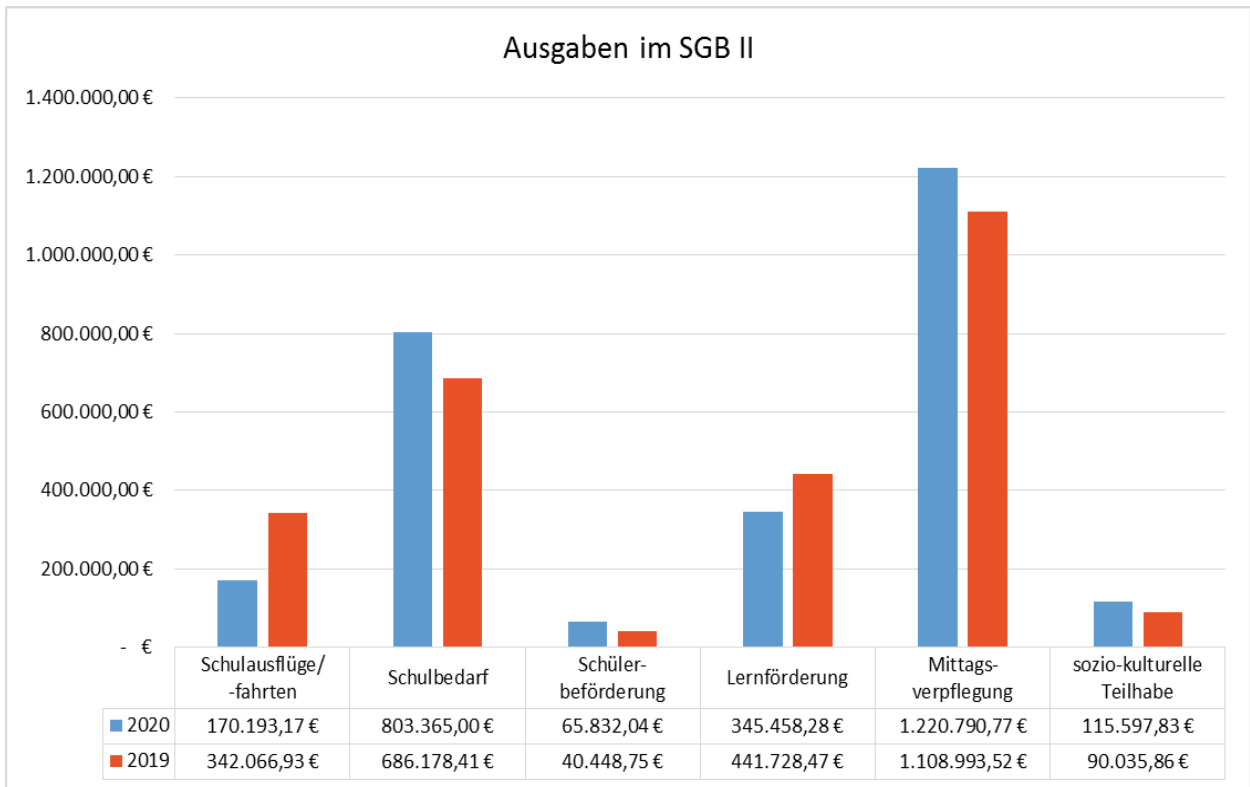


Die Mittagsverpflegung bleibt trotz der pandemiebedingten Betreuungseinschränkungen mit 48 % die am häufigsten abgefragte Leistungsart. Die soziokulturelle Teilhabe liegt mit 15 % an zweiter Stelle, dicht gefolgt von der Schülerbeförderung mit 14 %. Die mehrtägigen Klassenfahrten und Schulausflüge liegen mit nun 12 % an dritter Stelle. Die Lernförderung bildet wie im Vorjahr zwar das Schlusslicht, konnte aber mit nun 11 % den Vorjahreswert übertreffen.

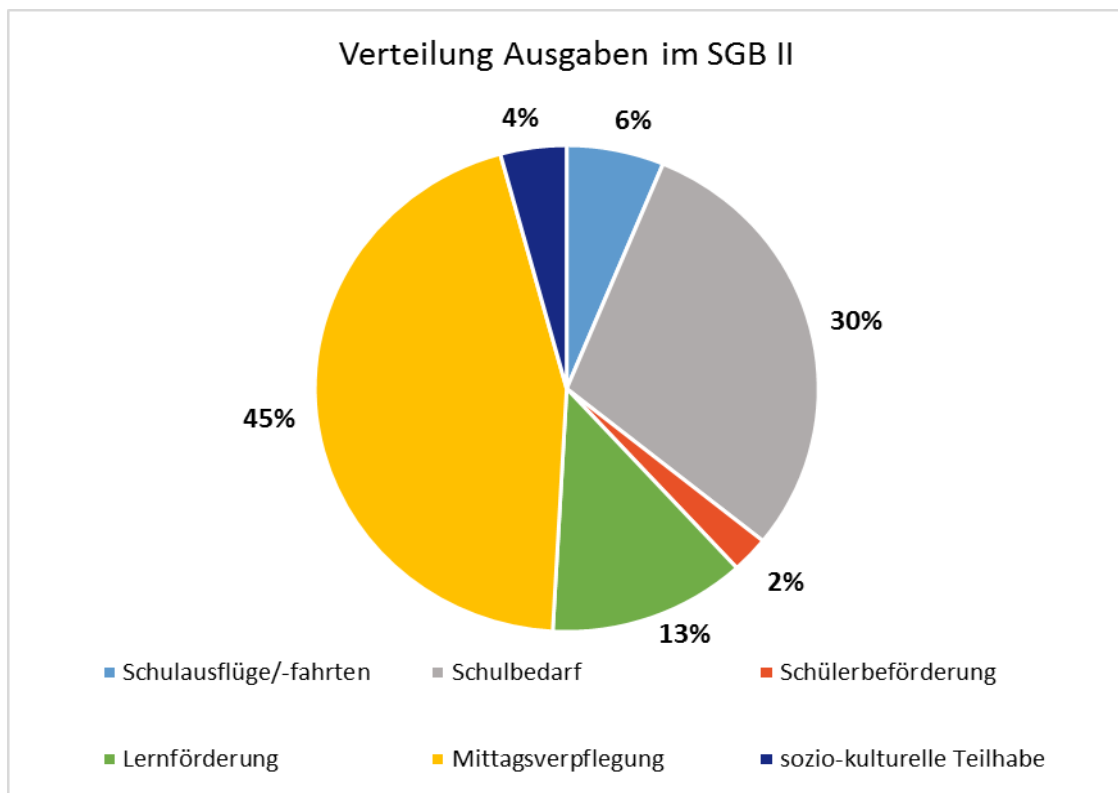
5.3 Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe

Basierend auf der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft als Finanzierungsgrundlage für Bildung und Teilhabe beliefen sich die Einnahmen im Jahr 2020 auf insgesamt 3.217.653,68 €. Die Summe teilt sich in Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem BKGG auf.

Die Ausgaben im Bereich SGB II beliefen sich auf 2.549.839,07 €, im Bereich BKGG wurden 685.555,99 €, somit insgesamt 3.235.395,06 € verausgabt.



Im Jobcenter EN ist im Jahr 2020 trotz diverser Erstattungen seitens einzelner Träger wie Schulen, Kitas oder Caterer eine deutliche Erhöhung der Kosten zu verzeichnen. Ursächlich sind hier weiterhin der Wegfall der Eigenanteile für Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung und die Erhöhung des persönlichen Schulbedarfes sowie der Pauschale für die soziokulturelle Teilhabe aufgrund des Starke-Familien-Gesetzes.



Bei der Verteilung der Ausgaben wird deutlich, dass die Mittagsverpflegung mit 45 %, gefolgt vom Schulbedarfspaket mit 30 %, die meisten Kosten verursacht.

Die kostenintensive Lernförderung schlägt mit 13 % an den Gesamtkosten zu Buche, die Kosten für Schulausflüge und –fahrten machen 6 % der Ausgaben aus.

Obwohl die soziokulturelle Teilhabe im Jahr 2020 von 15 % in Anspruch genommen wurde, macht diese Leistungsart lediglich 4 % der Ausgaben aus.

Die Schülerbeförderung, aufgrund ihrer geringen Leistungshöhe, umfasst mit lediglich 2 % den geringsten Teil an den Gesamtkosten.

6 ANLAGEN

Anlage 1: Bildungszielplanung (FbW) 2020

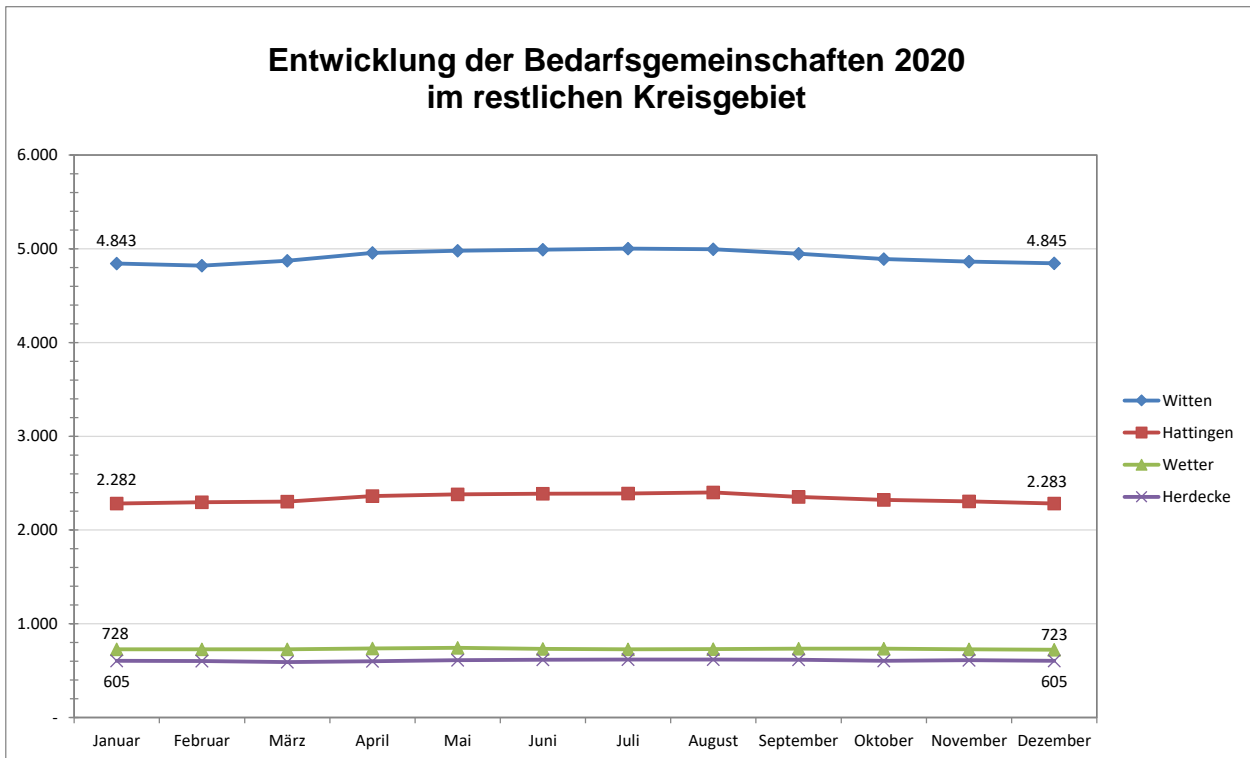
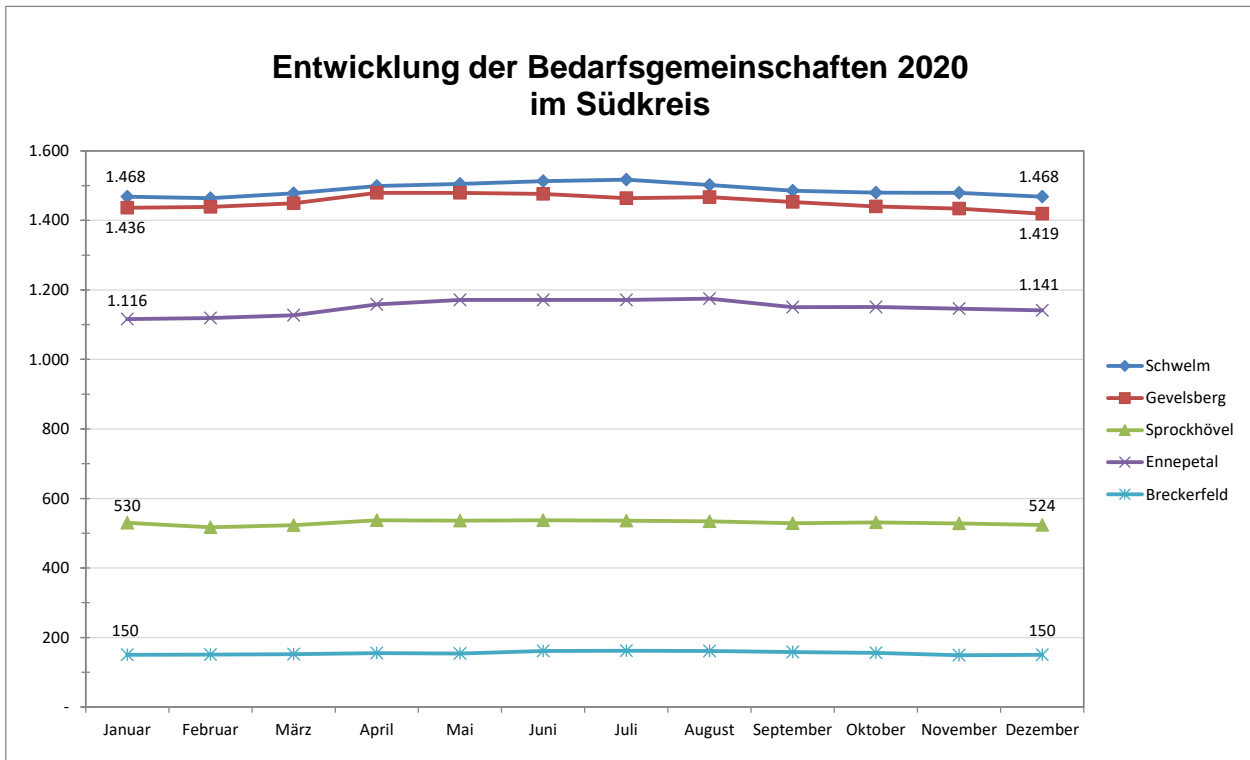
Bildungsziele Fortbildung (nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III)						
	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
		Anzahl Bildungsgutscheine				
Gewerblich- technisch/ Verkehrswesen						
Fertigungstechnik Metall- und Elektrobereich, Schmiede und Gießereibranche/ Kaltumformtechnik	6	4	4	4	4	16
Lager/Logistik	6	3	3	3	3	12
Lokführer Führerscheinklasse B (Streckenlokführer/in)	10		2			2
Fahrerqualifikation (TQ 1- Güter befördern, TQ 3-Personen befördern)	6	10	10	8	8	36
Kaufm. Qualifizierung						
Modularisierte Fortbildung Finanzbuchhaltung/ Personal	6	2	2	2	2	8
Berufliche Qualifizierung mit Sprachförderung (für Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte)						
div. Qualifizierungen in Bereichen wie Pflege, Lager/Logistik, Metallverarbeitung	6	10	10	10	10	40
Gesundheits- und Pflegebereich						
Betreuungsassistenten/in für Demenzerkrankte	2	4	4	4	4	16
Pflegeassistent/in (+ Betreuungsassistenz)	6		8			8
Inklusions- und OGSbetreuer/in	2	5	5	5	5	20
Einzelförderungen Fortbildung ohne eigene Bildungszielplanung	6	12	12	12	12	48
Sicherheitsfachkraft	6	3	3	3	3	12
		53	63	51	51	218
Bildungsziele Umschulungen						
	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
		Anzahl Bildungsgutscheine				
Umschulungen ohne eigene Bildungszielplanung	24	6		8		14
Umschulungsbegleitende Hilfen		1	1	1	1	4
Betriebliche Einzelumschulung	24	4		7		11
Modulare Nachqualifizierung zum Berufsabschluss	6	2	2	2	2	8
Vorbereitungslehrgang Externenprüfung	9	1	1	1	1	4
Staatl. Anerkannte/-r Erzieher/in (an Fachschulen)	24			6		6
Familienpflege (für Personen mit persönlichen Verkürzungstatbeständen)	12		7			7
Umschulung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann	36	2		5		7
		16	11	30	4	61

Anlage 2: Maßnahmezielplanung (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) 2020

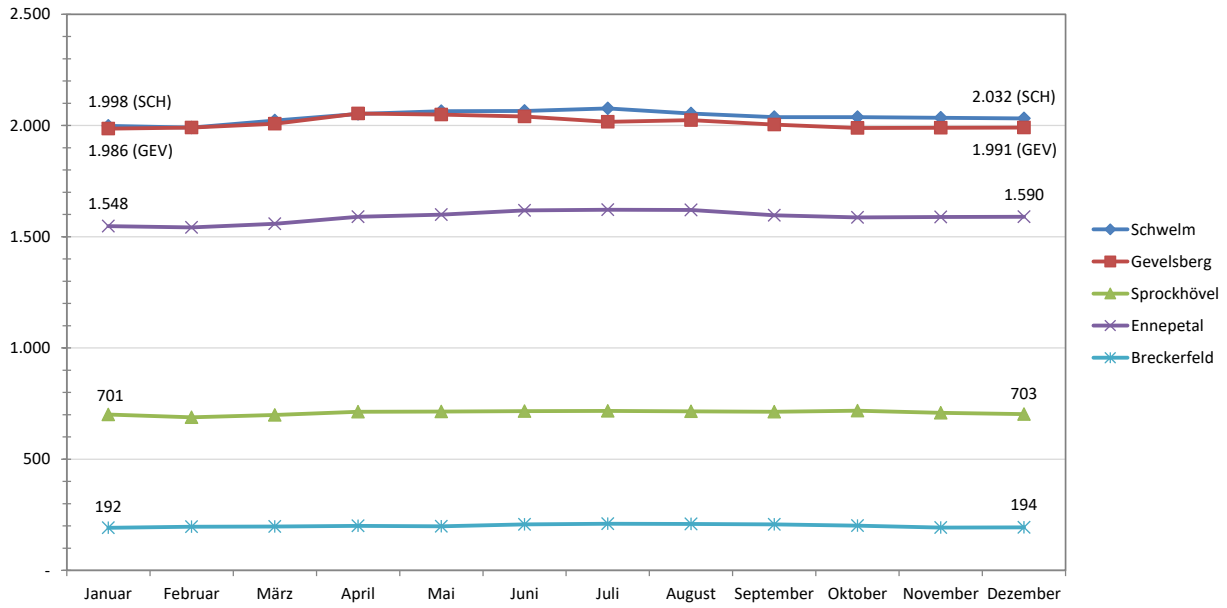
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine	
	Dauer der Maßnahmen	Anzahl
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Coaching"		45
Coaching Existenzgründer	80 UE	30
Aktivierungscoaching	max. 10 UE	8
Intensivcoaching	max. 20 UE	5
Sozialcoaching Langzeitarbeitslose	max. 30 UE	2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Potenzialanalyse/Kompetenzfeststellung"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Bewerbungsunterstützung"		46
Erstellung und Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen	6 UE	40
Bewerbungstraining	8-27 UE	2
Stellenrecherche	6 UE	2
Vorstellungsgespräche	6 UE	2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Eignungsfeststellung"		4
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 "Berufsorientierung"		2
Berufliche Neuorientierung	max. 10 UE	1
Arbeitserprobung mit Coaching	max. 40 UE	1
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1,2,3,4 "Angebote für besondere Zielgruppen: Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte / Schwerbehinderte Menschen / Langzeitleistungsbezieher"		17
Grundbildung und Berufsbezogene Bildung zzgl. berufliche Qualifizierung Metalltechnik für Industrieberufe für Menschen mit Fluchtgeschichte	1370 UE	7
Modulare Qualifizierung und Vorbereitung auf Ausbildungen im Handwerk für Menschen mit Fluchtgeschichte	1120 UE	5
Kompetenzanalyse	5-10 UE	1
Eignungsfeststellung für diverse Berufe	24-120 UE	1
Bewerbertraining, Orientierung und Aktivierung	6-50 UE	3
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.2 "Kenntnisvermittlung Lagerwirtschaft/Gabelstaplerschein"		40
Kenntnisvermittlung Lager-Logistik <u>mit FS</u>	max. 320 UE	4
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN mit Praxiserfahrung	16 UE	6
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN ohne Praxiserfahrung	40-52 UE	30
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Verkehrswesen"		8
Weiterbildung gemäß BKrFQG für den gewerblichen Güterverkehr und Personenverkehr (modular)	max. 70 UE	2
Gefahrgutfahrerausbildung Basiskurs	20 UE	1
Gefahrgutfahrerausbildung Aufbaukurs Tank	14 UE	1
Gefahrgutfahrerausbildung Gesamtkurs (Stück- und Schüttgut Basiskurs + Aufbaukurs Tank)	40 UE	2
Ladungssicherung VDI 2700a	40 UE	2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung EDV / IT"		5
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Kaufmännisch"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Schweißtechnik (Wiederholung von Schweißerprüfungen)"		1
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gewerblich"		4
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gesundheitswesen"		1
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1, 2, 3, 4 "Diverse Einzelförderung ohne Maßnahmezielplanung"		4
Gesamtsumme AVGS		176

Anlage 3: Wesentliche Daten nach kreisangehörigen Städten

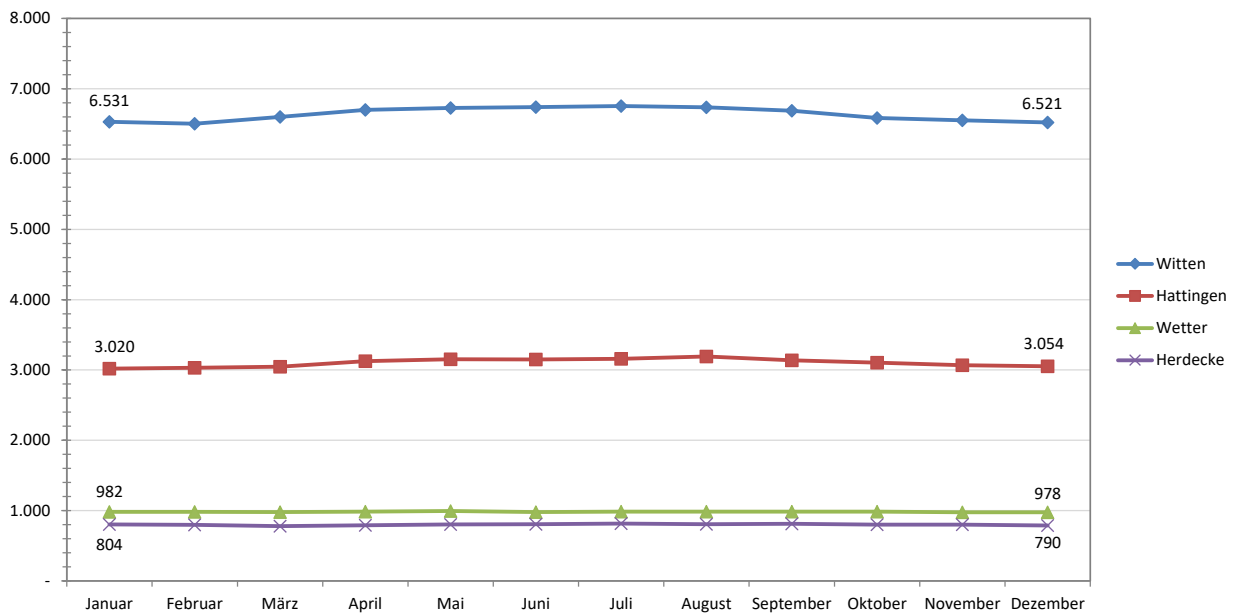
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



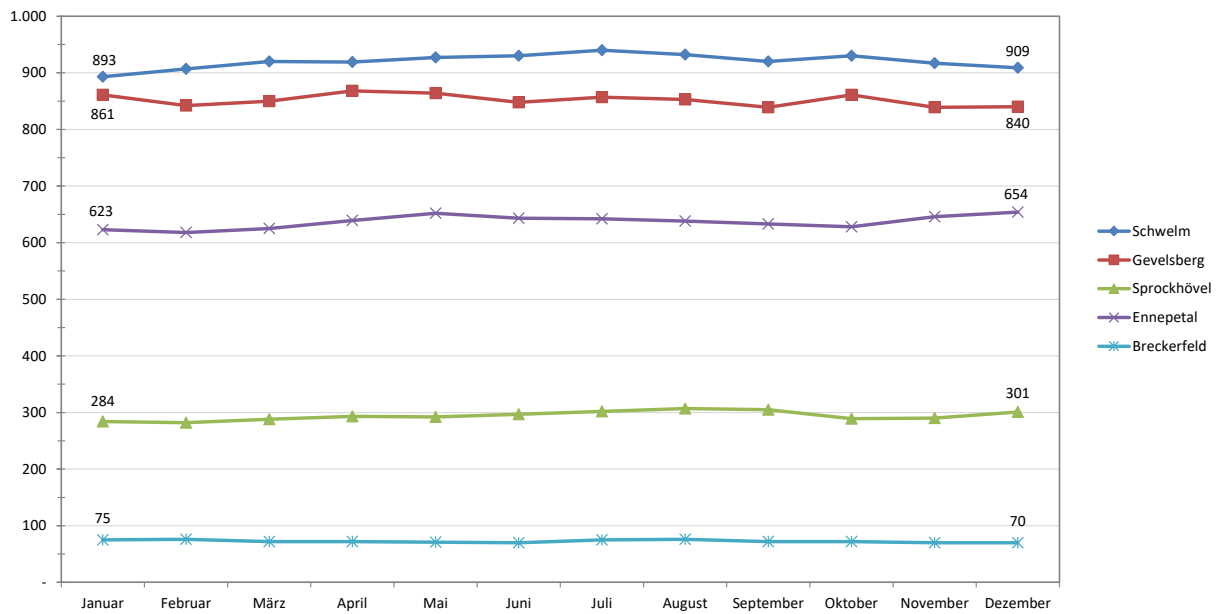
Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2020 im Südkreis



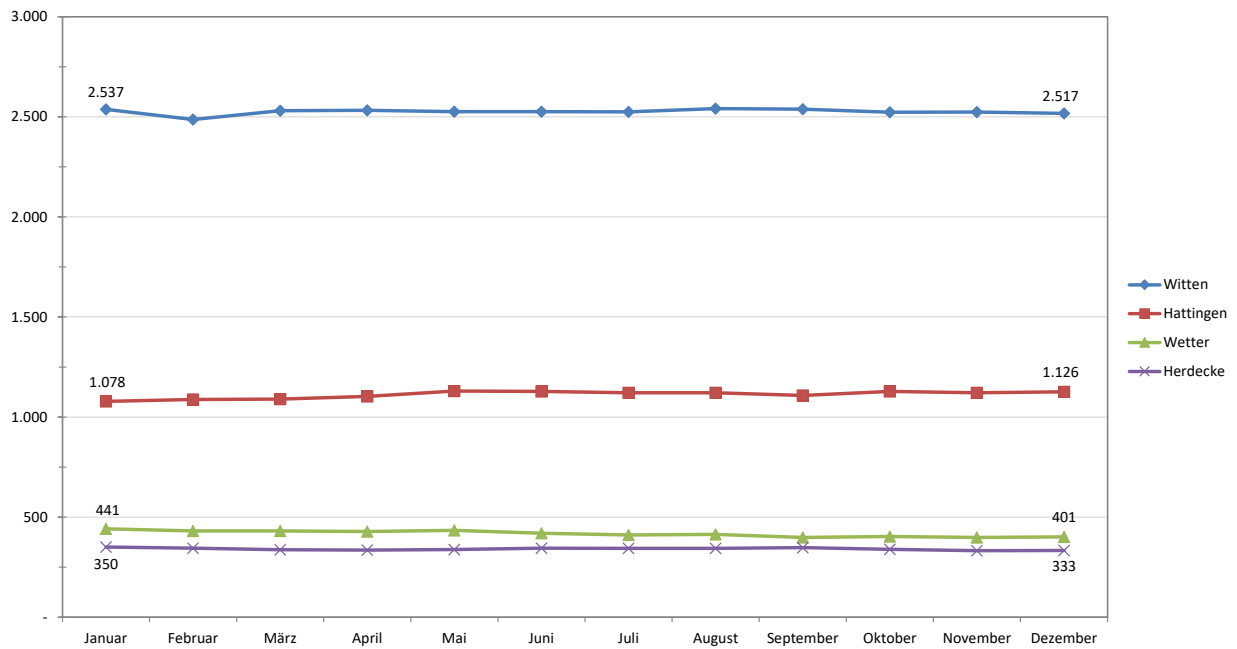
Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2020 im restlichen Kreisgebiet



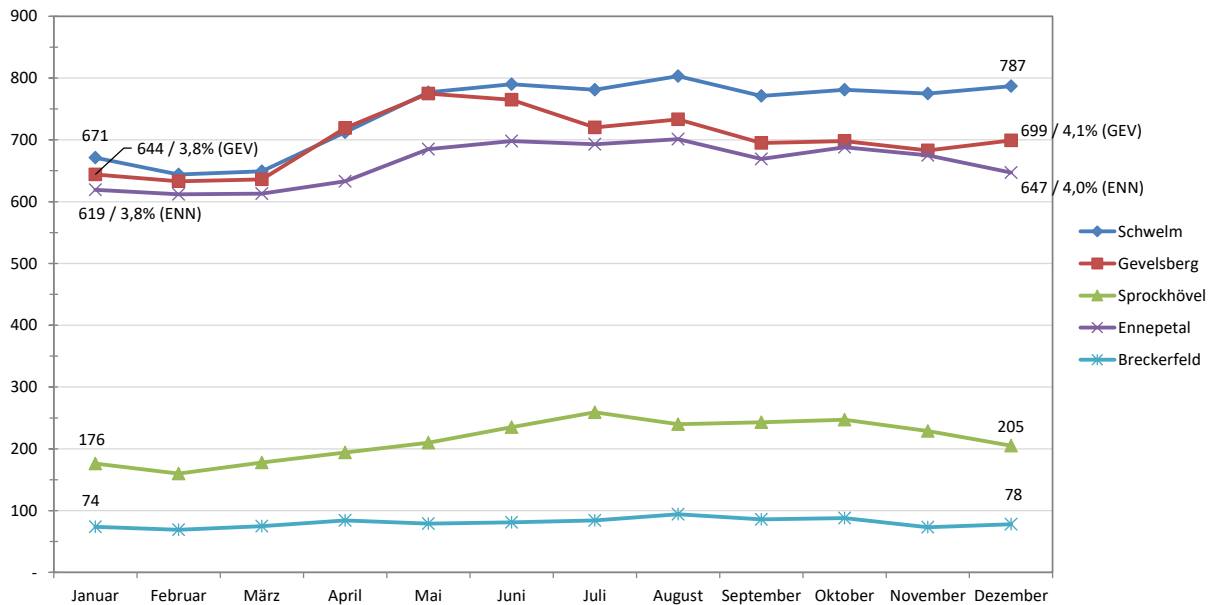
Entwicklung der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2020 im Südkreis



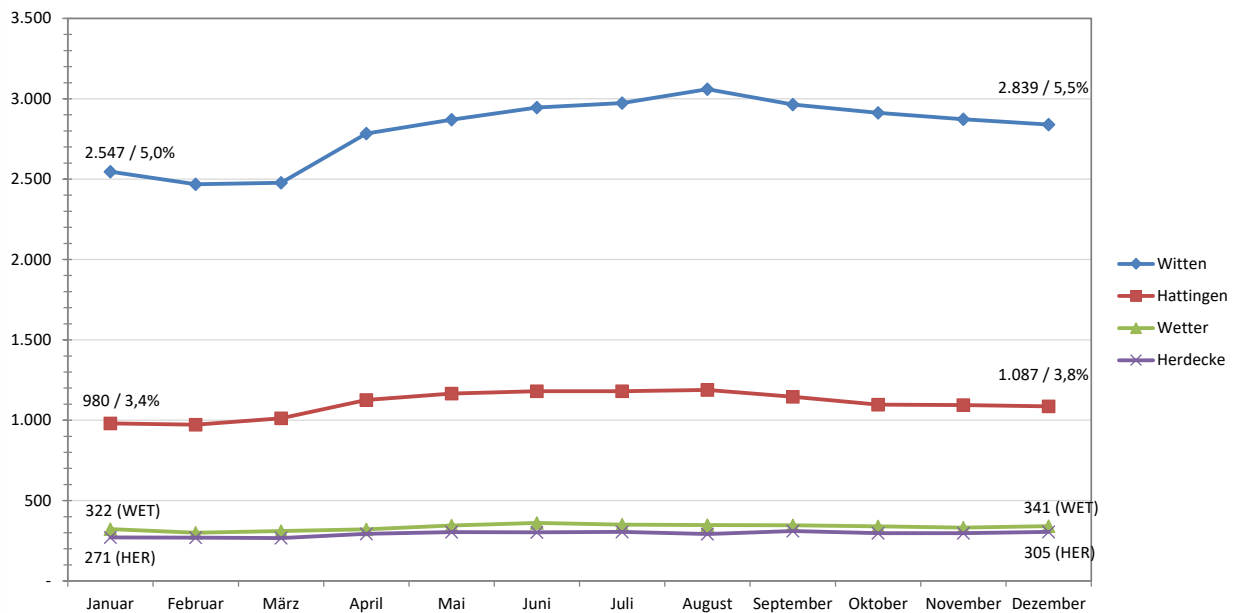
Entwicklung der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2020 im restlichen Kreisgebiet



Entwicklung der Arbeitslosen-Zahlen / Arbeitslosenquoten 2020 im Südkreis



Entwicklung der Arbeitslosen-Zahlen / Arbeitslosenquoten 2020 im restlichen Kreisgebiet

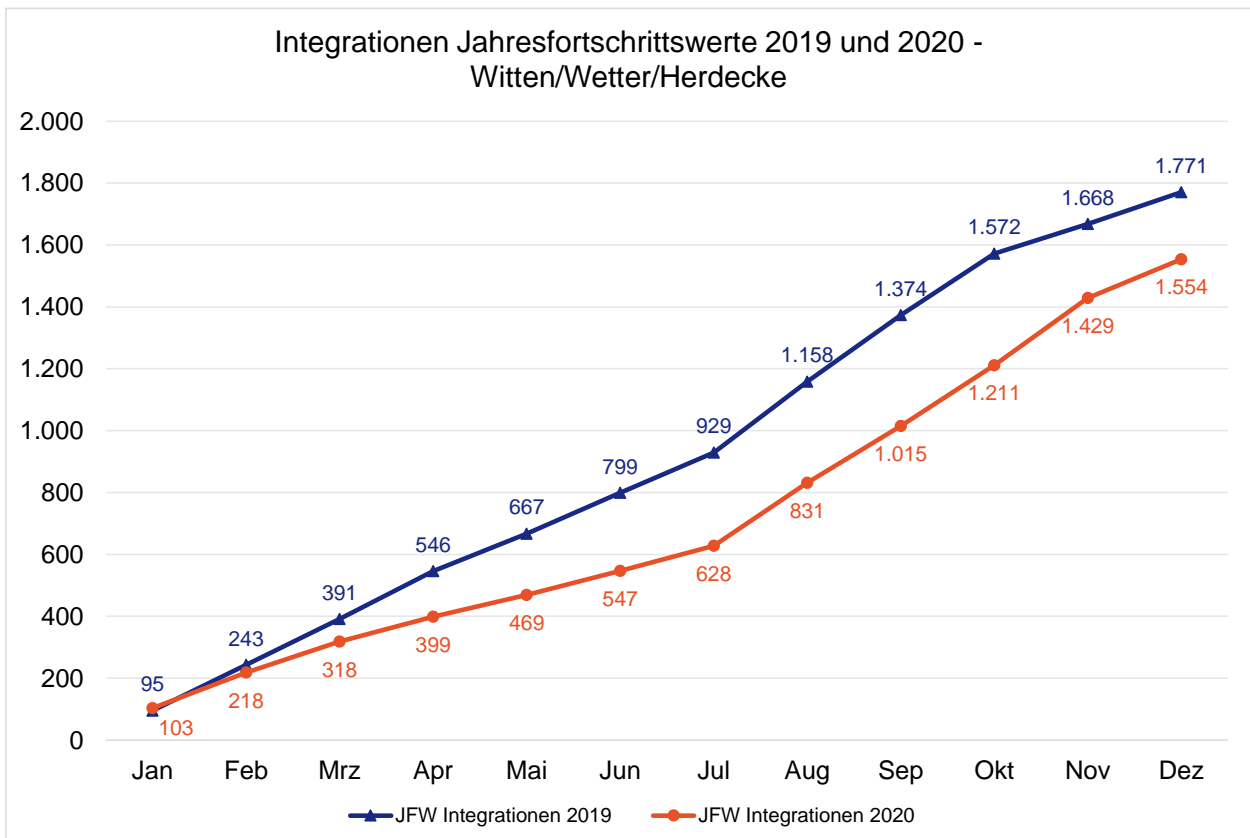
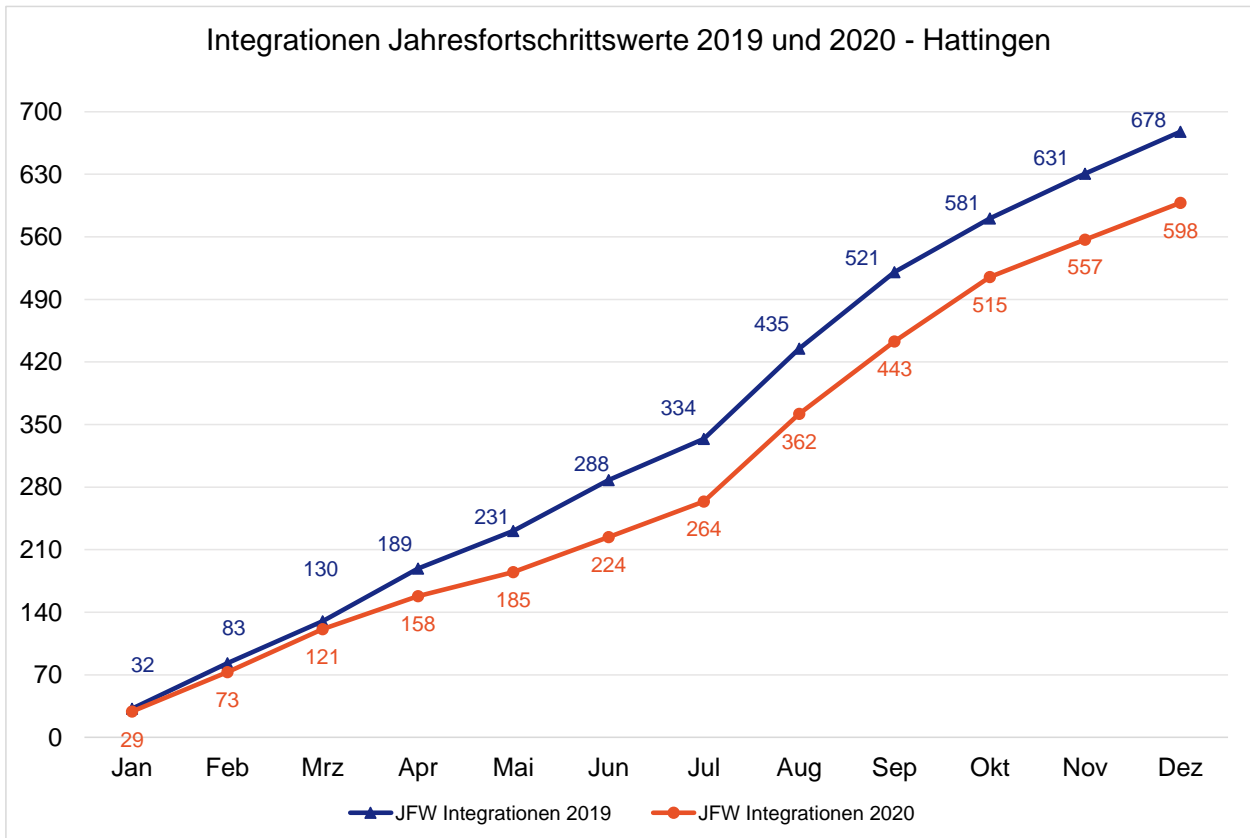


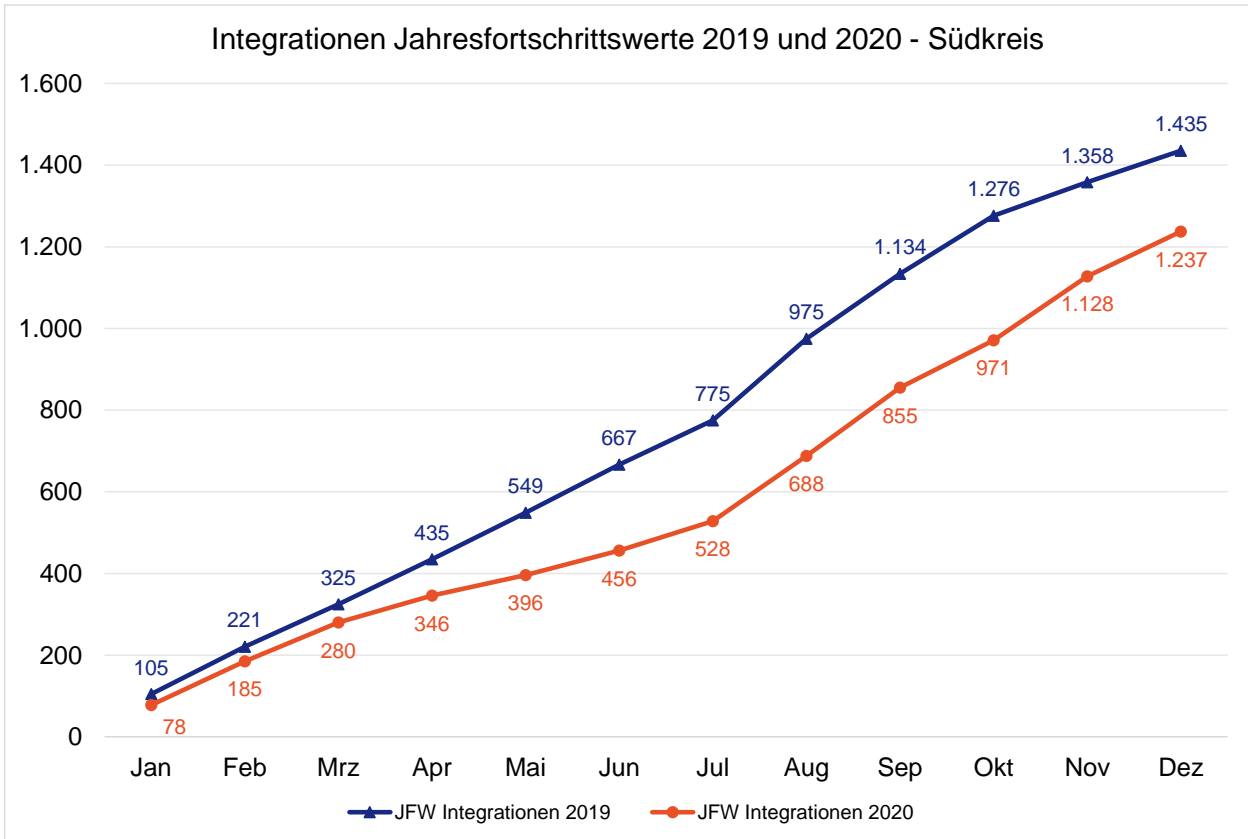
Für Städte mit weniger als 15.000 zivilen Erwerbspersonen wird keine SGB II-Arbeitslosenquote ausgewiesen.

Auf Grundlage der Geschäftsstellenbezirke der Agentur für Arbeit Hagen werden für den Berichtsmonat Dezember 2020 folgende SGB II-Arbeitslosenquoten veröffentlicht:

- Geschäftsstellenbezirk Schwelm (mit den Städten Schwelm/ Ennepetal/ Breckerfeld/ Gevelsberg/ Sprockhövel): 3,7%
- Geschäftsstellenbezirk Witten (mit den Städten Witten/ Wetter/ Herdecke): 4,5%

Integrationen (JFW) nach Standorten des Jobcenters





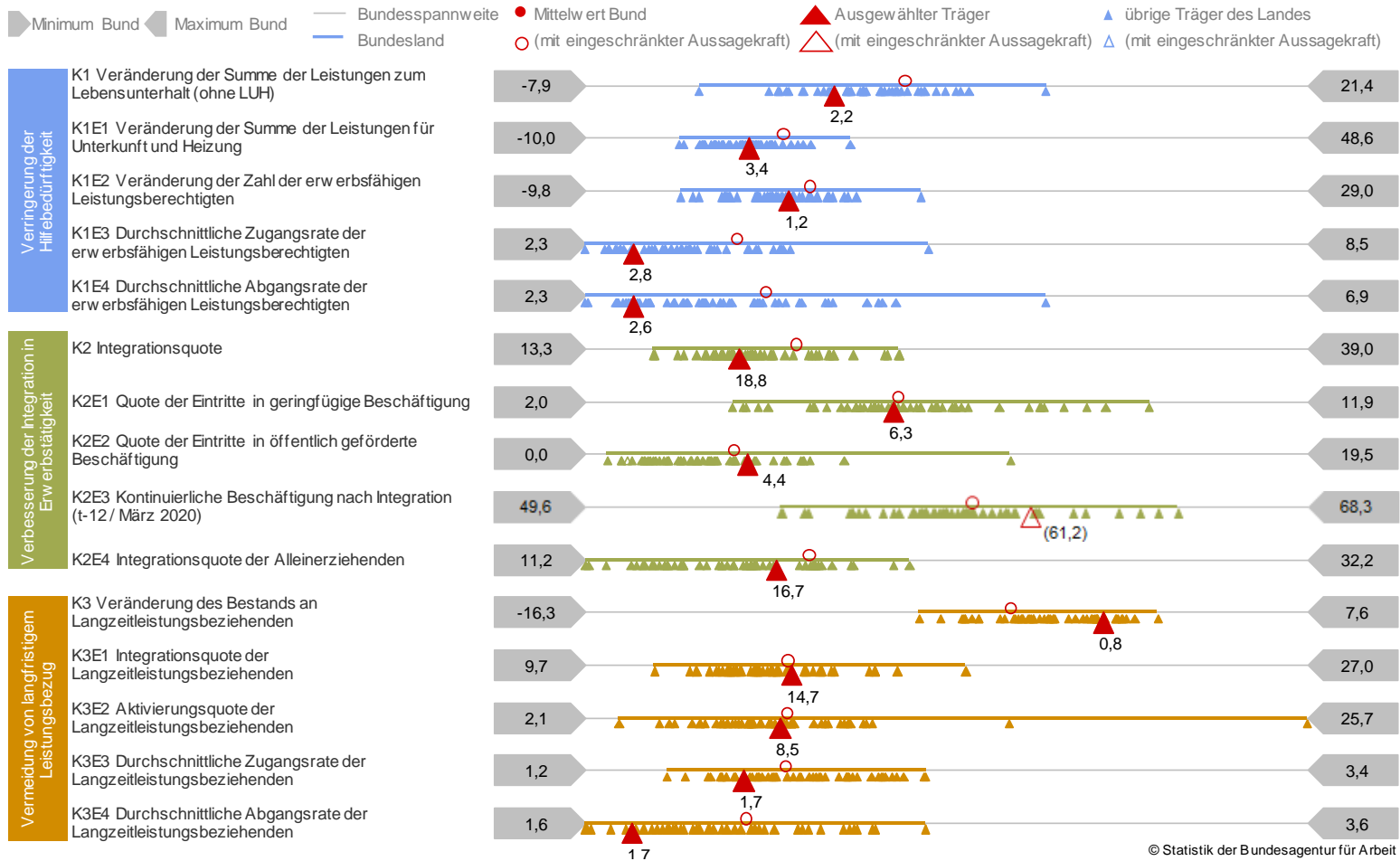
Anlage 4: Kennzahlen nach § 48a SGB II (Dezember 2020)

Kennzahlen nach § 48a SGB II

Alle Kennzahlen und Ergänzungsgrößen

JC Ennepe-Ruhr-Kreis (34702) im Vergleich zu den Trägerbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen (Gebietsstand 01.03.2021)

Dezember 2020 (Datenstand: März 2021)



Anlage 5: Strukturdaten 2020

	Ø 01/2019- 12/2019	Ø 01/2020- 12/2020	Januar 2020	Februar 2020	März 2020	April 2020	Mai 2020	Juni 2020	Juli 2020	August 2020	September 2020	Oktober 2020	November 2020	Dezember 2020
Bedarfsgemeinschaften endgültig / T- 3	13.438	13.372	13.158	13.137	13.224	13.486	13.563	13.585	13.588	13.583	13.428	13.310	13.244	13.158
Bedarfsgemeinschaften endgültig / T-3 Änderung zum Vorjahresmonat	-4,41%	-0,46%	-4,20%	-4,38%	-3,32%	-1,01%	-0,12%	0,55%	1,11%	1,96%	1,50%	1,27%	0,78%	0,35%
erwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T- 3	18.155	18.072	17.762	17.721	17.891	18.209	18.303	18.321	18.354	18.344	18.183	18.007	17.913	17.853
erwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T-3 Änderung zum Vorjahresmonat	-4,22%	-0,43%	-4,08%	-4,40%	-3,42%	-1,34%	-0,60%	0,01%	0,84%	2,10%	1,77%	1,67%	1,16%	1,19%
nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T- 3	7.285	7.171	7.142	7.076	7.144	7.190	7.234	7.206	7.217	7.226	7.161	7.173	7.137	7.151
Arbeitslose EN Gesamt (SGB III und SGB II)	9.527	11.453	10.105	9.866	9.885	11.022	11.714	12.083	12.503	12.593	12.213	11.966	11.701	11.783
Arbeitslose im SGB III	3.360	4.512	3.801	3.738	3.668	4.156	4.503	4.724	5.156	5.134	4.982	4.817	4.669	4.795
Arbeitslose im SGB II	6.167	6.941	6.304	6.128	6.217	6.866	7.211	7.359	7.347	7.459	7.231	7.149	7.032	6.988
- davon Frauen	2.832	3.151	2.884	2.776	2.814	3.093	3.215	3.326	3.317	3.399	3.271	3.263	3.225	3.228
- davon Männer	3.335	3.790	3.420	3.352	3.403	3.773	3.996	4.033	4.030	4.060	3.960	3.886	3.807	3.760
- davon Jugendliche u25	395	492	384	382	383	504	570	551	538	605	474	528	503	480
- davon Ältere (55 und älter)	837	950	877	834	860	926	967	976	996	1.014	989	976	997	982
Arbeitslosenquote EN-Kreis gesamt *	5,5%	6,6%	5,9%	5,7%	5,7%	6,4%	6,8%	7,0%	7,2%	7,3%	7,1%	6,9%	6,8%	6,8%
- davon Quote SGB III *	2,0%	2,6%	2,2%	2,2%	2,1%	2,4%	2,6%	2,7%	3,0%	3,0%	2,9%	2,8%	2,7%	2,8%
- davon Quote SGB II *	3,6%	4,0%	3,7%	3,5%	3,6%	4,0%	4,2%	4,3%	4,2%	4,3%	4,2%	4,1%	4,1%	4,0%
Erwerbstätige ALG II-Bezieher ("Ergänzer")	4.577	4.286	4.395	4.337	4.382	4.251	4.092	4.091	4.218	4.323	4.324	4.333	4.353	4.335
Beschäftigungsaufnahmen (T-3) i.S.d. § 48a SGB II	324	282	210	266	243	184	147	177	193	461	432	384	417	275
Eintritte in geringfügige Beschäftigung (T-3) i.S.d. § 48a SGB II	121	94	115	89	104	70	71	101	93	95	110	101	107	74
Aktivierungsquote (ELB-orientiert)	11,9%	10,8%	11,8%	12,2%	12,1%	10,7%	9,9%	10,2%	10,1%	9,9%	10,0%	10,7%	10,8%	10,7%
Aktivierungsquote u25 (ELB-orientiert)	10,0%	8,9%	10,0%	10,4%	10,2%	9,0%	8,1%	9,1%	8,9%	8,1%	7,3%	8,3%	8,5%	9,0%
Sanktionsquote (ELB)	2,8%	0,8%	1,3%	0,4%	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,2%	0,5%	1,2%	1,6%	1,9%	1,9%
Zugang an Widersprüchen	121	82	98	131	90	76	86	69	69	71	86	68	62	77
Bestand an Widersprüchen	420	345	440	459	444	415	380	352	339	314	305	258	222	216
Zugang an Klagen	25	20	9	18	16	15	16	26	32	23	17	14	30	26
Bestand an Klagen	469	451	449	431	428	433	441	457	471	460	454	449	466	478

* bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen



© Jobcenter EN

Zentrale Steuerung
und Eingliederung

Rheinische Str. 41
58332 Schwelm
Tel.: 02336 93 3901
Fax.: 02336 931 3901
E-Mail: info@jobcenter-en.de



www.jobcenter-en.de